

ViviCondominio



Versicherungsvertrag zur Absicherung des Risikos von zivilen Gebäuden

Dieses Informationspaket besteht aus:

- VID - Vorvertragliches Informationsdokument
- Ergänzendes VID - Ergänzendes Vorvertragliches Informationsdokument
- Versicherungsbedingungen einschließlich Begriffsbestimmungen

Ein einfacher und klarer Vertrag:

Der Vertrag ist gemäß den Leitlinien des von ANIA [Gesamtstaatliche Vereinigung der italienischen Versicherungsunternehmen] koordinierten Technischen Gremiums „Einfache und klare Verträge“ abgefasst.

Zuletzt aktualisiert: 07.02.2026

Diese Übersetzung der Informationen aus dem Italienischen ins Deutsche wurde ist eine Höflichkeitsübersetzung, die nur zu Informationszwecken vorgenommen und hat keine vertragliche Gültigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Auslassungen in der deutschen Übersetzung sind die Vertragsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend, für die die auf italienischem Gebiet geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Absichtlich leer gelassene Seite

Versicherung zur Deckung der Risiken von Zivilgebäuden

VID - Vorvertragliches Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte

Versicherungsunternehmen: Generali Italia S.p.A.

Produkt: ViviCondominio



Generali Italia S.p.A., iscritta in Italia all'Albo delle Imprese IVASS al n. 1.00021, autorizzata con decreto del Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato n. 289 del 2/12/1927.

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über das Produkt werden in anderen Unterlagen bereitgestellt.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung ist für Wohnungseigentümer und Mieter zur Deckung von Risiken im Zusammenhang mit zivilen Gebäuden für unmittelbare Schäden durch Brand/Feuer und andere spezifisch angegebene Ereignisse, Schäden bei Dritten, Kosten, Gebühren und Leistungen des Rechtsschutzes sowie ergänzende Präventions- und Hilfsdienste bestimmt.



Was ist versichert?

PREVENZIONE E ASSISTENZA

Die folgenden Versicherungspakete für Zusatzleistungen können in Verbindung mit den Versicherungsschutzarten des Bereichs In Solidità erworben werden

- ✓ **ASSISTENZA QUOTIDIANA (TÄGLICHE HILFE):** Bietet eine Reihe von Leistungen von Hilfsdiensten, die an Notfälle geknüpft sind, die in der Police genannten Gemeinschaftsbereiche des Gebäudes und bei hydraulischen Notfällen auch einzelne Immobilienheiten betreffen:
 - Entsendung eines Glasers für Notfalleinsätze
 - Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze
 - Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze
 - Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze
 - Notfalleinsätze bei Wasserschäden
- ✓ **ASSISTENZA STRAORDINARIA (AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG):** Bietet eine Reihe von Informationsdiensten und Leistungen im Zusammenhang mit Notfällen, die von Ereignissen abhängen, die die einzelnen Gebäudeeinheiten des in der Police angegebenen Gebäudes betreffen:
 - Rechtliche Informationen
 - Informationen zur Grundsteuer
 - Bürokratische Informationen
 - Informationen zur Anlagensicherheit
 - Entsendung einer Pflegehilfskraft (OSS) an einen nicht autarken Familienangehörigen
 - Entsendung eines Babysitters/Familienhelfers zum Wohnsitz
 - Entsendung einer Haushaltshilfe
 - Reise eines Familienangehörigen
 - Umzug
 - Kosten für eine Ersatzunterkunft
 - Vorzeitige Rückkehr

Die beiden Versicherungspakete können einzeln oder zusammen erworben werden.

IN SOLIDITÀ

Versichert sind die unmittelbaren Sachschäden, die an dem versicherten Gebäude durch Folgendes entstehen:

- ✓ Brand/Feuer, Explosion und Bersten;
 - ✓ Implosion; Schallwelle;
 - ✓ Einsturz von Brücken, Überführungen, Viadukten;
 - ✓ Rauch, Gas oder Dämpfe;
 - ✓ mechanische Einwirkung von Blitzen;
 - ✓ abstürzende Flugzeuge und Raumfahrzeuge;
 - ✓ Zusammenstoß von Straßen- oder Wasserfahrzeugen;
 - ✓ Absturz von Fahrstühlen und Lastenaufzügen.
- Generali Italia entschädigt außerdem:
- ✓ die Kosten für den Ersatz des Brennstoffs, der aufgrund eines nicht vorsätzlich herbeigeführten Ausfalls der Heizungs- oder Klimaanlage des versicherten Gebäudes ausgelaufen ist;
 - ✓ die unmittelbaren Sachschäden an Anlagen und Ausrüstungen Dritter, die ausschließlich dem versicherten Gebäude dienen und im Eigentum von Unternehmen stehen, die Telefondienstleistungen erbringen oder Gas, Wasser oder Strom liefern;
 - ✓ die zusätzlichen Kosten (z. B. Abriss- und Räumungskosten, Mietausfall und Nutzungsausfall des Gebäudes, Kosten für die Unbewohnbarkeit des Gebäudes, Umgestaltungskosten, Gebühren und Kosten für den Wiederaufbau des Gebäudes, die an Einrichtungen und Behörden zu bezahlen sind, die höheren Kosten für die Reparatur oder den Wiederaufbau des Gebäudes gemäß den nZEB-Baumerkmalen).

Der Versicherungsschutz wird bis zu der in der Police angegebenen Versicherungssumme gewährt.

Zur Erweiterung und kundenspezifischen Anpassung der Versicherungsdeckung stehen folgende optionale Versicherungsschutzarten zur Verfügung:

- Einsturz und struktureller Zusammenbruch (Crollo e collasso strutturale)
 - Erweiterung auf Glasschäden in Gemeinschaftsbereichen (Estensione ai cristalli delle parti comuni)
 - Erweiterung auf den Garten (Estensione al giardino)
 - Umgestürzte Bäume und Pflanzen (Caduta di alberi e piante)
 - Erweiterung für höhere Ausgaben für historische und künstlerische Gebäude (Estensione per le maggiori spese per stabile storico artistico)
- ATMOSPHÄRISCHE UND AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE (EVENTI ATMOSFERICI E STRAORDINARI)**
- Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung (Vento e pioggia, Grandine e Sovraccarico neve)
 - Erweiterung Hagel auf Fragiles (Estensione grandine su fragili)
 - Erweiterung Schneeüberlastung (Estensione sovraccarico di neve)
 - Erweiterung auf Sonnenschutzvorrichtungen mit Windmesser (Estensione alle tende frangisole dotate di anemometro)
 - Erweiterung auf offene Gebäude und Vordächer (Estensione a Fabbricati e tettoie aperti)
 - Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen (Guasti causati dai ladri e furto dei fissi e infissi)
 - Gesellschaftspolitische Ereignisse (Eventi sociopolitici)
- KATASTROPHENEREIGNISSE (EVENTI CATASTROFALI)**
- Erdbeben - Hochwasser, Überschwemmung - Überflutung und Starkregen
- WASSER- UND ELEKTROINSTALLATIONEN (IMPIANTI IDRICO ED ELETTRICO)**
- Leitungswasser (Acqua condotta) - Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Wasser
 - Frost (Gelo) - Verstopfung von Rohrleitungen und Rückstau in der Kanalisation
 - Beschädigung von fremdem Eigentum in Keller-/Halbkellerräumen (Danni a cose di terzi nei locali interrati/seminterrati)



Was ist nicht versichert?

Die Ausschlüsse sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

PREVENZIONE E ASSISTENZA (PRÄVENTIONS- UND HILFSDIENSTE)

Im Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen werden keine Leistungen gewährt:

- ✗ Ereignisse, die im Zusammenhang mit Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Hochwasser, Flutwellen oder mit allen atmosphärischen Phänomenen, die die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen, auftreten;
- ✗ Ereignisse, die im Zusammenhang mit Kriegshandlungen oder Terrorakten, Invasion, militärischer Besetzung, Aufruhr, sozialen Unruhen, Streiks oder Ausschreitungen auftreten;
- ✗ Ereignisse, die bei Explosionen, bei der Freisetzung von Wärme oder Strahlung infolge der Umwandlung des Atomkerns oder bei der künstlichen Beschleunigung von Atomteilchen auftreten;
- ✗ Ereignisse, die durch böswillige Handlungen des Versicherten oder durch behördliche Eingriffe verursacht werden.

IN SOLIDITÀ

Folgende Schäden sind immer ausgeschlossen:

- ✗ infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmung, mit Ausnahme der Versicherungsschutzarten für Katastrophenergebnisse, sofern sie erworben wurden;
- ✗ infolge von Kriegshandlungen, Invasion, militärischer Besetzung, Aufruhr;
- ✗ infolge von Nuklearexplosionen oder jeder Form der Kontamination durch Radioaktivität oder ionisierende Strahlung, die durch Kernmaterial verursacht werden kann;
- ✗ durch Verlust oder Wegnahme versicherter Sachen anlässlich versicherter Ereignisse;
- ✗ wenn der Versicherungsnehmer den Schaden böswillig herbeigeführt hat; ist die Versicherung von einer Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen worden, so ist im Falle einer böswilligen Handlung eines einzelnen Wohnungseigentümers der auf diesen entfallende Teil des Schadens nicht ersatzfähig;
- ✗ infolge von Unruhen, Streiks, Aufständen, terroristischen Handlungen oder organisierter Sabotage, mit Ausnahme der Versicherungsschutzart Gesellschaftspolitische Ereignisse, sofern diese abgeschlossen wurde;
- ✗ elektrische Schäden an elektrischen und elektronischen Maschinen und Anlagen, auch wenn sie durch Blitzschlag oder ein anderes Ereignis verursacht wurden, für das Versicherungsschutz besteht, mit Ausnahme der Bestimmungen der Versicherungsschutzarten Elektrische Anlagen, sofern diese abgeschlossen wurden.

IN ACCORDO - VERMÖGENSSCHUTZ (PROTEZIONE PATRIMONIO)

Folgende Personen gelten nicht als Dritte:

- ✗ der Ehegatte oder der faktische Lebensgefährte, die Eltern, die Kinder des Versicherten;
- ✗ die Mitglieder der Kernfamilie des Versicherten, wie sie in seiner Familienstandsbescheinigung aufgeführt sind;
- ✗ der Verwalter des Wohnungseigentums und die mit ihm in Beziehung stehenden Personen im Sinne der vorstehenden Absätze, wenn sie einen Schaden erleiden, der auf eine ihm zuzurechnende Haftung zurückzuführen ist;
- ✗ Personen, die im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses mit dem Versicherten bei Arbeiten oder Dienstleistungen, die mit der Instandhaltung und Reinigung des Gebäudes und seiner Anlagen sowie mit dem Betrieb desselben verbunden sind, einen Schaden erleiden, außer in den Fällen, die in der Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern vorgesehen sind;
- ✗ Gesellschaften und juristische Personen, bei denen der Versicherte oder die mit ihm in Beziehung stehenden Personen, wie in den ersten beiden Punkten dieser Liste aufgeführt, unbeschränkt haftende Gesellschafter oder Geschäftsführer sind oder über die sie die Kontrolle ausüben;
- ✗ wenn es sich bei der versicherten Person nicht um eine natürliche Person handelt, der gesetzliche Vertreter, der unbeschränkt haftende Gesellschafter, der Geschäftsführer und die Personen, die mit ihnen im Sinne der ersten beiden Punkte dieser Aufzählung in Beziehung stehen, sowie die Mutter-, Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und deren Geschäftsführer.

Folgende Schäden sind immer ausgeschlossen:

- ✗ die bei der Ausübung von Gewerben, Handwerken, Künsten oder Berufen durch den Versicherten oder durch Dritte verursacht werden oder die aus anderen Tätigkeiten herrühren, die in jedem Fall vom Versicherungsnehmer, den Mietern oder Mitmietern oder deren Familienangehörigen oder faktischen Lebensgefährten ausgeübt werden;
- ✗ die aus dem Besitz oder der Verwendung von radioaktiven Stoffen oder Geräten zur Beschleunigung von Atomteilchen herrühren;
- ✗ die sich aus Feuchtigkeit, Tropfwasser oder dem gesundheitsgefährdenden Zustand der Räumlichkeiten ergeben;
- ✗ für Sachen, die der Versicherte aus irgendeinem Grund oder zu irgendeinem Zweck in Verwahrung, Gewahrsam oder Besitz hat, oder für Sachen, die sich in unterirdischen oder Kellerräumen befinden;
- ✗ infolge der Entwicklung der Kernenergie oder Radioaktivität oder infolge natürlicher oder künstlich herbeigeführter energetischer Umwandlungen oder Anpassungen des Atoms;
- ✗ die sich aus dem Besitz und der Verwendung von explosiven Stoffen ergeben;
- ✗ die sich direkt oder indirekt durch elektromagnetische Wellen oder Felder oder durch Asbest oder asbesthaltige Erzeugnisse ergeben;

- Suche und Reparatur von Wasserschäden, Verstopfungen und Gaslecks
- Erweiterung Ausgaben für die Beseitigung von Verstopfungen (Canal Jet) (Estensione spese di eliminazione occlusione (canal jet))
- Erweiterung Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Leitungen (Estensione spese di ricerca e riparazione alle tubature interrate)
- Erstattung höherer Kosten in Rechnungen wegen Wasserlecks (Rimborso maggiori spese in fattura per perdite d'acqua)
- Elektrische Schäden an Gemeinschaftsanlagen (Danni elettrici a impianti comuni)
- SOLARTERMIE- UND FOTOVOLTAIKANLAGE (IMPIANTO SOLARE TERMICO E FOTOVOLTAICO)
- Solarthermie- und Fotovoltaikanlage: Brand/Feuer, elektrische Phänomene und andere Schäden
- Diebstahl für Solarthermie- und Photovoltaikanlagen
- IHNEN GEWIDMET - WOHNUNG SPEZIAL (DEDICATO A TE - SPECIALE APPARTAMENTO)
- Erweiterung auf Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten (Estensione ai cristalli delle singole unità immobiliari)
- Elektrische Schäden an Anlagen in einzelnen Immobilieneinheiten (Danni elettrici a impianti delle singole unità immobiliari)
- Elektrische Schäden am Inhalt der einzelnen Wohneinheiten (Danni elettrici al contenuto delle singole unità abitative)
- Diebstahl für einzelne Wohneinheiten (Furto per le singole unità abitative)
- IHNEN GEWIDMET - VERWALTER SPEZIAL (DEDICATO A TE - SPECIALE AMMINISTRATORE)
- Geldtransporteur Verwalter

IN ACCORDO - VERMÖGENSSCHUTZ (PROTEZIONE PATRIMONIO)

- ✓ **Versicherungsschutz Haftpflichtversicherung:**
Die Versicherung deckt die Haftpflicht für Todesfälle, Personen- und Sachschäden, die Dritten, einschließlich Mietern, unabsichtlich zugefügt werden, als Folge eines nicht vorsätzlich herbeigeführten Ereignisses, das im Zusammenhang mit dem Eigentum an dem in der Police angegebenen Gebäude und seinen festen Einrichtungen sowie dem Eigentum und dem Betrieb der gemeinsamen Teile desselben steht.
Von der Versicherungsschutzart umfasst sind folgende Schäden durch: zentrale Rundfunk- und Fernsehantennen und -schüsseln sowie an das Gebäude angrenzende oder zu ihm gehörende Räume; Beauftragung von außerordentlichen Wartungsarbeiten, die die Gemeinschaftsbereiche des Gebäudes betreffen; Brand/Feuer, Rauch, Explosion und Bersten; Unterbrechung und Aussetzung von Aktivitäten oder der Nutzung von Gütern; nicht vorsätzliche herbeigeführte Umweltverschmutzung.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die persönliche und unmittelbare zivilrechtliche Haftung des Verwalters des Gebäudes für Personen- und Sachschäden, die in den Geltungsbereich der Versicherungsschutzart fallen und nicht durch eigenes vorsätzliches Handeln des Verwalters verursacht wurden.

Die Versicherungsdeckung wird bis zu dem in der Police angegebenen Höchstbetrag gewährt.

- ✓ **Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern:**
die Haftpflicht ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die obligatorische Berufsunfallversicherung und dem italienischen Zivilgesetzbuch für Unfallverletzungen von Arbeitnehmern versichert.

Zur Erweiterung und kundenspezifischen Anpassung der Versicherungsdeckung stehen folgende optionale Versicherungsschutzarten zur Verfügung:

- IHNEN GEWIDMET - WOHNUNG SPEZIAL (DEDICATO A TE - SPECIALE APPARTAMENTO)
- Haftpflicht für die Verwaltung der einzelnen Gebäudeeinheiten
- IHNEN GEWIDMET - VERWALTER SPEZIAL (DEDICATO A TE - SPECIALE AMMINISTRATORE)
- Haftpflicht des Wohnungseigentumsverwalters

IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZ (PROTEZIONE LEGALE)

Bietet die Erstattung der Kosten für Rechtsbeistand und Sachverständige zur Verteidigung und zum Schutz der Rechte des Versicherungsnehmers in Bezug auf das in der Police angegebene Gebäude in folgenden Fällen:

- ✓ **Strafverfahren wegen einer fahrlässigen Straftat und wegen Übertretung** (die Versicherungsschutzart gilt nur dann, wenn der Versicherte aus formellen oder materiellen Gründen rechtskräftig freigesprochen oder das Strafverfahren wegen Unbegründetheit der Anklage eingestellt oder die Anklage von vorsätzlich auf fahrlässig herabgestuft wird)
- ✓ **Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Straftat, einschließlich Strafverfahren wegen Verstößen gegen Steuer- und Verwaltungsvorschriften, wenn der Versicherte aus formellen oder materiellen Gründen rechtskräftig freigesprochen oder das Strafverfahren wegen Unbegründetheit der Anklage eingestellt oder die Anklage von vorsätzlich auf fahrlässig herabgestuft wird)**
- ✓ **außervertragliche Schäden, die durch die unerlaubte Handlung eines Dritten entstanden sind**
- ✓ **außervertragliche Schadensersatzansprüche, die von Dritten aufgrund eines angeblich rechtswidrigen Verhaltens des Versicherten geltend gemacht werden (wenn der Schadensfall durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist, und zwar ergänzend zu und nach Erschöpfung der Ansprüche aus dieser Versicherung)**
- ✓ **zivilrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 500,00 Euro in Bezug auf:**
 - Vertragsstreitigkeiten mit Lieferanten wegen eigener oder fremder Versäumnisse
 - im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen
 - einzelne arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit den Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht und anderen dinglichen Rechten an dem Gebäude
- ✓ **Widerspruch bei der zuständigen Behörde gegen:**
 - eine Verwaltungsanktion finanzieller Art (in Fällen, in denen die Sanktion nur die Zahlung eines Geldbetrags vorsieht, wenn der angeordnete Betrag für jeden einzelnen Verstoß 1.000,00 Euro oder mehr beträgt) oder nicht finanzieller Art, mit Ausnahme von Steuer- und Abgabenangelegenheiten
 - eine verwaltungsrechtliche Sanktion für die angebliche Nichteinhaltung von Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung

Die Versicherungsdeckung wird bis zu dem im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Höchstbetrag gewährt.

- ✓ **Zudem wird geboten ein telefonischer Rechtsberatungsdienst für die in der Deckung enthaltenen Angelegenheiten zur Klärung von Rechtsstreitigkeiten, zur Erstellung von Mitteilungen an die Gegenparteien und zur Klärung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.**

Zur Erweiterung und kundenspezifischen Anpassung der Versicherungsdeckung stehen folgende optionale Versicherungsschutzarten zur Verfügung:

- Streitigkeiten mit Wohnungseigentümern und Mietern (Vertenze con condòmini e conduttori)
- Steueranreizpaket (Pacchetto incentivi fiscali)

- ✗ **infolge eines erklärten oder nicht erklärten Krieges, eines Bürgerkrieges, einer Meuterei, eines Aufruhrs, terroristischer Handlungen, Sabotage oder ähnlicher Ereignisse sowie von Unfällen, die durch Kriegsgerät verursacht wurden;**
- ✗ **die gemäß den Versicherungsschutzarten „In Solidità“ entschädigungsfähig sind;**
- ✗ **die sich aus dem Besitz, dem Verkehr und der Nutzung von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen ergeben;**
- ✗ **durch die Unterbrechung, Verarmung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen, die Veränderung oder Verarmung von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und ganz allgemein von allem, was sich im Untergrund befindet und ausgebeutet werden kann;**
- ✗ **die sich auf natürliche Weise aus einem lang andauernden, ständigen oder wiederholten Verhalten ergeben, das durch die Art und Weise, wie der Versicherte seine Handlungen und Tätigkeiten ausführt, verursacht wird; die sich aus einer allmählichen Verschmutzung des Wassers, der Luft oder des Bodens ergeben.**
- ✗ **aus Bußgeldern, Strafen, Sanktionen im Allgemeinen, mit Ausnahme der Versicherungsschutzart Haftpflicht des Wohnungseigentumsverwalters, sofern diese abgeschlossen wurde;**
- ✗ **die bei der Ausübung von Arbeiten oder Dienstleistungen für den Versicherten durch Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, erlitten werden, auch wenn dies nur gelegentlich geschieht, außer in den Fällen, die in der Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern vorgesehen sind;**
- ✗ **die sich aus dem Wasseraustritt oder Rückfluss von Wasser aus der Kanalisation, Verstopfungen und Überläufen von Installationen und Fallrohren ergeben, mit Ausnahme der Versicherungsschutzart Schäden bei Dritten durch Wasseraustritt, sofern diese erworben wurde;**
- ✗ **durch herabfallende Schnee oder Eis, der/das nicht unverzüglich von den Dachern entfernt wurde, mit Ausnahme der Versicherungsschutzart für Schäden durch herabfallenden Schnee oder Eis, sofern diese erworben wurde;**
- ✗ **in Bezug auf den Betrieb der einzelnen Gebäudeeinheiten, mit Ausnahme Versicherungsschutzart für Haftpflicht für einzelne Gebäudeeinheiten, sofern diese erworben wurde.**
- ✗ **Ausschluss Cyber:**
Die Versicherungsschutzarten „In Solidità“ und die Versicherungsschutzarten zum Vermögensschutz decken keine Verluste, Forderungen, Bußgelder und Strafen, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art, Haftungen, materielle oder immaterielle Schäden jeglicher Art, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Kosten für Recherche, Wiederherstellung, Sammlung oder Zusammenstellung von Daten ab, die direkt oder indirekt aus oder in Verbindung mit den folgenden Ereignissen entstehen oder auch nur teilweise darauf zurückzuführen sind:
 - Cyber Acts und Cyber Incidents, einschließlich aller Maßnahmen, die zu ihrer Kontrolle, Verhinderung, Beendigung oder sonstigen Behebung ergriffen werden
 - Nutzungsausfall, Funktionseinschränkung, Reparatur, Ersatz, Wiederherstellung oder Vervielfältigung von „Computerdaten“, einschließlich aller Beträge, die sich auf den Wert dieser Daten beziehen

IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZ (PROTEZIONE LEGALE)

- ✗ **Nicht enthalten sind die Kosten für die Zahlung von Bußgeldern oder Strafen und andere Steuerabgaben als die in den Rechnungen der beauftragten Fachleute ausgewiesene Mehrwertsteuer und der Einheitsbeitrag.**

Eine Versicherung ist immer ausgeschlossen für Folgendes:

- ✗ **Schäden infolge von ökologischen, atomaren oder radioaktiven Katastrophen;**
- ✗ **Ereignisse infolge von Volksaufständen, kriegerischen Ereignissen, terroristischen Handlungen, Streiks und Aussperrungen;**
- ✗ **Streitigkeiten und Verfahren: die sich aus dem Besitz oder dem Führen von Fahrzeugen, Wasser- und Luftfahrzeugen im Allgemeinen ergeben; die sich auf andere als das in der Police aufgeführte Gebäude beziehen; die sich auf den Kauf eines Gebäudes, die Renovierung, die eine wesentliche Umgestaltung des Gebäudes beinhaltet, oder den Abriss und den Neubau von Gebäuden beziehen;**
- ✗ **Streitigkeiten mit öffentlichen Versorgungs- und Sozialversicherungsträgern oder -einrichtungen;**
- ✗ **Streitigkeiten mit Generali Italia und DAS;**
- ✗ **Steuer-/Abgabenangelegenheiten, mit Ausnahme von Strafverfahren für vorsätzliche Straftaten, die in dem Basisversicherungsschutz enthalten sind, und den Bestimmungen der optionalen Versicherungsschutzart Steueranreizpaket, sofern diese erworben wurde;**
- ✗ **Verwaltungsangelegenheiten, vorbehaltlich der Bestimmungen des Basisversicherungsschutzes für den Widerspruch gegen Verwaltungsanktionen;**
- ✗ **Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und Wohnungseigentümern oder Mietern, mit Ausnahme der in dem optionalen Versicherungsschutz „Streitigkeiten mit Eigentümern und Mietern“ vorgesehenen Fälle, sofern dieser abgeschlossen wurde.**



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Für die einzelnen Versicherungsschutzarten sind spezifische Entschädigungsobergrenzen, Selbstbeteiligungen, ungedeckte Schäden und Wartezeiten festgelegt, die in den fettgedruckten Versicherungsbedingungen enthalten sind und in der Police zusammengefasst sind.

- **Unter dem Begriff der Selbstbeteiligung ist der als fester Betrag ausgedrückte Teil des Schadens zu verstehen, der im Schadensfall vom Versicherten selbst zu tragen ist.**
- **Unter dem Begriff des Ungedeckten Schadens ist der Prozentsatz des Schadens zu verstehen, der im Schadensfall vom Versicherten selbst zu tragen ist.**
- **Die Wartezeit ist der Zeitraum nach dem Datum der Aktivierung des jeweiligen Versicherungsschutzes und der Zahlung der entsprechenden Abschlussprämie, in dem der Versicherungsschutz entweder vollständig oder teilweise noch nicht in Anspruch genommen werden kann.**

Im Zusammenhang mit dem ergänzenden Versicherungsschutz Prävention e Assistenza sind Obergrenzen festgelegt; diese sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und in Fettdruck hervorgehoben.

Das zusätzliche VID enthält detaillierte Informationen.



Wo gilt der Versicherungsschutz?

- ✓ Die in den Versicherungspaketen PREVENZIONE E ASSISTENZA vorgesehenen Leistungen gelten in Italien, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt; die Leistung „Vorzeitige Rückkehr“ gilt für Versicherte mit Wohnsitz in Italien, der Republik San Marino oder dem Staat Vatikanstadt.
- ✓ Die Versicherungsschutzarten in diesem Abschnitt gelten in Italien, der Vatikanstadt und der Republik San Marino.
- ✓ Die Garantien von IN ACCORDO - PROTEZIONE PATRIMONIO gelten für Risiken im Zusammenhang mit Gebäuden, die sich in Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt befinden.
- ✓ Die Versicherungsschutzarten IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZ gelten für auftretende Ansprüche, die bearbeitet und durchgesetzt werden sollen:
 - in allen europäischen Staaten im Falle von Strafverfahren oder außervertraglichen Schäden;
 - in der Europäischen Union, in der Schweiz, im Fürstentum Monaco, in Liechtenstein, Andorra, der Republik San Marino und in der Vatikanstadt, wenn es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten vertraglicher Art handelt;
 - in Italien, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt in Fällen von Widersprüchen gegen Verwaltungsanktionen und für die optionalen Versicherungsschutzarten „Streitigkeiten mit Wohnungseigentümern und Mietern“ und dem Steueranreizpaket.
- ✓ Der Versicherungsdienst Telefonische Rechtsberatung steht für Schadensfälle in Italien und im Zusammenhang mit den italienischen Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss bei Aktivierung der Versicherungsschutzarten **wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Angaben zu dem zu versichernden Risiko sowie zu etwaigen anderen laufenden Policen für dieselben Risiken machen** (von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Policen, die in seinem Namen von Dritten für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen abgeschlossen wurden, sowie Policen in Verbindung mit anderen Dienstleistungen) und muss während der Gültigkeitsdauer der Versicherungsschutzarten **Generali Italia jede Änderung mitteilen, die eine Erhöhung oder Verringerung des versicherten Risikos zur Folge hat**.
- Die in den Versicherungspaketen PREVENZIONE E ASSISTENZA enthaltenen Leistungen können nur nach telefonischer Kontaktaufnahme mit der Organisationsstelle aktiviert werden.
- Bei Eintritt eines Schadensfalles an den versicherten Sachen müssen der Versicherungsnehmer und der Versicherte **alles ihnen Mögliche tun, um die Folgen des Schadens zu verhindern oder zu begrenzen, die übriggebliebenen Sachen zu schützen und die Spuren und Rückstände des Schadensfalles zu bewahren sowie die Melde- und Informationspflichten gegenüber Generali Italia rechtzeitig zu erfüllen**.
- Bei Eintritt eines Schadensfalles mit Schäden bei Dritten ist der Versicherte außerdem verpflichtet, Generali Italia unverzüglich **jedes ihm per Gerichtsvollzieher zugestellte Schriftstück zu übermitteln und ihr alle erforderlichen Urkunden und Dokumente stempel- und registersteuerrechtlich wirksam zur Verfügung zu stellen**.
- Bei Eintritt eines Schadensfalles, der die Versicherungsschutzarten Rechtsschutz betrifft muss der Versicherte:
 - **den Vorfall sofort telefonisch unter einer speziellen Nummern oder per E-Mail melden**
 - **im Falle eines Strafverfahrens den Schadensfall zu dem Zeitpunkt melden, an dem das Strafverfahren beginnt oder an dem er von seiner Einbeziehung in die strafrechtlichen Ermittlungen erfährt**
 - **der DAS unverzüglich Kopien aller weiteren nach dem Schadensfall erhaltenen Urkunden und Dokumente sowie alle für die Bearbeitung seines Falles nützlichen Informationen zukommen lassen**
- Um den Versicherungsdienst telefonische Rechtsberatung zu erreichen, muss der Versicherte die entsprechenden Telefonnummern anrufen.
- Die Nichterhaltung auch nur einer der vorstehend genannten Verpflichtungen kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Entschädigung sowie zur Beendigung des Versicherungsschutzes führen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Die Jahresprämie kann entweder in einem einzigen Zahlungsvorgang oder in Raten bezahlt werden. Die Ratenzahlung kann monatlich (mit SDD-Lastschrift oder Kreditkartenabbuchung ohne Aufschlag), vierteljährlich (mit einem Prämienzuschlag von 3 % auf Jahresbasis) oder halbjährlich (mit einem Prämienzuschlag von 2,5 % auf Jahresbasis) erfolgen. In diesem Fall sind die Raten zu den vereinbarten monatlichen/vierteljährlichen/halbjährlichen Fälligkeitsterminen zu bezahlen.

Die erste Prämie oder die erste Prämienrate ist an die Agentur, der die Police zugewiesen ist, oder an Generali Italia bei Ausstellung der Police zu bezahlen; die auf die erste Prämie folgenden Prämien oder Prämienraten sind in derselben Weise spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach dem Fälligkeitstermin der Prämie oder der Prämienrate zu bezahlen.

Die Prämie versteht sich inklusive Steuern und muss per Bank- oder Postüberweisung auf ein Girokonto, das auf den Namen von Generali Italia lautet, oder auf ein spezielles Versicherungskonto, das auf den Vermittler lautet, ausdrücklich in dieser Eigenschaft, bezahlt werden, oder per nicht übertragbarem Scheck (Bank-, Post- oder Zirkularscheck), der auf Generali Italia oder den Vermittler, ausdrücklich in dieser Eigenschaft, ausgestellt ist; per POS oder, sofern verfügbar, über andere elektronische Zahlungssysteme (für Zahlungen in der Agentur oder, für auf die Abschlussprämie folgende Prämien, über den Kundenbereich der Website www.generali.it oder über die App MyGenerali), mit Bargeld innerhalb des von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Höchstbetrags pro Vertrag (Jahresprämie 750,00 Euro) oder mit anderen von den Bank- und Postdiensten angebotenen Methoden, wenn dies durch die Verfahren von Generali Italia ermöglicht wird.

Wurde der Vertrag vollständig mittels Fernkommunikationstechnik abgeschlossen, so erstattet Generali Italia, wenn der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausübt, die bezahlte Prämie abzüglich Steuern innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Widerrufserklärung.

Im Falle eines Rücktritts aufgrund eines Schadensfalles und im Falle eines Rücktritts von den Versicherungsschutzarten Katastropheneignisse durch den Versicherungsnehmer oder durch Generali Italia, erstattet Generali Italia innerhalb von 15 Tagen nach Wirksamwerden des Rücktritts die bezahlte und nicht in Anspruch genommene Prämie abzüglich der Steuern zurück.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherungsschutzarten treten ab 24:00 Uhr des in der Police angegebenen Aktivierungstages in Kraft, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde; andernfalls treten sie ab 24:00 Uhr des Zahlungstages in Kraft. Zahlt der Versicherungsnehmer die folgenden Prämien oder Prämienraten nicht, so wird die Versicherung ab 24:00 Uhr des dreißigsten Tages nach dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt und ab 24:00 Uhr des Zahlungsdatums wieder in Kraft gesetzt.

Der Versicherungsschutz hat jeweils die in der Police angegebene Laufzeit. Sofern eine stillschweigende Verlängerung vorgesehen ist, verlängert sich die Versicherung bei Ablauf der Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird. Die Versicherungsschutzarten Katastropheneignisse haben immer eine Laufzeit von einem Jahr; daher ist die Option einer mehrjährigen Laufzeit mit Prämienrabatt für diese Versicherungsschutzarten nicht verfügbar.

Im Allgemeinen gelten die Versicherungsschutzarten für Schadensfälle, die während der Laufzeit bis zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsschutzart auftreten.

Die optionale Versicherungsschutzart Haftpflicht des Wohnungseigentumsverwalters, sofern diese abgeschlossen wurde, gilt für Schadensersatzansprüche, die während des Versicherungszeitraums zum ersten Mal an den Versicherten gerichtet werden, sofern sie sich auf Fehler beziehen, die während dieses Zeitraums begangen wurden.

Es gibt eine Wartezeit von:

- **10 Tagen für den Versicherungsschutz gegen Schneeüberlastung im Rahmen der Versicherungsschutzarten Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung und Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen: Brand/Feuer, elektrische und andere Schäden;**
- **15 Tagen für die Versicherungsschutzarten Katastropheneignisse;**
- **90 Tagen für die Versicherungsschutzarten In Accordo - Rechtsschutz, bei zivilrechtlichen Streitigkeiten mit vertraglichem Charakter.**



Wie kann ich die Police kündigen?

Alle Mitteilungen sind schriftlich an die Agentur, der der Vertrag zugewiesen wurde, oder an Generali Italia per Einschreiben oder per PEC zu richten. Um die automatische Verlängerung der Versicherungsschutzarten, falls vorgesehen, zu verhindern, muss der Versicherungsnehmer oder Generali Italia die Kündigung spätestens 30 Tage vor dem in der Police angegebenen Ablaufdatum oder dem Ablauf des Versicherungsjahres, um das die Versicherung verlängert wurde, schriftlich mitteilen. Die Mitteilung gilt für alle aktivierten Versicherungsschutzarten, die auslaufen, es sei denn, die Kündigung wird ausschließlich für die Versicherungsschutzarten Katastropheneignisse ausgesprochen.

Bei Abschluss einer Versicherung mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren kann der Versicherungsnehmer trotz der vorgesehenen Prämienreduzierung nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und mit Wirkung ab dem Ende des Versicherungsjahres, in dem das Kündigungsrecht ausgeübt wird, den Vertrag kündigen.

Macht Generali Italia von ihrem Recht Gebrauch, die Versicherungs- und/oder Prämienbedingungen der abgelaufenen Versicherung bei der Verlängerung des Vertrags, auch stillschweigend, zu ändern, und akzeptiert der Versicherungsnehmer die vorgeschlagenen neuen Bedingungen nicht durch Zahlung der Prämie innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Vertrags, so endet die Versicherung zum ursprünglich vereinbarten und um 30 Tage verlängerten Ablaufdatum. Für die Versicherungsschutzarten Katastropheneignisse kann diese Option bei jedem jährlichen Ablaufdatum ausgeübt werden, und wenn der Versicherungsnehmer die neuen Bedingungen nicht akzeptiert, wird die Versicherung hinsichtlich der anderen Versicherungsschutzarten fortgesetzt.

In den abschließend aufgeführten Fällen, in denen Generali Italia für die Gesamtheit der mehrjährigen Verträge desselben Typs von dem Recht Gebrauch macht, die geltenden Klauseln und Bedingungen vor ihrem Ablaufdatum einseitig zu ändern, kann der Versicherungsnehmer von den zu ändernden Versicherungsschutzarten oder von der gesamten Versicherung zurücktreten. Darüber hinaus haben der Versicherungsnehmer oder Generali Italia **das Recht**, nach jedem Schadensfall und bis zu sechzig Tage nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten, indem sie innerhalb dieser Frist eine entsprechende Mitteilung senden.

Der Versicherungsnehmer oder Generali Italia **können die Versicherungsschutzarten Katastropheneignisse** mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jederzeit kündigen.

Wird der Vertrag ausschließlich im Wege der Fernkommunikationstechnik abgeschlossen, kann der Versicherungsnehmer ihn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss widerrufen.

In diesem Fall muss er den entsprechenden schriftlichen Antrag per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) an die vertragsverwaltende Agentur oder an Generali Italia senden.

Absichtlich leer gelassene Seite

Versicherung zur Deckung der Risiken von Zivilgebäuden

Ergänzendes Vorvertragliches Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte (Ergänzendes VID Schaden)

Produkt: ViviCondominio

Datum der Aktualisierung: 07.02.2026

Das veröffentlichte Ergänzende VID Schaden ist die letzte verfügbare Fassung



Zweck

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu dem im vorvertraglichen Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte (VID Schaden) enthaltenen Informationen, um dem potenziellen Versicherungsnehmer dabei behilflich zu sein, die Merkmale des Produkts mit besonderem Augenmerk auf die Versicherungsdeckungen, Beschränkungen, Ausschlüsse, Kosten sowie die Vermögenslage der Gesellschaft genauer zu verstehen.

Der Versicherungsnehmer muss die Versicherungsbedingungen vor Unterzeichnung des Vertrags lesen.

Versicherungsunternehmen

GENERALI ITALIA S.p.A. ist eine Gesellschaft der Generali-Gruppe mit Sitz in der Via Marocchesa 14, 31021 Mogliano Veneto (Provinz Treviso), ITALIEN; Telefonnummer: 041 54 92 111; Webseite: www.generalitalia.it; E-Mail: info.it@generalitalia.com; zertifizierte E-Mail (PEC): generalitalia@pec.generaligroup.com und ist eingetragen unter der Nummer 1.00021 im Verzeichnis der Versicherungsunternehmen.

Eigenkapital zum 31.12.2024: 9.102.202.252 €, davon wirtschaftliches Ergebnis des Geschäftsjahres: 1.165.471.690 €. Die Daten beziehen sich auf den letzten festgestellten Jahresabschluss. Solvabilitätskoeffizient (solvency ratio): 228 % (diese Kennzahl entspricht dem Verhältnis zwischen dem Betrag der Basiseigenmittel und dem Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß dem seit dem 1. Januar 2016 geltenden Solvency II-Vorschriften). Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens (SFCR) ist verfügbar auf der Webseite <https://www.generalitalia.it/note-legali>.

Der Vertrag unterliegt dem italienischen Recht.

Produkt

Was ist versichert?

Es gibt keine weitergehenden Informationen als jene, die im VID Schaden bereitgestellt werden.

Was ist NICHT versichert?

Ausgeschlossene Risiken

- **PREVENZIONE E ASSISTENZA - ROUTINEMÄSSIGE UNTERSTÜTZUNG: Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze an gemeinsamen Bereichen:** Kurzschluss aufgrund von falschen Kontakten, Unterbrechung der Stromversorgung des Versorgungsunternehmens, Defekte am Stromkabel des Versorgungsunternehmens, das zur Wohnung gehört; **Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze:** Defekte/Fehlfunktionen mobiler Geräte; Ereignisse aufgrund von Defekten an Wasserhähnen und beweglichen Rohrleitungen oder Fahrlässigkeit des Versicherten; Unterbrechung der Versorgung durch das Versorgungsunternehmen oder Bruch von Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes; Verstopfung beweglicher Rohrleitungen in Sanitäranlagen; Überlaufen aufgrund von Rückstau aus Abwasserkanälen, Defekte oder Fehlfunktionen von Heizkesseln und Brennern; **Notfalleinsätze bei Wasserschäden:** für Überflutung, Sickerwasser aufgrund von Bruch, Verstopfung oder Defekt von festen Wasserleitungen der Sanitäranlagen; Defekt und Verstopfung von Wasserhähnen oder beweglichen Rohrleitungen, Bruch von Leitungen außerhalb des Gebäudes, Fahrlässigkeit des Versicherten, Unterbrechung der Versorgung durch das Versorgungsunternehmen - für die Nichtableitung von Abwässern aus den sanitären Anlagen der versicherten Räumlichkeiten aufgrund von Verstopfung der festen Rohrleitungen der Sanitäranlage; Rückstau von Abwässern und Verstopfung der mobilen Rohrleitungen der Sanitäranlagen.
- **IN SOLIDITÀ: Zusätzliche Kosten:** Schäden durch Verzögerungen bei der Wiederherstellung von Räumlichkeiten, durch Verzögerungen bei der Vermietung oder dem Bezug wiederhergestellter Räumlichkeiten; Bußgelder, Strafen, Verwaltungsanktionen. **Einsturz und struktureller Zusammenbruch:** Schäden aufgrund von Fehlern in der Planung, der Berechnung, den Bauzeichnungen, Konstruktionsmängeln, Materialfehlern/-mängeln, Überlastung von tragenden Strukturen, nicht fachgerechten Arbeiten, Änderungen am Gebäude nach der Abnahme, ordentlicher und außerordentlicher Instandhaltung, mangelnder/unzureichender Wartung, Erdbeben, Flutwellen, Überschwemmungen, Hochwasser, Lawinen, Schneerutsche, Vulkanausbrüche, Bradyseismos, Bodensenkungen oder Erdbeben, Orkane, Wirbelstürme oder Seestürme und andere atmosphärische Ereignisse, Oxidation, Korrosion, Rost, Verkrustung. **Erweiterung auf Glasschäden in den gemeinsamen Bereichen:** Schäden an den Außenwänden des Gebäudes, Schäden bei Umzügen, bei Reparaturen oder Arbeiten mit Handwerkern, Abplatzungen oder Kratzer. **Erweiterung auf den Garten:** Pflanzen, die von Krankheitserregern, Insekten oder anderen Tieren so stark befallen sind, dass ihre statische und biomechanische Stabilität beeinträchtigt ist; Sträucher und krautartige Pflanzen, durch Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmungen und Starkregen oder nicht fachgerecht ausgeführte Arbeiten, Schäden an Teilen des Baumes, die nicht zum Absterben oder zur Fällung führen; Wertminderung des gesamten Gartens, Parks oder der Anlage, Kosten für die Bodenansäuerung. **Umgestürzte Bäume und Pflanzen:** Schäden, die durch das Fällen oder Beschneiden des Baumes verursacht werden; durch Bäume, die nicht regelmäßig gepflegt wurden; durch Wind und von ihm mitgerissene Gegenstände; durch Bäume und Pflanzen auf dem Wohnungseigentum, die von Krankheitserregern befallen oder von Insekten oder anderen Tieren befallen sind, die ihre statische und biomechanische Stabilität beeinträchtigen. **Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung:** Schäden durch Tsunamis, Flutwellen, Sturmfluten, Meerwasser, Hochwasser und Überschwemmungen, Bildung von Strömen, äußere Wasseransammlungen, Überflutungen, Bodensenkungen, Erdbeben und Felsrutsche, Frost, Reif, Dürre, Blitzschlag und atmosphärische Elektrizität, Tropfwasser, Feuchtigkeit, Lawinen, Schneerutsche und damit verbundene Luftbewegungen, Bruch, Rückstau, Verstopfung von Regenwasserkanalisationen; Schäden an auffälligen, im Bau befindlichen oder zu renovierenden Gebäuden, an Vordächern, Markisen, Schildern, Solar-/Fotovoltaikanlagen, Gebäuden im Freien, Holz-, Kunststoff- oder offenen Gebäuden, Veranden und Dächern von Vorbauten, Balkonen, Terrassen, Traglufthallen, Spannkonstruktionen, Zeltkonstruktionen und deren Inhalt, Glas- oder Kristallscheiben - aufgrund von Schneelast auf Dächern: Schäden an Ziegeln und Abdichtungen, Bruch von Fenstern, Türen und Fensterrahmen, Oberlichtern, Antennen und Schornsteinen, sofern diese nicht durch den Einsturz des Gebäudes beschädigt wurden, Schäden durch Bruch-/Verformungsschäden an Dachrinnen. **Erweiterung Schneeüberlastung:** Schäden an Markisen, Schildern und dergleichen, Holz-, Kunststoff- oder offenen Gebäuden, Veranden und Überdachungen von Vorbauten, Balkonen, Terrassen. **Erweiterung auf offene Gebäude und Vordächer:** Schäden an darunter befindlichen Sachen. **Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen:** Schäden an den Scheiben. **Gesellschaftspolitische Ereignisse:** Schäden durch Diebstahl, während der behördlich angeordneten Pfändung oder Beschlagnahme des Gebäudes, außer Brand/Feuer, Explosion und Bersten, die während einer nicht-militärischen Besetzung von mehr als 5 Tagen auftreten. **Erdbeben:** Schäden, die durch Explosion, Wärmeabstrahlung oder Strahlung aus der Umwandlung des Atomkerns, Vulkanausbruch, Überschwemmung, Hochwasser verursacht werden, auch wenn sie Folge eines Erdbebens sind; Ausfall/abnorme Produktion oder Verteilung von Energie, die nicht mit der direkten Auswirkung des Erdbebens auf das Gebäude zusammenhängen; Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung, Fehlbeträge; indirekte Schäden, die nicht die Substanz des Gebäudes betreffen, an Traglufthallen, Zeltkonstruktionen und Spannkonstruktionen, an Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Errichtung nicht den technischen Normen für den Bau in Erdbebengebieten entsprechen, an Gebäuden, die ohne die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Genehmigungen errichtet wurden oder die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Deckung für unbewohnbar erklärt wurden. **Hochwasser, Überschwemmung:** Schäden, die durch Sturmflut, Gezeiten, Flutwelle, Meerwasser, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Schwitzen, Sickers, Defekt oder Ausfall automatischer Löschsysteme, Ausfall/abnorme Erzeugung oder Verteilung von Energie, die nicht direkt durch die Überschwemmung oder Hochwasser des/im Gebäude(s) verursacht wurden, durch Überflutungen und Starkregen, Überlaufen oder Rückstau der Kanalisation, die nicht direkt mit dem Ereignis zusammenhängen, durch Felsrutsch, Bodensenkung oder Erdbeben, an mobilen Einrichtungen im Freien, an Gebäuden in überschwemmten Gebieten. **Überflutung und Starkregen:** Schäden, die durch den Versicherungsschutz Hochwasser, Überschwemmung gedeckt sind; durch Sturmfluten, Gezeiten, Flutwellen, Meerwasser, Schäden am Dach, an den Wänden oder an Fenstern und Türen durch Wind oder Hagel, durch Wasseraustritt aus automatischen Löschanlagen, Frost, Tauwetter, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Schwitzen, Sickers, auch wenn sie auf das durch den Versicherungsschutz gedeckte Ereignis zurückzuführen sind; Schäden durch Felsrutsch, Bodensenkung oder Erdbeben. **Sachschäden an fremdem Eigentum in unterirdischen und unterkellerten Räumen, Betriebsunterbrechungsschäden durch Wasser, Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen: Brand/Feuer, elektrische und andere Schäden; Schadenersatzklagen Dritter; Haftpflicht:** es gelten die im Abschnitt VERMÖGENSSCHUTZ vorgesehenen Ausschlüsse. **Verstopfung von Rohrleitungen und Rückstau aus der Kanalisation:** Schäden durch Verstopfung des öffentlichen Kanalisationssystems oder von Rohren und Leitungen zum Sammeln und Ableiten von nicht durch Hagel und Schnee verursachtem Regenwasser. **Erweiterung auf Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (Canal-Jet):** Verstopfung in Abflussrohren des öffentlichen Netzes. **Erweiterung auf Recherche- und Reparaturkosten an den unterirdischen Leitungen:** Kosten aufgrund des Eindringens von Regenwasser, Frost, Verstopfung oder Rückstau der Kanalisation, Bruch von Systemen zum Befüllen und Entleeren von Schwimmbädern oder Bewässerungsanlagen. Erstattung von höheren **abgerechneten Kosten für Wasserverluste:** Kürzungen der Rechnungsbeträge und Erstattungen des Wasserversorgungsunternehmens. **Elektrische Schäden an Gemeinschaftsanlagen:** Schäden an elektrischen Transformatoren, Stromgeneratoren, aufgrund von Material- und Konstruktionsfehlern oder aufgrund von Abnutzung oder Manipulationen; an Strom- und Telefonsystemen, die Eigen-

tum von Versorgungsunternehmen sind, an Systemen, die der ausschließlichen Nutzung einzelner Immobilieneinheiten dienen; **Solarthermie- und Photovoltaikanlagen:** **Brand/Feuer, elektrische Phänomene und andere Schäden - Atmosphärische Ereignisse** Schäden durch Überlaufen von natürlichen oder künstlichen Wasserläufen oder Stauseen, Sturmfluten, Meerwasser, Bildung von Strömen, äußere Wasseransammlungen, Bruch oder Überlaufen von Entwässerungssystemen, Frost, Schneeüberlastung, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Sickerwasser, Erdbeben, Senkungen oder Erdbeben - Schneelastüberlastungsschäden durch Lawinen, Schneerutsche oder Frost - **Soziopolitische Ereignisse und vorsätzliche Straftaten** Schäden, die während der Beschlagnahme, der Pfändung, der behördlich angeordneten Requisition der versicherten Sachen, der Aussperrung oder der nicht militärischen Besetzung des Grundstücks, auf dem sich die versicherten Sachen befinden, während mehr als 5 aufeinander folgenden Tagen eintreten; Schäden durch Verunstaltung, terroristische Handlungen oder Verseuchung durch biologische oder chemische Substanzen - **Elektrische Phänomene und Maschinenauffälle** Schäden, die durch Abnutzung, Manipulationen, mangelnde Wartung, Kriegshandlungen, Aufstände, militärische Besetzung, Invasion, Explosion, Wärmeentwicklung oder Strahlung durch Kernumwandlung verursacht werden; Schäden, die vom Versicherungsnehmer, dem Versicherten, ihren Familienangehörigen oder faktischen Lebensgefährten, den unbeschränkt haftenden Geschäftsführern oder Gesellschaftern, dem gesetzlichen Vertreter vorsätzlich verursacht werden; Schäden, die durch Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Flutwellen, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Überflutungen verursacht werden; indirekte Schäden oder Schäden, die sich nicht auf die Wesentlichkeit der versicherten Sachen auswirken; Schäden, für die der Erbauer, Verkäufer oder Vermieter der versicherten Anlagen haftet. **Diebstahl für solarthermische oder photovoltaische Anlage:** Schäden, die während Kriegshandlungen, Aufruhr, zivilem Aufruhr, Streiks, Unruhen, terroristischen Handlungen oder Sabotage, militärischer Besetzung oder Invasion entstehen, wenn der Anspruch mit diesen Ereignissen zusammenhängt; Schäden, die vom Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder ihren Familienangehörigen oder tatsächlichen Lebensgefährten vorsätzlich verursacht werden; indirekte Schäden. **Erweiterung auf Fenster der einzelnen Wohneinheiten:** Schäden an den Außenwänden des Gebäudes, Glasschäden an Schildern und Schaufenstern von Geschäften oder Handwerksbetrieben, die in Nebengebäuden und Nebenanlagen, bei Umzügen, Reparaturen und Arbeiten mit Handwerkern entstehen, Abplatzungen oder Kratzer. **Elektrische Schäden an Installationen in einzelnen Gebäudeteilen:** Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß, durch Fabrikations- oder Materialfehler oder für die der Hersteller, Lieferant oder Verkäufer der versicherten Sachen haftet, durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Herstellers oder Verkäufers oder durch unsachgemäße Bedienung der Anlage, bei der Montage oder Demontage, die nicht mit Wartungs- oder Überholungsarbeiten verbunden ist, oder bei der Inspektion oder Prüfung. **Elektrische Schäden am Inhalt der einzelnen Wohneinheiten:** Schäden, die durch Abnutzung, Manipulation, innere Mängel oder mangelnde Wartung verursacht werden, die bei der Montage und Demontage, die nicht mit Wartungs- oder Überholungsarbeiten zusammenhängen, oder während des Test- oder Probetriebs auftreten, aufgrund von Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder Versicherten bei Vertragsabschluss bekannt sind oder für die der Hersteller oder Lieferant haftet. Für elektronische und spezielle Geräte: Kosten für das Eingreifen und den Austausch von elektronischen Bauteilen im Rahmen von Funktionskontrollen und vorbeugender Wartung; Schäden an elektrischen, elektronischen und elektromechanischen Bauteilen oder während der Nutzung ohne äußere Ursachen. **Diebstahl für einzelne Wohneinheiten:** Schäden, die in den Nebengebäuden und Nebenanlagen bei Kriegshandlungen, Invasion, Aufruhr, militärischen Operationen, Volksaufständen, Streiks, Unruhen, terroristischen Handlungen oder Sabotage, Brand/Feuer, Explosion, Implosion, Bersten, Strahlung, radioaktiver Verseuchung, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen eintreten; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der Kernfamilie, der Personen, die die Wohnung oder die Verbindungsräume bewohnen oder für die der Versicherungsnehmer oder der Versicherte verantwortlich ist, der mit der Aufsicht über die versicherten Sachen oder die Räume, in denen sie sich befinden, betrauten Personen, der Angestellten des Versicherten; indirekte Schäden; durch Diebstahl von Schmuck und Wertgegenständen; wenn die Wohnung länger als 180 Tage unbewohnt ist.

- **IN ACCORDO – VERMÖGENSSCHUTZ: Baufragung von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten:** Sachschäden bei Renovierungsarbeiten oder Arbeiten an den tragenden Strukturen des Gebäudes, bei Erweiterungsarbeiten, Überhöhungen, Abbrucharbeiten; an dem Grundstück, auf dem die Arbeiten ausgeführt werden; nach Abschluss der Arbeiten; durch den Einsatz von Maschinen oder Anlagen, die von einer Person unter 16 Jahren geführt oder bedient werden oder die nicht im Besitz der erforderlichen Befähigung sind; durch den Besitz oder Einsatz von Sprengstoffen. **Schäden bei Dritten durch Wasseraustritt:** Frostschäden, durch Unterbrechungen oder Aussetzungen – ganz oder teilweise – der Nutzung von Gütern, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen, Dienstleistungs- und beruflichen Tätigkeiten; an Gegenständen in Keller- und Untergeschossen. **Persönliche und unmittelbare zivilrechtliche Haftung des Pflörmers oder des Begleitpersonals:** Schäden an transportierten, gezogenen oder angehängten Gegenständen und an Transportmitteln, die im Rahmen der Durchführung dieser Vorgänge beladen, entladen und geparkt werden; für die der Arbeitnehmer aufgrund freiwillig übernommener Haftung haftet. **Zivilrechtliche Haftung für die Miete einzelner Gebäudeeinheiten:** Schäden beim Ehepartner, faktischen Lebensgefährten, bei den Eltern, den Kindern des Mieters, bei der Kernfamilie des Mieters; an dem Gebäudeteil, der sich im Besitz des Mieters befindet und der den Schaden verursacht hat; verursacht durch Wasseraustritt infolge von Frostschäden, Verstopfung von Rohren und Leitungen, Rückstau oder Überlaufen von Abwasserkanälen, Versagen oder anomeres Funktionieren von Anlagen, ohne dass diese oder ein Teil davon kaputt gehen, Feuchtigkeit, Tropfwasser. **Zivilrechtliche Haftung des Wohnungseigentumsverwalters:** Bußgelder oder Geldstrafen nichtfiskalischer Art, die an Wohnungseigentümer oder einzelne Eigentümer verhängt werden für Fehler des Verwalters; Schäden aus Verlust, Zerstörung; an Inhaberpapieren oder Geld; für Ansprüche aus Nichtbenutzung/Missachtung von Räumlichkeiten; aus Unterlassungen oder Verspätungen beim Abschluss/Änderung von Versicherungen und der Zahlung von Prämien; für vom Verwalter freiwillig übernommene Verbindlichkeiten.
- **IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZ:** Kosten, auch veranschlagte, die nicht mit der DAS vereinbart wurden; Kosten für die Bearbeitung eines Rechtsstreits im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens für Aufträge, die der Versicherte anderen als den von der DAS zugelassenen Fachleuten erteilt hat; Kosten des Rechtsanwalts für Tätigkeiten, die nicht tatsächlich ausgeführt wurden und in der Rechnung nicht aufgeführt sind; Reise- und Aufenthaltskosten des Anwalts oder des Sachverständigen, der sich von seinem beruflichen Wohnsitz entfernen muss, um den erhaltenen Auftrag auszuführen; Honorare für die Einschaltung weiterer Anwälte innerhalb desselben Beurteilungsgrades; wenn es notwendig ist, einen Hausanwalt mit der Bearbeitung des Falles zu beauftragen, trägt oder erstattet die DAS dies bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro, unter Ausschluss von Doppelhonoraren; von anderen Schuldnern zu zahlende Kosten, die dem Versicherten nach dem Solidaritätsprinzip in Rechnung gestellt werden; von der Gegenpartei erstattete Kosten (wenn die DAS solche Kosten vorgestreckt hat, muss der Versicherte sie innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Erstattung zurückzahlen); Kosten, die über die Kosten des mit dem Rechtsstreit beauftragten Anwalts hinausgehen, wenn der Rechtsstreit mit einem nicht mit der DAS abgestimmten Vergleich endet; Kosten für die Vollstreckung eines vollstreckbaren Titels über den zweiten Versuch hinaus; andere Kosten als Anwalts-, Sachverständigen- und Prozesskosten (z.B. Kosten für die Beschaffung von Unterlagen für den Verkaufsvertrag, Kosten des für den Verkauf bestellten Notars, Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- **PREVENZIONE E ASSISTENZA:**
Leistungen, die keine Informationsanfragen an die Organisationsstruktur betreffen: Höchstens 3 Mal pro Versicherungsjahr.
ASSISTENZA QUOTIDIANA (TÄGLICHE HILFE): 300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrts- und Arbeitskosten.
ASSISTENZA STRAORDINARIA (AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG): Übermittlung von OSS an einen nicht autarken Familienangehörigen: 200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 10 Stunden; **Entsendung eines Babysitters/einer Familienhelferin nach Hause** 200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 10 Stunden; **Entsendung einer Familienhelferin:** 200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 5 Leistungen von je 2 Stunden Dauer, **Reise eines Familienangehörigen:** 300,00 Euro pro Schadensfall; **Kosten für eine Ersatzunterkunft** 100,00 Euro pro Tag und Person für maximal 15 Tage - Höchstbetrag pro Kernfamilie 2.500,00 Euro; **Vorzeitige Rückkehr:** 300,00 Euro pro Schadensfall pro Person für ein Ticket aus Italien / 500,00 Euro für ein Ticket aus dem Ausland; Umzug: 1.000,00 Euro einmalig pro Versicherungsjahr.
- **IN SOLIDITÀ – Zusätzliche Kosten:**
Mietausfall: für höchstens 12 Monate bis zu 1/15 des Betrages, der den einzelnen Immobilieneinheiten im Verhältnis zum Versicherungswert des Gebäudes zusteht; **Kosten aufgrund der Unbewohnbarkeit des Gebäudes:** 5 % der auszahlbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro; **Kosten der Neugestaltung:** 5 % der auszahlbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro; **Belastungen und Kosten für Einrichtungen und Behörden** 5 % der auszahlbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro; **Zusätzliche Kosten für den Wiederaufbau mit nZEB (Nearly Zero Energy Building)-Eigenschaften:** 20 % der auszahlbaren Entschädigung; Abbruch- und Aufräumarbeiten: die in der Police angegebene Entschädigungsgrenze mit einer Untergrenze für giftige und schädliche Abfälle in Höhe von 5 %.
- **IN SOLIDITÀ – Optionale Versicherungsschutzarten:**
Einsturz und struktureller Zusammenbruch (Crollo e collasso strutturale): 10 % Ungedeckter Schaden - Entschädigungsobergrenze 50 %, 40 % oder 30 % der Versicherungssumme für das Gebäude, je nach dessen Alter (bis 10 Jahre, über 10 Jahre, bis 30 Jahre, über 30 Jahre); **Erweiterung auf Glasschäden in den Gemeinschaftsbereichen (Estensione ai cristalli delle parti comuni):** Selbstbeteiligung, falls zutreffend, und in der Police angegebene Entschädigungsobergrenze; **Erweiterung auf den Garten (Estensione al giardino):** 250,00 Euro Selbstbeteiligung - Entschädigungsobergrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr 10.000,00 Euro für Baumschäden und Wiederanpflanzungskosten - 2.000,00 Euro für zusätzliche Aufräumungskosten; **Umgestürzte Bäume und Pflanzen (Caduta di alberi e piante):** 10 % Ungedeckter Schaden - mindestens 300,00 Euro - Entschädigungsobergrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr 20 % der Versicherungssumme für das Gebäude mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro für Schäden am Gebäude und 10.000,00 Euro für zusätzliche Aufräumungskosten; **Erweiterung für zusätzliche Kosten für historische Gebäude (Estensione per le maggiori spese per stabile storico artistico):** Höchstbetrag pro Schadensfall und Versicherungsjahr, der in der Police angegeben ist; **Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung:** Entschädigungsobergrenze pro Schadensfall und Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben, mit einer Höchstsumme pro Schadensfall und Versicherungsjahr von 20.000,00 Euro für Schäden an der Wärmedämmung - 30.000,00 Euro für Schäden an Außenanlagen und 10 % der in der Police angegebenen Versicherungssumme für Schäden an der Vorhangsfassade - 10 % Ungedeckter Schaden - Mindestbetrag, wie in der Police angegeben, falls zutreffend - für Abbruch- und Aufräumungskosten 10 % der auszahlbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro, reduziert auf 20.000,00 Euro für Kosten im Zusammenhang mit giftigen und schädlichen Abfällen - für höhere Kosten für die Reparatur oder den Wiederaufbau des Gebäudes mit nZEB (Nearly Zero Energy Building)-Baumerkmale, Höchstgrenze von 20 % der auszahlbaren Entschädigung; **Erweiterung Hagelschäden an zerbrechlichen Gegenständen (Estensione Grandine su fragili):** Ungedeckter Schaden, wie im Versicherungsschutz Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung vorgesehen - Entschädigungsobergrenze wie in der Police angegeben; **Erweiterung Schneeüberlastung (Estensione Sovraccarico neve):** Selbstbeteiligung 500,00 Euro und Entschädi-

gungsobergrenze pro Schadensfall 5.000,00 Euro; **Erweiterung auf Sonnenschutzvorrichtungen mit Windmesser (Estensione alle tende frangisole dotate di anemometro):** 10 % Ungedeckter Schaden - mindestens 500,00 Euro und Entschädigungsobergrenze pro Schadensfall 3.000,00 Euro - Entschädigungsobergrenze pro Versicherungsjahr wie in der Police angegeben; Erweiterung auf offene Gebäude und Vordächer (Estensione a fabbricati e tettoie aperti): Selbstbeteiligung 500,00 Euro und Entschädigungsobergrenze pro Schadensfall 20.000,00 Euro; **Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen (Guasti causati dai ladri e furto dei fissi e infissi):** Entschädigungsobergrenzen pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben; **Gesellschaftspolitische Ereignisse (Eventi sociopolitici):** 10 % Ungedeckter Schaden mit dem gegebenenfalls in der Police angegebenen Mindestbetrag - Entschädigungsobergrenze pro Schadensfall wie in der Police angegeben - Untergrenze für Schäden an der Wärmedämmung 20.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr; Erdbeben: in der Police angegebene Selbstbeteiligung (verdoppelt sich, wenn die Bauart des Gebäudes als nicht konform deklariert wird, wenn diese weniger gefährlich ist) - In der Police angegebene Entschädigungsobergrenze pro Schadensfall; Hochwasser, Überschwemmung: 10 % Ungedeckter Schaden - Mindestbetrag Ungedeckter Schaden und Entschädigungsobergrenze pro Schadensfall, wie in der Police angegeben; **Überschwemmung und Starkregen (Allagamento e Bombe d'acqua):** Ungedeckter Schaden 10 % mit dem in der Police angegebenen Mindestbetrag - Entschädigungsobergrenze pro Versicherungsjahr wie in der Police angegeben (reduziert auf 50 % für Schäden an Kellern und Untergeschossen); **Zusätzliche Kosten im Falle von Katastropheneignissen (Allagamento e Bombe d'acqua):** für Abbruch- und Aufräumkosten besteht Deckung nur dann, wenn die Proportionalitätsregel nicht zur Anwendung kommt, und zwar mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro, wenn der zu entschädigungsfähige Schaden < 100.000,00 Euro/ 10 % des entschädigungsfähigen Schadens ist, mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro, wenn der entschädigungsfähige Schaden > 100.000,00 Euro ist; für die höheren Kosten, die für die Reparatur oder den Wiederaufbau des Gebäudes nach nZEB - Baumerkmale anfallen, beträgt die Entschädigungsobergrenze 20 % der auszahlbaren Entschädigung; **Leitungswasser (Acqua condotta):** Selbstbeteiligung wie in der Police angegeben; **Beschädigung von fremdem Eigentum in Kellern/Untergeschossen (Danni a cose di terzi nei locali interrati/seminterrati):** Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro - Entschädigungsobergrenze 100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr (Kfz-Haftpflichtgrenze). **Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Wasser (Danni da interruzione di attività derivanti da acqua):** Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro - Entschädigungsobergrenze 50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr **Frost und Verstopfung von Leitungen und Überlaufen der Kanalisation (Gelo e Occlusioni condutture e rigurgito fognature):** Selbstbeteiligung wie in der Police angegeben (falls vorgesehen) - Entschädigungsobergrenze 3.000,00 Euro pro Schadensfall und in der Police angegebene Höchstgrenze pro Versicherungsjahr - 3.000,00 Euro für Schäden durch Verstopfung von Regenwasserabfuhr-/Wasserabflusssystemen durch Hagel oder Schnee; **Suche und Reparatur von Wasserschäden, Verstopfungen und Gaslecks (icerca e riparazione danni da acqua, occlusioni e dispersione gas):** Selbstbeteiligung wie in der Police angegeben (falls vorgesehen) - bei Gasleck Ungedeckter Schaden 20 % - mindestens in Höhe der Selbstbeteiligung bei Nichtintervention des Versorgungsunternehmens - Entschädigungsobergrenze pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr wie in der Police angegeben, mit einem Höchstbetrag für Gasaustritt von 1.200,00 Euro pro Schadensfall und 3.500,00 Euro pro Versicherungsjahr; **Erweiterung auf die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (Estensione spese di eliminazione occlusioni) (Canal Jet):** Selbstbeteiligung 200,00 Euro - Entschädigungsobergrenzen pro Schadensfall und Versicherungsjahr wie in der Police angegeben; **Erweiterung Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Leitungen (Estensione spese di ricerca e riparazione alle tubature interrate):** Selbstbeteiligung wie in der Police angegeben - Entschädigungsobergrenze 2.500,00 Euro pro Schadensfall - pro in der Police angegebene Versicherungsjahr; **Erstattung höherer Kosten in Rechnungen wegen Wasserlecks (Rimborso maggiori spese in fattura per perdite d'acqua):** Selbstbeteiligung wie in der Police angegeben - Höchstgrenze pro Schadensfall und Höchstgrenze pro Versicherungsjahr wie in der Police angegeben. **Erweiterung auf Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge (Estensione alle spese per pavimentazione non più reperibile):** Höchstbetrag pro Schadensfall und Höchstbetrag pro Versicherungsjahr wie in der Police angegeben; **Elektrische Schäden an Gemeinschaftsanlagen (Danni elettrici a impianti comuni):** Selbstbeteiligung wie in der Police angegeben (falls vorgesehen) - für Ladesäulen Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 20 % mit einem Mindestbetrag von 300,00 Euro und einer Entschädigungsobergrenze von 3.000,00 Euro pro Schadensfall und 10.000,00 Euro pro Versicherungsjahr; **Solarthermie- und Photovoltaikanlagen (Impianto solare termico e fotovoltaico):** **Brand/Feuer, elektrische und andere Schäden - Atmosphärische Ereignisse (Incendio, fenomeno elettrico e altri danni - Eventi atmosferici):** Ungedeckter Schaden für integrierte Anlagen 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro / für nichtintegrierte Anlagen 20 % mit einem Mindestbetrag von 750,00 bzw. 1.000,00 Euro, wenn die Versicherungssumme jeweils < bzw. > 10.000,00 Euro ist; Hagel: Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mindestens 750,00 Euro, wenn die Versicherungssumme < 10.000,00 Euro / 10 % ist, mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro, wenn die Versicherungssumme > 10.000,00 Euro ist - Entschädigungsobergrenze 40 % der Versicherungssumme für die Anlage **Schneeüberlastung:** Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro - Entschädigungsobergrenze 50 % der Versicherungssumme für die Anlage - **Gesellschaftspolitische und vorsätzliche Ereignisse (Eventi sociopolitici e dolosi):** Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro; **Schadensersatzforderungen Dritter (Ricorso terzi)** Entschädigungsobergrenze Kfz-Haftpflichtgrenze mit einem Höchstbetrag von 3.000.000,00 Euro - **Elektrische Phänomene und Maschinenausfälle (Fenomeno elettrico e guasti macchine):** Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 100,00 Euro - Entschädigungsobergrenze 15 % der Versicherungssumme für die Anlage; - **Haftpflicht (Responsabilità civile verso terzi):** Entschädigungsobergrenze Der geringere Betrag zwischen der Kfz-Haftpflichtgrenze und 1.500.000,00 Euro - für Sachschäden Obergrenze 20 % für Unterbrechung und Aussetzung der Tätigkeit; Zusätzlich Kosten für Abbruch und Räumung: auch über die Versicherungssumme für solarthermische und/oder photovoltaische Anlagen hinaus, bis zu einem Höchstbetrag von 10 % der auszahlbaren Entschädigung für Schäden an den Anlagen; **Diebstahl für Solarthermie- und Photovoltaikanlagen (Furto per l'impianto solare termico e fotovoltaico):** Ungedeckter Schaden 20 % bei Diebstahl innerhalb des Gebäudes 20 %, wenn kein Einbruchdiebstahl vorliegt - 10 % Mindestbetrag 1.000,00 Euro bei Diebstahl innerhalb des Gebäudes - Entschädigungsobergrenze 50 % der Versicherungssumme für die Anlage; **Brand/Feuer des Inhalts der einzelnen Wohneinheiten (Incendio del Contenuto delle singole unità abitative):** in der Police angegebene Entschädigungsobergrenze mit einer Obergrenze von 10 % derselben für das Zubehör (erhöht auf 20 %, wenn ein ähnlicher Versicherungsschutz für die einzelne Wohneinheit gilt); **Erweiterung auf Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten (Estensione ai cristalli delle singole unità immobiliari):** Selbstbeteiligung 100,00 Euro - Entschädigungsobergrenze 1.000,00 € pro einzelner Immobilieneinheit pro Versicherungsjahr / 15.000,00 Euro für alle Gebäudeeinheiten pro Versicherungsjahr; **Elektrische Schäden an Installationen in einzelnen Immobilieneinheiten:** Selbstbeteiligung 200,00 Euro (gilt nicht, wenn ein ähnlicher Versicherungsschutz für die einzelne Wohneinheit besteht) - Entschädigungsobergrenze 1.000,00 Euro pro Schadensfall pro Immobilieneinheit / Höchstbetrag pro Versicherungsjahr für alle in der Police angegebenen Immobilieneinheiten; **Elektrische Schäden am Inhalt der einzelnen Wohneinheiten:** Selbstbeteiligung 200,00 Euro (gilt nicht, wenn ein ähnlicher Versicherungsschutz für die einzelne Wohneinheit besteht) - Entschädigungsobergrenze 1.000,00 Euro pro Wohneinheit pro Versicherungsjahr / Höchstbetrag pro Versicherungsjahr für alle in der Police angegebenen Wohneinheiten; **Diebstahl für einzelne Wohneinheiten (Furto per le singole unità abitative):** bei Diebstahl unter Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen, bei denen kein Aufbrechen der Schutz- und Schließvorrichtungen der Räumlichkeiten nachgewiesen werden kann: Ungedeckter Schaden 20 %, reduziert auf 10 %, wenn ein vergleichbarer Versicherungsschutz für die einzelne Wohneinheit besteht - Entschädigungsobergrenze 2.000,00 Euro pro Schadensfall und Wohneinheit und 10.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr; Geldtransport Verwalter: Ungedeckter Schaden 10 % - Entschädigungsobergrenze 1.500,00 Euro pro Schadensfall und 10.000,00 Euro pro Versicherungsjahr.

- **IN ACCORDO – VERMÖGENSSCHUTZ: Haftpflicht:** In der Police angegebene Selbstbeteiligung (falls vorhanden); **Bauftragung von außerordentlichen Wartungsarbeiten** für Personenschäden, mit Ausnahme von nicht schweren oder sehr schweren Verletzungen - für Sachschäden Ungedeckter Schaden 100,00 Euro, mindestens 500,00 Euro - Entschädigungsobergrenze 50 % des Höchstbetrags, höchstens jedoch 300.000,00 Euro; **Schäden bei Dritten aufgrund von Brand/Feuer:** im Rahmen Höchstbetrags, höchstens jedoch 3.000.000,00 Euro; **Schäden durch Betriebsunterbrechung:** Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro - Beschränkung der Entschädigung auf 20 % des Höchstbetrags; **Schäden durch nicht vorsätzlich herbeigeführte Umweltverschmutzung:** Ungedeckter Schaden 10 % Mindestens 2.500,00 Euro - Entschädigungsgrenze 250.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr; **Haftpflicht des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern:** für nicht bei INAIL versicherte Personen Entschädigung nur bei dauerhafter Invalidität von mehr als 5 %; **Schadensfall, der sowohl die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten als auch die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern betrifft:** Der in der Police angegebene Gesamthöchstbetrag; **Schäden, die Dritten durch auslaufendes Wasser entstehen:** Die in der Police angegebene Selbstbeteiligung (falls vorgesehen); **Schäden durch herabfallenden Schnee oder Eis:** Ungedeckter Schaden 10 % Mindestbetrag 500,00 Euro - Entschädigungsobergrenze 100.000,00 Euro pro Schadensfall; **Persönliche und unmittelbare zivilrechtliche Haftung des Pflörsers oder der Bediensteten:** für Sachschäden Ungedeckter Schaden 10 % mindestens 200,00 Euro und höchstens 3.000,00 Euro; **Zivilrechtliche Haftung für die Verwaltung der einzelnen Immobilieneinheiten - Beauftragung von außergewöhnlichen Wartungsarbeiten:** Schäden am Gebäude Selbstbeteiligung 200,00 Euro - Entschädigungsobergrenze 100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr - **Wasserschäden an fremdem Eigentum in Kellern/Untergeschossen:** Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro - Entschädigungsobergrenze von 100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr (ausgenommen Kraftfahrzeuge, für die der vollständige Höchstbetrag gilt) - **Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Wasseraustritt:** Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro - Entschädigungsgrenze 50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr; **Haftpflicht des Wohnungseigentumsverwalters:** Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 200,00 Euro - Entschädigungsobergrenze 50.000,00 Euro pro Versicherungsjahr mit einer Grenze von 1/3 für Steuerstrafen, Bußgelder und Geldbußen.
- **IN ACCORDO – RECHTSSCHUTZ: Streitigkeiten mit Wohnungseigentümern und Mietern:** Höchstens 3 Schadensfälle pro Versicherungsjahr.



An wen richtet sich dieses Produkt?

ViviCondominium richtet sich als Wahlzielgruppe an Mehrfamilienhäuser und Gebäudeeigentümer. Das Produkt richtet sich an den Kunden, der die Bedürfnisse Schutz von Gütern (Abschnitt IN SOLIDITÀ), Schutz des Vermögens (Abschnitte IN ACCORDO- Vermögensschutz und Rechtsschutz und Versicherungsschutzart Haftpflicht des Abschnitts IN SOLIDITÀ) und Beistand und Entlastung (Abschnitt PREVENZIONE E ASSISTENZA) geäußert hat.



Welche Kosten kommen auf mich zu?

Das Produkt sieht durchschnittliche Maklerkosten in Höhe von 22,80 % der vom Versicherungsnehmer bezahlten steuerpflichtigen Prämie vor.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?

<p>Beim Versicherungsunternehmen</p>	<p>Beschwerden können auf folgende Weise eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mittels Brief an Generali Italia S.p.A. – Customer Advocacy e Tutela Cliente - Via Leonida Bissolati 23 - 00187 Rom; – Über die Webseite des Unternehmens www.generali.it, im Abschnitt Beschwerden (Reclami); – Per E-Mail an die Adresse: reclami.it@generali.com. <p>Die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständige Unternehmensabteilung ist „Customer Advocacy e Tutela Cliente“. Die Beantwortung muss innerhalb von 45 Tagen erfolgen. Die Frist kann für ergänzende Untersuchungen im Falle einer Beschwerde über das Verhalten von Versicherungsvertretern, ihren Angestellten und Mitarbeitern für höchstens 15 Tage ausgesetzt werden.</p>
<p>Bei IVASS</p>	<p>Sollten Sie mit dem Ergebnis nicht zufrieden sein oder die Rückmeldung verspätet erfolgen, wenden Sie sich bitte an IVASS, Via del Quirinale 21 - 00187 Rom,</p> <p>Fax 06.42133206, zertifizierte E-Mail (PEC): ivass@pec.ivass.it. Das Formular für die Einreichung einer Beschwerde bei IVASS finden Sie auf der Website www.ivass.it im Abschnitt „Für Verbraucher - Beschwerden (Per i consumatori - Reclami)“.</p>
<p>VOR ANRUFUNG DER JUSTITZBEHÖRDE können alternative Streitbeilegungsverfahren genutzt werden, wie z. B.:</p>	
<p>Versicherungs-Ombudsman (Arbitro Assicurativo)</p>	<p>Die Anrufung des Versicherungsombudsmanns ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen obligatorisch und stellt als Alternative zur Mediation eine Zulässigkeitsvoraussetzung für ein etwaiges gerichtliches Verfahren dar.</p> <p>Der Antrag ist über das auf der Website des Versicherungs-Ombudsmannes (www.arbitroassicurativo.org) verfügbare Portal einzureichen, auf dem die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die weiteren Informationen zur Einreichung des Antrags und alle sonstigen nützlichen Hinweise eingesehen werden können.</p>
<p>Mediation</p>	<p>Die gesetzlich vorgesehene Mediation ist eine zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für Streitigkeiten über Versicherungsverträge. Der Antrag ist an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) generali_mediazione@pec.generaligroup.com oder an den Sitz von Generali zu richten. Es besteht die Möglichkeit, sich an eine der auf der Liste des Justizministeriums aufgeführten Mediationsstellen zu wenden; die Liste kann unter www.giustizia.it abgerufen werden (Gesetz Nr. 98 vom 09.08.2013).</p>
<p>Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand</p>	<p>Auf Antrag eines eigenen Anwalts an Generali Italia kann das Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand in Anspruch genommen werden.</p>
<p>Andere alternative Streitbeilegungsverfahren</p>	<p>Aktiviert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertragsgutachten für Streitigkeiten über die Feststellung und Schätzung von Schäden für die Versicherungsschutzarten IN SOLIDITÀ. Die Parteien benennen jeweils einen Sachverständigen und die Vereinbarung ist verbindlich. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): generalitalia@pec.generaligroup.com oder per Einschreiben an den Sitz von Generali Italia zu richten – Schiedsverfahren Im Falle von Interessenkonflikten oder Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Abwicklung für den Abschnitt In Accordo - Rechtsschutz befassen die Parteien einen Schlichter mit der Angelegenheit. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) servizio.clienti@pec.das.it oder per Einschreiben an D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. Via Enrico Fermi 9/B - 37135 Verona zu senden – FIN-NET-Verfahren für die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten. Es besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS einzureichen oder das FIN-NET-Netz zu aktivieren, indem Sie sich an die Stelle wenden, die das Netz in dem Land verwaltet, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (diese Stelle ist auf der Website der Europäischen Kommission zu finden unter: Netz für die Streitbeilegung im Bereich Finanzdienstleistungen: FIN-NET - Europäische Kommission oder https://finance.ec.europa.eu/consumer-finance-and-payments/retail-financial-services/financial-dispute-resolution-netw-ork-fin-net_it.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

<p>Auf den Vertrag anwendbare steuerliche Vorschriften</p>	<p>Die auf die steuerpflichtigen Prämien zu entrichtende Steuer beträgt: 10 % für die Versicherungsschutzarten Assistenza; 21,5 % für die Versicherungsschutzarten In Accordo - Rechtsschutz und 22,25 % (davon 1 % Aufschlag für die Bekämpfung von organisiertem Verbrechen und Wucher) für andere Versicherungsschutzarten, die der Steuer unterliegen. Für die Versicherungsschutzarten Katastrophenergebnisse für Immobilieneinheiten wird keine Versicherungssteuer fällig, und der Versicherungsnehmer kann für die bezahlte Prämie den in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Steuerabzug von der Einkommensteuer in Anspruch nehmen.</p>
---	--

Was ist das Recht auf Vergessenwerden bei Krebserkrankungen?

<p>Recht auf Vergessenwerden bei Krebserkrankungen</p>	<p>Wenn bei dem Kunden in der Vergangenheit eine Krebserkrankung bestand - deren aktive Behandlung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 193 vom 7. Dezember 2023 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen seit mehr als zehn Jahren ohne Rückfälle abgeschlossen ist - ist er weder dazu verpflichtet, Angaben zu dieser früheren Erkrankung zu machen noch sich irgendeiner Art von Überprüfung (z. B. einer ärztlichen Untersuchung) zu unterziehen. Die Frist ist von zehn Jahren auf fünf Jahre verkürzt, wenn die Erkrankung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufgetreten ist. Für die im Gesetz Nr. 193 vom 7. Dezember 2023 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Krebserkrankungen gelten kürzere Fristen, die in der Tabelle aufgeführt sind, die auf der Webseite des Unternehmens unter folgendem Link eingesehen werden kann Disposizioni per la prevenzione delle discriminazioni e la tutela dei diritti delle persone che sono state affette da malattie oncologiche Generali (Bestimmungen zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz der Rechte von Menschen, bei denen eine Krebserkrankung bestand).</p>
<p>Bescheinigung über das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für die Zwecke des Vergessenwerdens bei Krebserkrankungen</p>	<p>Der Kunde, der vor Abschluss oder Verlängerung des Versicherungsvertrags Angaben zu seinem Gesundheitszustand gemacht hat, die sich auf eine der Vergangenheit bestehende Krebserkrankung beziehen, deren aktive Behandlung ohne Rückfälle abgeschlossen wurde, übermittelt dem Versicherungsunternehmen oder dem Vermittler unverzüglich die ihm erteilte Bescheinigung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 193 aus dem Jahre 2023 und den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen.</p>
<p>Auswirkungen des Vergessenwerdens bei Krebserkrankungen für die Unternehmen</p>	<p>Ist die für das Bestehen des Rechts auf Vergessenwerden bei Krebserkrankungen vorgesehene Frist verstrichen, dürfen bereits erhobene Angaben nicht dazu verwendet werden, die Vertragsbedingungen zu ändern, das Risiko der Geschäftsabwicklung zu beurteilen oder die Zahlungsfähigkeit des Kunden zu bewerten. Die Unternehmen sind verpflichtet, die Daten zu in der Vergangenheit bestehenden Krebserkrankungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Bescheinigung endgültig zu löschen, ohne dass dem Kunden hierdurch Kosten entstehen.</p> <p>Vertragsklauseln, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikel 2 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes Nr. 193 vom 7. Dezember 2023 stehen, sind unwirksam, unbeschadet der Wirksamkeit und Gültigkeit des Vertrags. Die Nichtigkeit wirkt nur zugunsten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten und ist von Amts wegen in jedem Stadium und jeder Instanz des Verfahrens feststellbar.</p>

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN ÜBER EINEN LOGIN-INTERNETBEREICH FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER (sog. HOME INSURANCE). DIESEN BEREICH KÖNNEN SIE NACH DEM VERTRAGSSCHLUSS AUFSUCHEN UND DEN VERTRAG DORT TELEMATISCH MIT DEN FOLGENDEN FUNKTIONEN VERWALTEN: AKTIVE VERTRÄGE UND ERWORBENE VERSICHERUNGSSCHUTZARTEN PRÜFEN; VERTRAGSUNTERLAGEN EINSEHEN; FOLGEPRÄMIEN NACH DER ABSCHLUSSPRÄMIE BEZAHLEN; PERSONENBEZOGENE DATEN UND DATENSCHUTZEINWILLIGUNGEN EINSEHEN UND AKTUALISIEREN; EINEN SCHADENSFALL MELDEN.

Struktur

Der Versicherungsvertrag „ViviCondominium“ besteht aus der Police und den vorliegenden Versicherungsbedingungen. Die vorvertragliche Dokumentation für den Vertrag „ViviCondominium“ besteht aus dem DIP und dem Ergänzenden DIP.

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind wie folgt aufgebaut:

- Begriffsbestimmungen;
- Besondere Bedingungen der Versicherungsschutzarten;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertrag;
- bei Eintritt eines Schadensfalles anwendbare Regeln.

Die Besonderen Bedingungen setzen sich wiederum wie folgt zusammen:

- Prevenzione e Assistenza
- In Solidità:
 - Stabiler Start (Stabile start)
 - Atmosphärische und außergewöhnliche Ereignisse (Eventi atmosferici e straordinari)
 - Katastrophenereignisse (Eventi catastrofici)
 - Wasser- und Elektroinstallationen (Impianti idrico ed elettrico)
 - Solarthermie- und Fotovoltaikanlage

Ihnen gewidmet - Apartment Special (Dedicato a te – Speciale appartamento)

Ihnen gewidmet - Verwalter Special (Dedicato a te – Speciale amministratore)

- In accordo:

- Vermögensschutz

Ihnen gewidmet - Apartment Special (Dedicato a te – Speciale appartamento)

Ihnen gewidmet - Verwalter Special (Dedicato a te – Speciale amministratore)

- Rechtsschutz

Die Versicherungsschutzarten sind aktiv, wenn sie in der Police aufgeführt sind und die entsprechende Prämie bezahlt wurde.

Die Versicherungsbedingungen, die den Vertrag bilden, enthalten neben den Allgemeinen Bedingungen für den Vertrag nur die Besonderen Bedingungen für die tatsächlich erworbenen Garantien und die entsprechenden Regeln für den Schadensfall.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die nachstehenden Begriffe haben die hier nachfolgend angegebene Bedeutung:

ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

<p>Art des Gebäudes</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Wohnungseigentum <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 51% zivile Nutzung: das Gebäude wird zu mindestens 51 % der Gesamtfläche aller Stockwerke für zivile Wohnungen, Büros und Geschäftsräume genutzt • Weniger als 51% zivile Nutzung: das Gebäude ist für weniger als 51 % der Gesamtfläche aller Stockwerke für zivile Wohnungen, Büros und Geschäftsräume genutzt; • Vorhandensein/Abwesenheit von Kaufhäusern, Supermärkten, Werkstätten und Tankstellen sowie Hotels oder Teilen von Hotels; • Vorhandensein/Abwesenheit von Kinos, Theatern, Diskotheken, Nachtclubs, kommerziellen Lagerstätten für brennbare Stoffe – 100 % private Garagen – Gebäude im Bau/Renovierung – Leerstehende und unbewohnte Gebäude
<p>Außenwanddämmung</p>	<p>Verputzbares thermisches Element für Gebäudefassaden, das dazu bestimmt ist, die Punkte der Struktur zu korrigieren, an denen es bevorzugte Wege für die Wärmeausbreitung gibt, die mit Materialunterbrechungen oder besonderen geometrischen Konfigurationen der Fassade zusammenhängen. Dient dazu, die Auswirkungen von schnellen oder starken Schwankungen der Außentemperatur zu verringern.</p>
<p>Bauart des Gebäudes</p>	<p>Sie wird in der Police angegeben und kennzeichnet die Konstruktionsmerkmale des Gebäudes in Bezug auf das Material, aus dem die tragenden Strukturen bestehen (Umfassungsmauern und Stützmauern, Pfeiler, Balken, Böden, Fundamente usw., die dazu bestimmt sind, das Eigengewicht des Gebäudes und die durch seinen Inhalt verursachten Lasten zu tragen und den Boden, auf dem sie ruhen, zu entlasten).</p> <p>Folgende Arten von Bauwerken sind vorgesehen und werden auch in der Police beschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stahl (siehe Begriffsbestimmung) – Stahlbeton (siehe Begriffsbestimmung) – Mauerwerk (siehe Begriffsbestimmung) – Grünes Gebäude (siehe Begriffsbestimmung) – Holz (siehe Begriffsbestimmung)
<p>Baujahr</p>	<p>Jahr des Baus des Gebäudes. Bei mehreren Gebäudeteilen ist für die Angabe in der Police das Baujahr des ältesten Gebäudeteils maßgeblich.</p>
<p>Bersten</p>	<p>Plötzliches Bersten von Behältern aufgrund von innerem Flüssigkeitsüberdruck, das nicht auf eine Explosion zurückzuführen ist. Die Folgen von Frost und „Wasserschlag“ gelten nicht als Bersten. Wasserschlag ist der heftige Stoß, der in einer Rohrleitung durch den Zufluss von Wasser oder dessen Unterbrechung verursacht wird.</p>

Blitzschlag	Natürliches Phänomen, bei dem es zu einer elektrischen Entladung kommt.
Brand/Feuer	Verbrennung von Sachen mit Flammenbildung außerhalb einer geeigneten Feuerstelle, die sich eigenständig ausdehnen und ausbreiten kann.
Brettschichtholz	Produkte und Strukturen aus bearbeitetem Holz für bauliche Zwecke, bestehend aus Holzelementen, die aus dünnen Platten – sogenannten Lamellen – gefertigt und bearbeitet (insbesondere gehobelt und imprägniert) sind und anschließend miteinander heißverleimt werden. Sie gelten gemeinhin als nicht brennbar.
Dach	Gesamtheit der tragenden und nicht tragenden Konstruktionen, die das Gebäude überdachen und vor Witterungseinflüssen schützen, einschließlich der entsprechenden tragenden Bauteile (Verstrebrungen, Zugstangen oder Ketten)
Entschädigung/ Schadensersatz	Summe, die von Generali Italia im Schadensfall zu bezahlen ist.
Erdbeben	Abrupte und plötzliche Erschütterung der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen, sofern sich das versicherte Gebäude in einem Gebiet befindet, das in den von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen als vom Erdbeben betroffen ausgewiesen ist.
Erstattungsfähiger Schaden	Schäden, deren Höhe auf der Grundlage dieser Versicherungsbedingungen und unter Anwendung der in der Police und in diesen Versicherungsbedingungen festgelegten Höchst- und Untergrenzen der Entschädigung/des Schadensersatzes, jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger Selbstbeteiligungen und Ungedeckten Schäden, festgelegt wird.
Etage über der Erdoberfläche	Die Etage eines Hauses, bei der mindestens 50 % der Umfangspunkte des Bodens gleich hoch oder höher als die umgebende Erdoberfläche oder zumindest nicht mehr als dreißig Zentimeter niedriger als diese sind.
Explosion	Entwicklung von Gasen oder Dämpfen bei hoher Temperatur und hohem Druck aufgrund einer chemischen Reaktion, die sich mit hoher Geschwindigkeit eigenständig fortsetzt
Gebäude	Die gesamte Gebäudekonstruktion in gutem statischen und wartungsbedingten Zustand, die im Vertrag mit dem in der Police angegebenen Gebäudetyp und Bauart des Gebäudes bezeichnet ist. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> – Fest verbaute Vorrichtungen und Tür- und Fensterrahmen; – Fundament- oder Tiefbauarbeiten; – Nebengebäude und/oder Zubehör wie Heizungsanlagen, Gärten, Mauern, Zäune und dergleichen, Schwimmbäder, Tennisplätze und andere Sport- und Spielplatzgeräte, die ausschließlich für die Nutzung durch die Wohnungseigentümer bestimmt sind, jedoch keine Parks und Bäume; – Privatstraßen und Außenpflasterung; – elektrische und elektronische Festinstallationen, Wasser- und Klimaanlage; – Aufzüge und Fahrstühle; – Gegensprechanlage und Videosprechanlage für das Gebäude; – zentralisierte Antennen und Satellitenschüsseln; – Glasscheiben, die als äußere Begrenzungswände dienen und/oder diese bilden; – Zisternen und Tanks für die Lagerung von Brennstoffen für das Gebäude;

	<ul style="list-style-type: none"> – Statuen, Fresken und Dekorationen ohne künstlerischen Wert; – Stromsäulen (Eigentum oder Leihgabe der Eigentümer) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen; – andere Systeme oder Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Zwecks als unbeweglich gelten, wie z. B. Wärmedämmung, Tore, einschließlich elektrischer Tore und Sonnenschirme. <p>Ebenfalls eingeschlossen sind andere Gebäude mit den Katasterkategorien Lager (C/2) oder Garage (C/6), die auf Flächen errichtet wurden, die nicht an das Gebäude angrenzen, wenn sie sich in einer Entfernung von nicht mehr als 500 Metern befinden und ausschließlich als Zubehör zu den Gebäudeteilen des Gebäudes selbst genutzt werden.</p>
Gemeinschaftsbereiche	Die Gebäudeteile, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums der Eigentümer der einzelnen Immobilieneinheiten im Gebäude sind, es sei denn, der Eigentumstitel besagt etwas anderes ⁽¹⁾ .
Generali Italia	Die Versicherungsgesellschaft Generali Italia S.p.A., mit Sitz in Via Marocchesa 14, 31021 Mogliano Veneto (Provinz Treviso (TV)).
Grünes Gebäude (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit Tragwerken und Außenwänden aus nicht brennbaren Baustoffen und/oder Brettschichtholz; bei Außenwänden aus nicht brennbaren Baustoffen wird das Vorhandensein von brennbaren Baustoffen bis zu 10 % der einzelnen Oberflächen toleriert, oder bis zu 30 %, wenn die brennbaren Baustoffe weder aus expandiertem noch aus wabenförmigem Kunststoff bestehen.
Höchstbetrag	Höchstbetrag, der von Generali Italia pro Schadensfall und gegebenenfalls pro Versicherungsjahr zu bezahlen ist, unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle.
Holz (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit tragenden Strukturen, Außenwänden, Fußböden, Dachaussteifungen und Dacheindeckungen, die überwiegend aus Holz bestehen, wobei auch andere brennbare und nicht brennbare Materialien zulässig sind; alle Gebäude sind so gebaut, dass eine angemessene Festigkeit, Robustheit und Nutzung zu Wohnzwecken gewährleistet ist.
Immobilieneinheit	Einheiten, die für Wohnzwecke oder für Büros, professionelle Ateliers, kommerzielle/handwerkliche Tätigkeiten bestimmt sind.
Jahr des vollständigen hydraulischen Umbaus	Jahr, in dem die für die vollständige Erneuerung aller Wasser-, Sanitär- und Heizungsinstallationen im Gebäude erforderlichen Arbeiten und Umbauten durchgeführt wurden. Bei mehreren Gebäudeteilen gilt eine vollständige Sanierung nur dann als erfolgt, wenn sie für alle Gebäudeteile erfolgt ist; falls die Sanierung in verschiedenen Jahren erfolgt ist, ist für die in der Police abzugebende Erklärung die älteste Sanierung anzugeben.
Kernfamilie	Alle Personen, die in der Familienstandsbescheinigung des Versicherungsnehmers aufgeführt sind, einschließlich faktisch zusammenlebender Personen und Partner einer Lebensgemeinschaft. Minderjährige Kinder werden immer zur Kernfamilie gezählt, auch wenn sie nicht in der Familienstandsbescheinigung aufgeführt sind.
Mauerwerk (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit Tragwerken aus nicht brennbaren Baustoffen, Außenwänden und Dacheindeckung aus nicht brennbaren Baustoffen auf mindestens 70 % ihrer Fläche.
Nicht brennbare Materialien	Stoffe und Produkte, die bei einer Temperatur von 750° C keine Flamme oder exotherme Reaktion (wärmeerzeugende chemische Reaktion) zeigen. Die Prüfmethode ist die vom Centro Studi ed Esperienze (Lehr- und Forschungszentrum) des Innenministeriums angewandte Methode. Als nicht brennbar gelten auch die im Dach verwendeten Materialien, die in der Brandschutzklasse zertifiziert sind ⁽²⁾ .

Photovoltaikanlage	Besteht aus Photovoltaikmodulen (Paneelen), Wechselrichtern, Kontroll- und Erfassungsgeräten, Stützstrukturen und allen anderen eng damit verbundenen Komponenten. Die Anlage muss fachmännisch geplant und installiert, an den entsprechenden Halterungen befestigt und mit Paneelen ausgestattet sein, die nach den zum Zeitpunkt der Installation geltenden CEI-Normen zertifiziert und hagelgeprüft sind.
Police	Dokument, das die Versicherung nachweist und den Umfang jeder einzelnen aktiven Versicherungsschutzart festlegt.
Prämie	Betrag, den der Versicherungsnehmer der Gesellschaft aufgrund des Abschlusses der Versicherung schuldet.
Solarthermieanlage	Besteht aus Solarmodulen (Paneelen), dem Speicher, den Stützstrukturen und allen anderen eng damit verbundenen Komponenten. Die Anlage muss der zum Zeitpunkt der Installation geltenden UNI EN-Norm entsprechen.
Stahl (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit Tragwerken aus Stahl und Außenwänden und Dacheindeckung aus nicht brennbaren Baustoffen auf mindestens 90 % ihrer Fläche.
Stahlbeton (Bauart des Gebäudes)	Gebäude mit Tragwerken aus Stahlbeton und Außenwänden und Dacheindeckung aus nicht brennbaren Baustoffen auf mindestens 90 % ihrer Fläche.
Terroristischer Akt	Jede von einer oder mehreren Personen, die Ausdruck organisierter Gruppen sind, vorsätzlich durchgeführte oder angedrohte Handlung mit dem Ziel, einen Staat, eine Bevölkerung oder einen Teil davon einzuschüchtern, zu beeinflussen oder zu destabilisieren.
Überflutung	Das Vorhandensein von Wasser, das sich in einem geschlossenen, normalerweise trockenen Raum infolge der Bildung von Wassereinflüssen oder äußeren Wasseransammlungen angesammelt hat, sowie das Austreten von Wasser aus Wasserinstallationen, Hygiene- und Temperaturregulierungsanlagen, das nicht auf einen Bruch der Anlagen zurückzuführen ist.
Versicherter	Person (natürliche oder juristische Person), deren Interesse durch die Versicherung geschützt wird.
Versicherung	Versicherungsvertrag "ViviCondominio".
Versicherungsnehmer	Person (natürliche oder juristische Person), die die Versicherung abschließt.
Versicherungsschutzart	Versicherungsdeckung des Versicherungsunternehmens, bei der im Schadensfall die Zahlung einer Entschädigung, eines Schadensersatzes, einer Rückerstattung oder die Erbringung einer Leistung vorgesehen ist.
Wartefrist	Der Zeitraum, der sich nur auf das erste Versicherungsjahr bezieht und unmittelbar auf das Datum des Versicherungsbeginns folgt, während dessen die Garantien, für die sie vorgesehen ist, ganz oder teilweise nicht wirksam sind.
Wechselrichter	Elektronisches Gerät zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom.
Wohneinheit	Für Wohnzwecke bestimmte Einheit.
Wohnungseigentum	Haus mit mindestens zwei Immobilieneinheiten, die ausschließlich Personen gehören, die auch Miteigentümer der Gemeinschaftsbereiche sind.

BESONDERE BEDINGUNGEN PREVENZIONE E ASSISTENZA

Leistungen	Die zu Gunsten des Versicherten erbrachten Unterstützungsleistungen. Diese Leistungen werden über die im Namen der Gesellschaft handelnde Organisationsstelle erbracht.
-------------------	---

Organisationsstelle	EUROP ASSISTANCE ITALIA S.p.A. mit Sitz in Assago (Provinz Mailand (MI)), Via del Mulino 4 - Zertifizierte E-Mail (PEC) EuropAssistancelitaliaSpA@pec.europasistance.it - Steuernummer 80039790151, USt.-Nr. 01333550323, eingetragen im Handelsregister von Mailand, Verzeichnis der Wirtschafts -und Verwaltungsdaten (REA) 754519 und in Abschnitt I des Registers der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften unter der Nr. 1.00108, eine Gesellschaft der Generali-Gruppe, die im Register der Versicherungsgruppen eingetragen ist, und die über Führungskräfte, Personal (Ärzte, Techniker, ausführendes Personal), Ausrüstungen und (zentrale sowie dezentrale) Einrichtungen verfügt, rund um die Uhr und an jedem Tag des Jahres tätig ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung im Namen der Generali Italia S.p.A. den Kontakt mit dem Versicherten herstellt sowie die Organisation und die Erbringung der Leistungen im Rahmen der verschiedenen im Vertrag festgelegten Beschränkungen und auf Kosten der Generali Italia S.p.A. übernimmt.
Schadensfall	Der einzelne Vorfall oder das einzelne Ereignis, das während der Laufzeit der Versicherung eintreten kann, das den Antrag des Versicherten auf Unterstützung auslöst und das vom Versicherungsschutz gedeckt ist.

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ UND IN ACCORDO - VERMÖGENS-SCHUTZ

Computerdaten	Jede lesbare Information, einschließlich Programmen und Software, unabhängig von der Form oder Art ihrer Verwendung (z. B. Text, Zahlen, Sprache oder Bilder), die von einem „ Computersystem “ abgerufen, übertragen, verarbeitet, geöffnet oder gespeichert wird.
Computersystem	Jeder Computer, jede Hardware, jedes Informationstechnologie- und Kommunikationssystem oder jedes elektronische Gerät, einschließlich ähnlicher Systeme oder Konfigurationen davon, sowie jedes Computer-Eingabe-, Ausgabe- und/oder Datenspeichergerät, jede/r Netzwerkausrüstung oder Backup-Einrichtung/-Dienst.
Cyber Act	Jede unbefugte, vorsätzliche oder kriminelle Handlung oder eine Reihe damit zusammenhängender Handlungen oder eine tatsächliche oder angebliche Drohung damit, die - auch und nicht nur mittels Malware oder Ähnlichem - unabhängig von Zeit und Ort ihrer Ausführung zu einer Störung der Möglichkeit des Zugangs zu einem „ Computersystem “, seiner Nutzung oder seiner Betriebsfähigkeit führen kann.
Cyber Incident	<ul style="list-style-type: none"> - Fehler, Auslassungen oder damit zusammenhängende Serien von Fehlern oder Auslassungen, die zu einer Beeinträchtigung der Möglichkeit des Zugangs zu einem „Computersystem“, seiner Nutzung oder seines Betriebs führen können - Jede unbeabsichtigte oder kriminelle Form der Nichtverfügbarkeit, des Ausfalls und der damit zusammenhängenden Reihe von Fehlern oder Auslassungen, die den Zugang, die Nutzung und/oder den regulären Betrieb eines „Computersystems“ verhindert.
Malware oder ähnliches	Jedes Computerprogramm (unabhängig davon, ob es sich selbst repliziert oder nicht), einschließlich, aber nicht beschränkt auf „Virus“, „Trojaner“, „Wurm“, „Logic Bombs“, „Ransomware“, „Wiper“, Störung oder Blockierung der Verfügbarkeit von Diensten oder Systemen („Denial oder Distributed Denial of Service Attacks“), das absichtlich zum Zweck erstellt wird, eine oder mehrere Funktionen eines „ Computersystems “ zu beschädigen oder zu verändern.
Nicht vorsätzlich herbeigeführter Ausfall (von Leitungen oder Anlagen)	Eine plötzliche und zufällige Situation, die eintritt, wenn die Rohrleitung oder das System aufgrund äußerer oder innerer Kräfte bricht oder Lecks oder Risse aufweist.

Sachschäden	Zerstörung, Beeinträchtigung oder Verlust von körperlichen Gegenständen.
Teilweiser Einsturz	Einsturz eines Bauteils von solcher Bedeutung, dass die Stabilität, Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gebäudes mit Sicherheit beeinträchtigt ist.
Unterstützung der Datenverarbeitung	Bezeichnet jedes durch diese Police versicherte Objekt, auf dem „ Computerdaten “ gespeichert sein können, nicht aber die Computerdaten selbst.
Vollständiger Einsturz	Vollständiger Einsturz des Gebäudes.

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ

Absolutes Erstrisiko (AER)	<p>Die Form der Versicherungsschutzes, bei der der Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme gewährt wird, unabhängig vom Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls und ohne Anwendung der im italienischen Zivilgesetzbuch festgelegten Proportionalitätsregel⁽³⁾, wenn die Versicherungssumme geringer ist als der volle Wert der versicherten Sachen.</p> <p>√ Beispiel:</p> <p>Optionale Versicherungsschutzart mit Absolutem Erstrisiko Elektrische Schäden an Gemeinschaftsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neuwert des Gebäudes: 300.000,00 Euro – Versicherungssumme zum Vollwert für das Gebäude: 200.000,00 Euro – Versicherungssumme in Höhe der AER für Elektroschäden an Gemeinschaftseinrichtungen: 15.000,00 Euro – Festgestellter Schaden: 20.000,00 Euro – Erstattungsfähiger Schaden: 15.000,00 Euro <p>Die auszahlbare Entschädigung entspricht dem gesamten festgestellten Schaden bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 € (Versicherungssumme gemäß der AER) ohne Anwendung der Proportionalitätsregel in Bezug auf die Unterversicherung des Gebäudes.</p>
Direktreparaturverfahren (Entschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes)	<p>Methode der Bearbeitung des Schadensfalles, die für bestimmte und spezifische Versicherungsschutzarten eine alternative Form der Regulierung zur normalen Entschädigung vorsieht: Generali Italia stellt dem Versicherten über die Agentur einen Sachverständigen und einen Dienstleister/Techniker zur Verfügung, die den Schaden begutachten und beheben. Die Wahl des Direktreparaturverfahrens hat zur Folge, dass die Kosten für die Reparatur nicht vorgestreckt werden müssen und innerhalb der für die einzelnen Versicherungsschutzarten vorgesehenen Grenzen die Selbstbeteiligung nicht zur Anwendung kommt.</p>
Elektrisches Phänomen	<p>Ausdruck von elektrischen Phänomenen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kurzschluss: nicht vorsätzlich herbeigeführter Kontakt mit niedriger Impedanz zwischen zwei Teilen des Systems, die normalerweise auf unterschiedlichen Potentialen arbeiten; – Stromschwankungen: Abweichung der Stromstärke von den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erwarteten Nennwerten; – Überspannungen: ein plötzlicher Anstieg der Versorgungsspannung gegenüber den für den ordnungsgemäßen Betrieb des Systems erwarteten Nennwerten oder die Einspeisung von unidirektionalen Spannungsimpulsen in das Versorgungsnetz aufgrund atmosphärischer Ursachen; – Lichtbogen: eine nicht vorsätzlich herbeigeführte elektrische Entladung zwischen zwei Teilen des Systems, die von der Netzspannung unterstützt werden.

Fenster und Türen	Fest verbaute Vorrichtungen oder bewegliche Elemente (Flügel, Paneele, Verglasungen usw.), die im Fenster- oder Türrahmen verankert sind und ein System zum Öffnen und Schließen bilden (Türen, Fenster usw.).
Fest verbaute Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Fest verbaute Vorrichtungen: Dachrinnen, Fallrohre und alles, was dauerhaft an Wandstrukturen verankert ist, in deren Zusammenhang es eine sekundäre Verzierungs- oder Schutzfunktion erfüllt (z.B. verankerte Stützkonstruktionen von Markisen und Veranden); – Tür- und Fensterrahmen: starre und feste Konstruktionen, die mit Schrauben und Dübeln oder durch einen gemauerten Rahmen an der Wand verankert sind; sie dienen als Stütze für Fenster und Türen und ermöglichen das Öffnen und Schließen derselben.
Glasschäden	Siehe Scheiben.
Hochwasser, Überschwemmung	Das Austreten von Wasser und dem, was es mit sich führt, aus den üblichen Ufern von Wasserläufen, natürlichen Seen oder Stauseen, auch wenn es durch ein Erdbeben, einen Erdbeben, einen Erdbeben, eine Erdsenkung oder einen Hangrutsch verursacht wird, wenn dieses Ereignis durch eine Heftigkeit gekennzeichnet ist, die an einer Vielzahl von versicherten oder nicht versicherten Einrichtungen in der Umgebung feststellbar ist.
Implosion	Kollabieren von Ausrüstungen, Tanks und Behältern im Allgemeinen aufgrund eines Mangels an innerem Flüssigkeitsdruck im Verhältnis zum äußeren Druck
Inhalt der einzelnen Immobilieneinheiten/ Wohneinheiten	Möbel und Einrichtungsgegenstände der Wohnung im Allgemeinen sowie der gesamte Haushalts- und persönliche Gebrauch, der in den einzelnen Wohneinheiten enthalten ist. Dazu gehört auch die übliche Einrichtung von Büros und/oder Geschäftsräumen, die mit der Wohnung in Verbindung stehen.
nZEB-Baumerkmale (Nearly Zero Energy Building)	Baumerkmale, die den Vorschriften für öffentliche und private Niedrigstenergiegebäude (nZEB) entsprechen, die in der Gesetzesverordnung Nr. 63 vom 4. Juni 2013, umgewandelt in das Gesetz Nr. 90 vom 3. August 2013, und den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vorgesehen sind.
Okklusion	Teilweise oder vollständige Verringerung der Rohrleitungsspanne durch Fremdkörper.
Posten	Gesamtheit von homogenen Vermögenswerten, die mit einer einzigen Summe versichert sind.
Rückfluss	Durchfluss von Flüssigkeiten in Rohrleitungen in zum natürlichen Fluss entgegengesetzter Richtung.
Sachen	Materielle Gegenstände und, nur bei Haftpflichtversicherungen, Tiere, falls vorhanden.
Schadensfall	Das Eintreten des schädigenden Ereignisses, für das die Versicherungsschutzart In solidità vorgesehen ist.
Scheiben	Scheiben aus Kristall und Halbkristall, Spiegel und Glas sowie deren Verarbeitung, Verzierungen und Inschriften im Gebäude.
Schmuck und Wertgegenstände	Aus Gold und Platin bestehende oder auf diesen Metallen angebrachte Gegenstände, Edelsteine, Korallen, Natur- und Zuchtperlen usw., Armband- oder Taschenuhren (auch aus Nichtedelmetall) mit einem Marktwert von mehr als 4.000,00 Euro.
Selbstbeteiligung	Bei den Versicherungsschutzarten zum Vollwert: derjenige Teil des festgestellten Schadens, ausgedrückt als Festbetrag, der im Schadensfall in jedem Fall zu Kostenlasten des Versicherten geht.

	<p>√ Beispiel: Wasserschäden am versicherten Gebäude - Versicherungsschutz zum Vollwert Leitungswasser vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Police 500,00 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuwert des Gebäudes: 300.000,00 Euro - Versicherungssumme: 300.000,00 Euro - Festgestellter Schaden: 30.000,00 Euro - Erstattungsfähiger Schaden: 30.000,00 Euro - Festgestellter Schaden nach Abzug der Selbstbeteiligung: 29.500,00 Euro (30.000,00 - 500,00) <p>Ausgezahlte Entschädigung: 29.500,00 Euro</p> <p>Bei den Versicherungsschutzarten mit Absolutem Erstrisiko: der Teil des erstattungsfähigen Schadens, ausgedrückt als Festbetrag, der dem Versicherten im Schadensfall zusteht.</p> <p>√ Beispiel: Schäden an der Elektroinstallation des Gebäudes - Versicherungsschutzart mit Absolutem Erstrisiko Elektrische Schäden an Gemeinschaftsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Police vereinbarte Selbstbeteiligung 200,00 Euro - Versicherungssumme: 5.000,00 Euro - Festgestellter Schaden: 10.000,00 Euro - Erstattungsfähiger Schaden: 5.000,00 Euro <p>Ausgezahlte Entschädigung: 4.800,00 Euro, gleich 5.000,00 Euro - 200,00 Euro (Erstattungsfähiger Schaden - in der Police vereinbarte Selbstbeteiligung)</p>
Sonnenschutzvorrichtung	Außenliegender Sonnenschutz, auch für einzelne Gebäudeteile, auf festen Strukturen, die an den Außenwänden des Gebäudes oder an der Decke der darüber liegenden Balkone verankert sind.
Starkregen	Plötzliche Überflutung durch übermäßige Regenfälle in kurzer Zeit, da der Boden nicht in der Lage ist, Wasser abzuleiten und/oder zu absorbieren.
Terrorismus und Sabotage	<p>Jede gewaltsame Aktion, die mit Unterstützung der Organisation einer oder mehrerer Personengruppen durchgeführt wird, auch wenn sie von einer einzelnen Person ausgeführt wird, mit dem Ziel, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die gesamte Bevölkerung oder einen Teil davon zu terrorisieren, um ein politisches oder religiöses oder ideologisches oder ethnisches Ziel zu erreichen.</p> <p>Folgendes fällt nicht unter die Begriffsbestimmung von Terrorismus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriegshandlungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg; - Rebellion, Aufstand, Staatsstreich oder Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Requisition und Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Veranlassung von Regierungen oder öffentlichen oder lokalen Behörden; - Handlungen, die im Rahmen von Streiks, Unruhen, Volksaufständen stattfinden; - Vandalismus.
Ungedeckter Schaden	Bei den Versicherungsschutzarten mit Vollwert: Der Teil des festgestellten Schadens , ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtbetrags, der im Schadensfall zu Kostenlasten des Versicherten geht.

	<p>√ Beispiel:</p> <p>Schäden am Gebäude durch Wind - Versicherungsschutzart mit Vollwert Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von der Versicherungsschutzart vorgesehener Ungedeckter Schaden 10% mit einem in der Police festgelegten Mindestbetrag von 500,00 Euro - Neuwert des Gebäudes: 200.000,00 Euro - Versicherungssumme für das Gebäude: 200.000,00 Euro - In der Police vereinbarte Entschädigungsgrenze für Wind und Regen: 80% der Versicherungssumme für das Gebäude (160.000,00 Euro) - Festgestellter Schaden: 200.000,00 Euro - Erstattungsfähiger Schaden: 160.000,00 Euro - Ungedeckter Schaden auf den festgestellten Schaden: 20.000,00 Euro (10 % des festgestellten Schadens) - Festgestellter Schaden nach Abzug des Ungedeckten Schadens: 180.000,00 Euro (200.000,00 – 20.000,00) ausgezahlte Entschädigung: 160.000,00 Euro, entsprechend der vereinbarten Entschädigungsobergrenze. <p>Bei den Versicherungsschutzarten mit Absolutem Erstrisiko: der Teil des erstattungsfähigen Schadens, ausgedrückt als Prozentsatz der Entschädigungssumme, der im Schadensfall zu Kostenlasten des Versicherten geht.</p> <p>√ Beispiel:</p> <p>Diebstahl Solarthermie- und Photovoltaikanlage außerhalb des Gebäudes: - Versicherungsschutzart Absolutes Erstrisiko Diebstahl für die Solarthermie- und Photovoltaikanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von der Versicherungsschutzart vorgesehener Ungedeckter Schaden 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro - Versicherungssumme für die solarthermische und photovoltaische Anlage: 80.000,00 Euro - Entschädigungsobergrenze der Versicherungsschutzart: 50 % der Versicherungssumme für die Anlage (40.000,00 Euro) - Festgestellter Schaden: 60.000,00 Euro - Erstattungsfähiger Schaden: 40.000,00 Euro - Ungedeckter Schaden auf den festgestellten Schaden: 4.000,00 Euro (10 % des erstattungsfähigen Schadens) <p>Ausgezahlte Entschädigung: 36.000,00 Euro, entsprechend 40.000,00 Euro - 4.000,00 Euro (erstattungsfähiger Schaden - für die Versicherungsschutzart vorgesehener Ungedeckter Schaden)</p>
Unmittelbare Schäden	Schäden, die auf die unmittelbare Einwirkung eines in der Police versicherten Ereignisses zurückzuführen sind.
Versicherungssumme	Der in der Police angegebene Betrag als Obergrenze der von Generali Italia im Schadensfall zu leistenden Entschädigung.
Vollwert	Die Form des Versicherungsschutzes, bei der Versicherungsschutz für die Gesamtheit der versicherten vorhandenen Vermögenswerte gewährt wird und bei der die Versicherungssumme ihrem vollen Wert entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger, gilt, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, die Proportionalitätsregel ⁽⁴⁾ .

Werte	Bargeld, Banknoten und Wertmarken sowie Wertpapiere im Allgemeinen.
--------------	---

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN ACCORDO – VERMÖGENSSCHUTZ

Kapitalverluste	Vermögensschäden (Kapital, Zinsen und Kosten), die nicht die unmittelbare oder mittelbare Folge eines materiellen oder körperlichen Schadens sind.
Körperliche Schäden	Tod oder Personenschäden.
Sachen	Materielle Gegenstände und Tiere.
Schadensfall	Für die optionale Versicherungsschutzart Haftpflicht des Wohnungseigentumsverwalters: der Entschädigungsanspruch für Schäden, für die die Versicherungsschutzart gewährt wird. Für alle anderen Versicherungsschutzarten Vermögensschutz: der Eintritt des schädigenden Ereignisses, für das die Versicherung gewährt wird.
Selbstbeteiligung	Der Teil des erstattungsfähigen Schadens , ausgedrückt als Festbetrag, der im Schadensfall zu Kostenlasten des Versicherten geht. √ Beispiel: Schäden bei Dritten durch herabfallende Zentralantenne - Versicherungsschutzart Haftpflicht in der Police vereinbarte Selbstbeteiligung 200,00 Euro – Höchstbetrag Haftpflicht: 500.000,00 Euro – Festgestellter Schaden bei Dritten: 10.000,00 Euro – Erstattungsfähiger Schaden: 10.000,00 Euro Ausgezahlte Entschädigung: 9.800,00 Euro, entsprechend 10.000,00 Euro - 200,00 Euro (Erstattungsfähiger Schaden - in der Police vereinbarte Selbstbeteiligung)
Unfallverletzung	Jedes Ereignis, das auf eine zufällige, gewaltsame und externe Ursache zurückzuführen ist und zu objektiv feststellbaren körperlichen Verletzungen führt.
Ungedeckter Schaden	Der Teil des erstattungsfähigen Schadens , ausgedrückt als Prozentsatz der Entschädigungs-/Schadensersatzsumme, der im Schadensfall zu Kostenlasten des Versicherten geht. √ Beispiel: Schäden bei Dritten durch Nicht vorsätzlich herbeigeführt Umweltverschmutzung - Versicherungsschutzart Haftpflicht Vorgesehener Ungedeckter Schaden für die Versicherungsschutzart 10 % mit einem Mindestbetrag von 2.500,00 Euro – Höchstbetrag Haftpflicht: 1.000.000,00 Euro pro Schadensfall – Beschränkung der Entschädigung für Schäden aus nicht vorsätzlich herbeigeführter Umweltverschmutzung: 250.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr – Festgestellter Schaden bei Dritten: 500.000,00 Euro – Erstattungsfähiger Schaden: 250.000,00 Euro – Ungedeckter Schaden: 25.000,00 Euro (10 % des erstattungsfähigen Schadens) Ausgezahlte(r) Entschädigung/Schadensersatz: 225.000,00 Euro, entsprechend 250.000,00 Euro – 25.000,00 Euro (erstattungsfähiger Schaden – von der Versicherungsschutzart vorgesehener Ungedeckter Schaden)

Verschmutzung	Die tatsächliche oder vermutete Ausbreitung, das Versickern, die Freisetzung oder das Entweichen von festen, flüssigen, gasförmigen, biologischen, radiologischen oder thermischen, toxischen oder gefährlichen Reizstoffen, die die Umwelt schädigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Strahlung, nukleare Kontamination, Pilze, Sporen oder Mykosen, giftige Schimmelpilze, Blei, Asbest, Dämpfe, Rauch, Fasern, Keime, Ruß, Rauch, Säuren, Laugen, Chemikalien und Abfall.
----------------------	--

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN ACCORDO – RECHTSSCHUTZ

Außervertragliche Haftung	Die Haftung desjenigen, der durch eine rechtswidrige Handlung einem anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügt.
Außervertraglicher Schaden	Es handelt sich um den rechtswidrigen Schaden, der sich aus einer Unerlaubten Handlung ergibt; typischerweise handelt es sich um den Schaden, den eine Person oder eine Sache infolge des fahrlässigen Verhaltens anderer Personen erleidet. Es besteht keine vertragliche Beziehung zwischen dem Geschädigten und dem Haftpflichtigen oder die bestehende vertragliche Beziehung steht in keinem Zusammenhang mit dem Schadensereignis.
DAS	D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A..
Entstehung (des Schadensfalls)	Der Zeitpunkt, in dem der tatsächliche oder angebliche Verstoß gegen eine Rechtsnorm oder einen Vertrag beginnt. Die Wirksamkeit der Versicherungsschutzarten Rechtsschutz setzt voraus, dass dieser Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Police liegt; bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens ist auf den ersten Verstoß abzustellen. Einfacher ausgedrückt erfolgt der Eintritt nicht zu dem Zeitpunkt, an dem der Rechtsstreit oder das Verfahren beginnt, sondern zu dem Zeitpunkt, an dem der Verstoß erfolgt, der den Rechtsstreit oder das Verfahren auslöst.
Kosten bei Unterliegen	Kosten, welche die unterliegende Partei in einem Zivilprozess an die obsiegende Partei bezahlen muss. Das Gericht entscheidet, ob und in welcher Höhe diese Kosten den Parteien auferlegt werden.
Rechtsbeistand/ Außergerichtliche Phase	Hier wird der Versuch unternommen, zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine Streitigkeit gütlich beizulegen und ein Gerichtsverfahren zu vermeiden. Dies umfasst Verfahren wie die zivilrechtliche Mediation, das Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand und die paritätische Schlichtung.
Rechtskräftiges Urteil	Endgültige Entscheidung, die nicht mehr anfechtbar oder änderbar ist.
Sachverständigenkosten	Diese beziehen sich auf die Arbeit des gerichtlich (Gerichtsgutachter) oder von den Parteien (Parteigutachter) bestellten Sachverständigen.
Schiedsverfahren	Ein Streitbeilegungsverfahren als Alternative zum Zivilverfahren vor den ordentlichen Gerichten, welches die Parteien einleiten können, um eine Streitigkeit zu entscheiden oder zu verhindern.
Straftat	Es handelt sich um eine Straftat, die mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet wird.
Übertretung	Eine strafrechtlich mit Haft- oder Geldstrafe geahndete Handlung.
Unerlaubte Handlung	Jede Handlung, die gegen die Bestimmungen der Rechtsordnung verstößt, mit Ausnahme von Vertragsverletzungen. Es handelt sich also um eine zivilrechtliche Straftat, wenn sie gegen das Zivilrecht verstößt, um eine strafrechtliche Straftat, wenn sie gegen das Strafrecht verstößt, und um eine verwaltungsrechtliche Straftat, wenn sie gegen die für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung geltenden Vorschriften verstößt.

Verfahrenskosten	Kosten des Strafverfahrens, die dem Angeklagten im Falle einer Verurteilung auferlegt werden.
Vergleich	Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitiges Entgegenkommen einen bereits entstandenen Streit beenden oder einen möglichen neuen Streit verhindern.
Vertragliche Haftung	Die Haftung aus einem zwischen zwei oder mehreren Parteien geschlossenen Vertrag für den Fall, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen zugunsten einer anderen Vertragspartei nicht oder nur teilweise erfüllt.
Zivilrecht	Das Regelwerk, das die Beziehungen zwischen privaten Parteien (Unternehmen oder Personen) regelt: bei Streitigkeiten zwischen zwei privaten Parteien wenden sich diese an den Richter, um zu entscheiden, wer nach dem Zivilrecht im Recht und wer im Unrecht ist. In Zivilsachen entscheidet der Richter ausschließlich auf der Grundlage der von den Parteien vorgetragenen Elemente, und es steht fest, dass derjenige, der etwas behauptet, verpflichtet ist, es zu beweisen.

- 1 Artikel 1117 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
- 2 Ministerialdekret des Innenministeriums vom 26. Juni 1984.
- 3 Artikel 1907 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
- 4 Artikel 1907 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

BESONDERE BEDINGUNGEN PREVENZIONE E ASSISTENZA



Was ist versichert?

Art. 1.1 Grobe Fahrlässigkeit

Generali Italia erbringt die gedeckten Leistungen auch dann, wenn die Schadensfälle durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten verursacht werden⁽⁵⁾.



Was ist versichert? Basisversicherungsschutzarten

ASSISTENZA QUOTIDIANA (TÄGLICHE HILFE)

Art. 2.1 Entsendung eines Glasers für Notfalleinsätze in den Gemeinschaftsbereichen

Was versichert ist

Wenn der Versicherte aufgrund eines Brandes/Feuers, einer Explosion, eines Blitzschlags, einer Überflutung, von Vandalismus, eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls, die zum Bruch der Außenfenster der in der Police angegebenen Gemeinschaftsbereiche des Gebäudes führen und deren Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist, einen Glaser benötigt, schickt die Organisationsstelle einen Handwerker.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Schadensfall werden von der Organisationsstelle getragen.

Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen zu Kostenlasten des Versicherten.

Art. 2.2 Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze

Was versichert ist

Wenn der Versicherte einen Schlüsseldienst benötigt aufgrund von:

- Bruch von Schlüsseln, Ausfall oder Einbruch des Schlosses oder der Alarmanlage, Diebstahl oder versuchter Diebstahl, die es unmöglich machen, das in der Police angegebene Gebäude durch die Außentüren zu betreten
- eine Störung, die die Funktionsfähigkeit der Zugangstür von außerhalb des versicherten Gebäudes erheblich beeinträchtigt und deren Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist

die Organisationsstruktur wird einen Handwerker entsenden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Schadensfall werden von der Organisationsstelle getragen.

Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen zu Kostenlasten des Versicherten.

Art. 2.3 Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze an den Gemeinschaftsanteilen

Was versichert ist

Benötigt der Versicherte einen Elektriker infolge einer Störung in der elektrischen Anlage des in der Police angegebenen Gebäudes, die ihren Ursprung im Gemeinschaftsbereich (bis zur Abzweigung zu den Räumlichkeiten der einzelnen Wohnungseigentümer) hat, so schickt die Einsatzzentrale einen Handwerker.

Was NICHT versichert ist

Folgendes führt zu keinem Anspruch auf eine Leistung:



- Kurzschluss durch vom Versicherten verursachte Fehlkontakte;
- Unterbrechung der Stromzufuhr durch das Versorgungsunternehmen;
- Defekte in der die Wohnung betreffenden Stromversorgungsleitung des Versorgungsunternehmens.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Schadensfall werden von der Organisationsstelle getragen.

Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen zu Kostenlasten des Versicherten.

Art. 2.4 Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze

Was versichert ist

Benötigt der Versicherte nach einer Störung in der in der Police angegebenen Sanitäranlage des Gebäudes einen Klempner, so schickt die Einsatzzentrale einen Handwerker.

Die Organisationsstelle sieht die Entsendung eines Handwerkers sowohl für den Fall einer Störung im Gemeinschaftsbereich als auch für den Fall einer Störung in der Sanitäranlage der einzelnen Immobilieneinheit des Gebäudes vor.

Was NICHT versichert ist

Folgendes führt zu keinem Anspruch auf eine Leistung:

- Defekte oder Funktionsstörungen von mobilen Geräten (Waschmaschine, Geschirrspüler usw.);
- Ereignisse aufgrund von Defekten an Wasserhähnen und mobilen Leitungen, die an die genannten mobilen Geräte angeschlossen oder nicht angeschlossen sind, sowie Ereignissen, die auf die Fahrlässigkeit des Versicherten zurückzuführen sind;
- Versorgungsunterbrechungen durch das Versorgungsunternehmen oder Rohrbrüche von Rohren außerhalb des Gebäudes;
- Verstopfung der mobilen Leitungen von Sanitäranlagen;
- Überlaufen durch Rückfluss aus der Kanalisation;
- Defekte oder Funktionsstörungen des Heizkessels und des Brenners.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Schadensfall werden von der Organisationsstelle getragen.

Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen zu Kostenlasten des Versicherten.

Art. 2.5 Notfallmaßnahmen bei Wasserschäden

Was versichert ist

Wenn nach einem durch Wasser verursachten Schaden ein Eingreifen zur Rettung oder Wiederherstellung der in der Police angegebenen Räumlichkeiten des Gebäudes, einschließlich einzelner Immobilieneinheiten, oder ihres Inhalts erforderlich ist, entsendet die Organisationsstelle auf Trocknungstechniken spezialisiertes Personal.

Die Leistung wird in den folgenden Fällen aktiviert:

- a) Überflutung oder Wassereinsickern an irgendeiner Stelle, die durch einen Bruch, eine Verstopfung oder ein Versagen von ortsfesten Rohrleitungen der Trinkwasser- und Sanitäranlage verursacht werden;

b) fehlende Ableitung des Abwassers aus den Sanitäreinrichtungen der versicherten Räumlichkeiten verursacht durch eine Verstopfung der ortsfesten Abflussrohre der Sanitäreinrichtung des Gebäudes.

Was NICHT versichert ist

Die Organisationsstelle erbringt die Leistung nicht:

- im Zusammenhang mit Fall a) für Schadensfälle aufgrund von:
 - Defekten und Verstopfungen von Wasserhähnen oder mobilen Leitungen, unabhängig davon, ob sie an ein Gerät (Waschmaschine usw.) angeschlossen sind oder nicht;
 - Bruch der Rohre außerhalb des Gebäudes;
 - Fahrlässigkeit des Versicherten;
 - Unterbrechung der Versorgung durch das Versorgungsunternehmen.
- Im Zusammenhang mit Fall b) für Schadensfälle aufgrund eines Überlaufs infolge von:
 - Überlaufen der Kanalisation;
 - Verstopfung der mobilen Leitungen von Sanitäreinrichtungen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Anfahrts- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € pro Schadensfall werden von der Organisationsstelle getragen.

Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen zu Kostenlasten des Versicherten.

ASSISTENZA STRAORDINARIA (AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG)

Art. 3.1 Rechtliche Informationen

Auf Anfrage des Versicherten oder des Versicherungsnehmers erteilt die Organisationsstelle Auskunft über das Zivilgesetzbuch und die amtlichen (veröffentlichten) Verordnungen zu Wohnungseigentumsfragen.

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen unter der Woche, in Anspruch genommen werden.

Art. 3.2 Steuerliche Informationen zu Immobilien

Was versichert ist

Auf Anfrage des Versicherten oder des Versicherungsnehmers erteilt die Organisationsstelle Auskunft über:

- direkte Steuern IRPEF
- Rahmen in Bezug auf Immobilien des Formulars UNICO
- I.M.U.: Gemeindesteuer auf Grundbesitz
- V.A.T.: Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Immobilien
- TARSU: Steuer für die Beseitigung von festen Siedlungsabfällen
- INVIM: Steuer auf den Wertzuwachs von Immobilien
- Registersteuern
- Modell 770
- F24

mitteilend:

- die erforderlichen Unterlagen für das Steuerzahlungsverfahren für das Gebäude, mit Ausnahme von Berechnungen für den spezifischen Fall;
- die verfügbare Einrichtung in der Wohngegend, die alle erforderlichen Unterlagen entgegennehmen kann.

Wenn der Staat neue Steuern einführt, liefert die Organisationsstruktur die entsprechenden Informationen ab dem Tag, an dem die Gesetzgebung im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen unter der Woche, in Anspruch genommen werden.

Art. 3.3 Bürokratische Informationen

Was versichert ist

Auf Anfrage des Versicherten oder des Versicherungsnehmers erteilt die Organisationsstelle die folgenden bürokratischen Informationen:

- Eröffnung der ital. Steuernummer für die Wohnungseigentümergeinschaft;
- Eröffnung eines Girokontos für die Wohnungseigentümergeinschaft;
- Verwaltung von Akten für die Quellensteuer auf Honorare, die an Angestellte oder Selbstständige der Eigentümergeinschaft für Tätigkeiten zugunsten der Eigentümergeinschaft bezahlt werden (Fachleute, Vertreter, Makler usw.);
- Verwaltung in Ermangelung einer Wohnungseigentumsordnung;
- Informationen über den Zugang zu staatlichen Prämien.

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen unter der Woche, in Anspruch genommen werden.

Art. 3.4 Informationen zur Anlagensicherheit

Was versichert ist

Auf Anfrage des Versicherten oder des Versicherungsnehmers erteilt die Organisationsstelle für das in der Police angegebene Gebäude Auskunft über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherheit von Wasser-, Elektro- und Gasanlagen.

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen unter der Woche, in Anspruch genommen werden.

Art. 3.5 Übermittlung der Pflegehilfskraft (OSS) an einen nicht autarken Familienangehörigen

Was versichert ist

Bei Erdbeben, Brand/Feuer und/oder Überflutungen, die die Anwesenheit des Versicherten erfordern, um Wiederherstellungsarbeiten an der Wohneinheit der Wohnungseigentümergeinschaft durchzuführen/aufrechtzuerhalten, entsendet die Organisationsstelle je nach örtlicher Verfügbarkeit einen sozialmedizinischen Betreuer, um dem mit dem Versicherten zusammenlebenden, nicht selbstversorgenden Familienmitglied beizustehen.

Der Dienst wird 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr zu Zeiten erbracht, die mit dem OSS mindestens 2 Tage vor der eigentlichen Nutzungszeit vereinbart werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Kosten für die Leistung werden von der Organisationsstelle bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro Schadensfall für höchstens 10 Stunden getragen.

Art. 3.6 Entsendung eines Babysitters/Familienhelfers zum Wohnsitz

Was versichert ist

Im Falle der Unmöglichkeit, sich um folgende Personen zu kümmern:

- ein oder mehrere Minderjährige unter 14 Jahren,
- behinderte Personen (nicht schwerbehindert und nicht auf medizinisches oder pflegerisches Personal angewiesen) bis zum Alter von 18 Jahren nach einem Erdbeben, einem Brand/Feuer und/oder einer Überschwemmung, die die Anwesenheit des Versicherten erfordern, um Wiederherstellungsarbeiten an der Wohneinheit der Wohnungseigentümergeinschaft durchzuführen/aufrechtzuerhalten, teilt die Organisationsstelle dem Versicherten den Namen des Babysitters/Familienhelfers in dem Gebiet mit, in dem sich der Versicherte befindet.

Im Falle eines behinderten Kindes müssen entsprechende medizinische Unterlagen zum Nachweis der Behinderung vorgelegt werden.

Die Leistung wird 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr zu Zeiten erbracht, die mindestens 2 Tage vor der tatsächlichen Inanspruchnahme mit dem Babysitter/Familienhelfer vereinbart werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Kosten für die Leistung werden von der Organisationsstelle bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro Schadensfall für höchstens 10 Stunden getragen.

Etwaige Mehrbeträge werden direkt zwischen dem Versicherten und dem von der Organisationsstelle entsandten Babysitter/Familienhelfer zu den mit der Organisationsstelle vereinbarten vorteilhaften Bedingungen abgerechnet.

Art. 3.7 Entsendung einer Haushaltshilfe

Was versichert ist

Im Falle eines Erdbebens, eines Brands/Feuers und/oder einer Überflutung, die die Anwesenheit des Versicherten erfordern, um die Wiederherstellungsarbeiten in der Wohneinheit der Wohnungseigentümergeinschaft durchzuführen/zu betreuen, schickt die Organisationsstelle je nach örtlicher Verfügbarkeit eine Haushaltshilfe, die die wichtigsten häuslichen Aufgaben übernimmt.

Die Leistung wird 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr zu Zeiten erbracht, die mindestens zwei Tage vor der tatsächlichen Inanspruchnahme mit der Haushaltshilfe vereinbart werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Kosten für die Leistung werden von der Organisationsstelle bis zu einem Betrag von 200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 5 Leistungen von je 2 Stunden getragen.

Art. 3.8 Reise eines Familienangehörigen

Was versichert ist

Im Falle eines Erdbebens, eines Brand/Feuers und/oder einer Überflutung, die die Anwesenheit des Versicherten erfordern, um die Wiederherstellungsarbeiten an der Wohneinheit der Wohnungseigentümergeinschaft durchzuführen/zu betreuen, stellt die Organisationsstelle dem in Italien wohnhaften Familienangehörigen ein Flugticket (Eco-

nomy Class) oder ein Zugticket (erste Klasse) für die Hin- und Rückreise zur Verfügung, wenn der Versicherte die Anwesenheit eines Familienangehörigen zur Unterstützung der mit ihm zusammenlebenden Personen benötigt.

Der Dienst wird 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr angeboten.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Kosten der Leistung werden von der Organisationsstelle bis zu einer Obergrenze von 300,00 Euro pro Schadensfall getragen.

Art. 3.9 Umzug

Was versichert ist

Im Falle eines Erdbebens, eines Brands/Feuers und/oder einer Überflutung, die zur Unverfügbarkeit der Immobilieneinheit der Wohnungseigentümergeinschaft führt, bringt die Organisationsstelle den Inhalt in Italien in ein Lager oder an einen anderen vom Versicherten oder Versicherungsnehmer angegebenen Ort. Hat der Versicherte oder der Versicherungsnehmer bereits einen Teil des Hausrats transportiert, organisiert die Organisationsstelle nur die Überführung des restlichen Hausrats.

Die Leistung kann von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr, außer an Feiertagen unter der Woche, in Anspruch genommen werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Umzugskosten werden von der Organisationsstelle bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro pro Versicherungsjahr übernommen.

Alle anderen Kosten als die Umzugskosten (z. B. Lagerung) gehen zu Lasten des Versicherten. Die Leistung wird einmal pro Versicherungsjahr gezahlt.

Art. 3.10 Kosten der Ersatzunterkunft

Was versichert ist

Im Falle eines Erdbebens, eines Brands/Feuers und/oder einer Überflutung, bei denen die zuständigen Behörden (Feuerwehr) eingegriffen haben und die Wohnung unbenutzbar oder unbewohnbar ist, sorgt die Organisationsstelle für die Reservierung und Unterbringung des Versicherten und der Bewohner der versicherten Wohneinheit.

Um die Leistung in Anspruch nehmen zu können, müssen die zuständigen Behörden erklären, dass die Immobilie nicht genutzt werden kann.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Reservierungs- und Unterbringungskosten werden von der Organisationsstelle bis zu einem Betrag von 100,00 Euro pro Tag und Person für maximal 15 Tage und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro pro Kernfamilie getragen.

Art. 3.11 Vorzeitige Rückkehr

Was versichert ist

Im Falle eines Erdbebens, Brands/Feuers, einer Explosion, eines Berstens, eines Blitzschlags, einer Überflutung, von Vandalismus, eines Diebstahls oder eines versuchten Diebstahls, in dessen Folge die Wohnung so stark beschädigt wird, dass der Versicherte mit einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Verkehrsmittel vorzeitig nach Hause zurückkehren muss, stellt die Organisationsstelle dem Versicherten ein Flugticket (Economy Class) oder ein Zugticket (erste Klasse) zur Verfügung.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für jeden Schadensfall werden die Kosten für das Ticket für die vorzeitige Rückkehr des Versicherten von der Organisationsstelle bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Person aus Italien und 500,00 Euro pro Person aus dem Ausland übernommen.



Was ist NICHT versichert?

Art. 4.1 Ausschlüsse

Bei den folgenden Ereignissen werden keine Leistungen gewährt:

- Ereignisse, die im Zusammenhang mit Vulkanausbrüchen, Hochwasser, Flutwellen und mit allen atmosphärischen Phänomenen, die die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen, auftreten;
- Ereignisse, die im Zusammenhang mit Kriegshandlungen, terroristischen Handlungen, Invasion, militärischer Besetzung, Aufstand, Volksaufstand, Streiks, Aufruhr auftreten;
- Ereignisse, die bei Explosionen oder der Freisetzung von Wärme oder Strahlung infolge der Umwandlung des Atomkerns sowie von Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen entsteht, auftreten;
- Ereignisse, die durch das vorsätzliche Fehlverhalten des Versicherten verursacht wurden;
- Ereignisse, die durch das Eingreifen der Behörden verursacht wurden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Art. 5.1 Obergrenze pro Versicherungsjahr

Sofern für die einzelne Leistung keine niedrigere Grenze angegeben ist, werden alle von Generali Italia über die Organisationsstruktur von Europ Assistance erbrachten Assistance-Leistungen maximal dreimal pro Versicherungsjahr erbracht, unbeschadet der spezifischen Entschädigungsgrenzen pro Schadensfall für jede vorgesehene Leistung.

Art. 5.2 Keine Verpflichtung zur Erbringung alternativer Leistungen

Nimmt der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch, ist Generali Italia nicht verpflichtet, eine Entschädigung oder Ersatzleistungen jeglicher Art zu erbringen.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSBEREICHEN

Die wichtigsten Beschränkungen sind folgende:

Leistung	Selbstbeteiligung/ Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
ASSISTENZA QUOTIDIANA (TÄGLICHE HILFE)		
Entsendung eines Glasers für Notfalleinsätze	–	300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrts- und Arbeitskosten. Die Kosten für Reparaturmaterial gehen zu Kostenlasten des Versicherten
Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze	–	300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrts- und Arbeitskosten. Die Kosten für Reparaturmaterial gehen zu Kostenlasten des Versicherten

VIVICONDOMINIO BESONDERE BEDINGUNGEN

Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze an den Gemeinschaftseinrichtungen		300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrts- und Arbeitskosten Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen zu Kostenlasten des Versicherten
Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze	-	300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrts- und Arbeitskosten Die Kosten für Reparaturmaterial gehen zu Kostenlasten des Versicherten
Notfalleinsätze bei Wasserschäden		300,00 Euro pro Schadensfall für Anfahrts- und Arbeitskosten Die Kosten für Reparaturmaterial gehen zu Kostenlasten des Versicherten

Jede der aufgeführten Leistungen ist maximal 3 Mal pro Versicherungsjahr zahlbar

ASSISTENZA STRAORDINARIA (AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG)

Entsendung einer Pflegehilfskraft (OSS) an einen nicht autarken Familienangehörigen		200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 10 Stunden
Entsendung eines Babysitters/ Familienhelfers zum Wohnsitz		200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 10 Stunden
Entsendung einer Haushaltshilfe		200,00 Euro pro Schadensfall für maximal 5 Leistungen von je 2 Stunden Dauer
Reise eines Familienangehörigen		300,00 Euro pro Schadensfall
Umzug		1000,00 Euro pro Versicherungsjahr
Die Leistung wird einmal pro Versicherungsjahr gezahlt		
Kosten für eine Ersatzunterkunft		100,00 Euro pro Tag und Person für maximal 15 Tage mit einer Obergrenze pro Kernfamilie von 2.500,00 Euro
Vorzeitige Rückkehr		300,00 Euro pro Person aus Italien und 500,00 Euro pro Person aus dem Ausland für die Kosten des Tickets

Jede der aufgeführten Leistungen ist maximal 3 Mal pro Versicherungsjahr zahlbar, sofern nicht anders angegeben.



Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Leistungen gelten für Italien, die Republik San Marino und den Staat Vatikanstadt, es sei denn, in der jeweiligen Leistung wird ausdrücklich ein größerer Geltungsbereich angegeben.

Wird in den Leistungen auf Italien Bezug genommen, so gilt diese Bezugnahme auch für die Republik San Marino und den Staat Vatikanstadt.

Die Leistungen, bei denen eine Rückreise vorgesehen ist, gelten nur für Versicherte mit Wohnsitz in Italien, der Republik San Marino oder dem Staat Vatikanstadt.

5 Als Abweichung von den Bestimmungen laut Artikel 1900 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ



Was ist versichert?

Art. 1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind, mit den jeweils in den spezifischen Abschnitten der Police angegebenen Einschränkungen, die Gegenstände, die unter den Posten Gebäude fallen.

Mit dem Abschnitt Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sind außerdem die an in der Police angegebenen Standort vorhandenen Solarthermie- und/oder Photovoltaikanlagen versicherbar, die an den dafür vorgesehenen Halterungen befestigt, geprüft und betriebsbereit sind.

Mit den optionalen Versicherungsschutzarten Dedicato a te können auch Gegenstände versichert werden, die zum Inhalt der einzelnen Wohneinheiten gehören.

Art. 1.2 Bedingungen für die Versicherbarkeit

Die Versicherungsschutzarten In Solidità gelten, wenn das in der Police angegebene Gebäude mit dem in der Police angegebenen Gebäudetyp übereinstimmt, der den Zustand oder die beabsichtigte Nutzung angibt.

Es sind folgende Gebäudearten vorgesehen:

- Wohnungseigentum
 - **Mindestens 51% zivile Nutzung:** das Gebäude wird zu mindestens 51 % der Gesamtfläche aller Stockwerke für zivile Wohnungen, Büros und Geschäftsräume genutzt
 - **Weniger als 51% zivile Nutzung:** das Gebäude ist für weniger als 51 % der Gesamtfläche aller Stockwerke für zivile Wohnungen, Büros und Geschäftsräume genutzt;
 - **Vorhandensein/Abwesenheit von Kaufhäusern, Supermärkten, Werkstätten und Tankstellen sowie Hotels oder Teilen von Hotels;**
 - **Vorhandensein/Abwesenheit von Kinos, Theatern, Diskotheken, Nachtclubs, kommerziellen Lagerstätten für brennbare Stoffe**
- 100 % private Garagen
- Gebäude im Bau/Renovierung
- Leerstehende und unbewohnte Gebäude

Art. 1.3 Grobe Fahrlässigkeit

Generali Italia leistet Entschädigung für die vom Versicherungsschutz gedeckten Schäden, auch wenn sie durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten verursacht wurden⁽⁶⁾.

STABILER START (STABILE START)

(IMMER VORHANDENER ABSCHNITT)



Was ist versichert? Basisversicherungsschutzart des Abschnitts

Art. 2.1 Versicherte Risiken

Was versichert ist

Generali Italia ersetzt unmittelbare Sachschäden am Gebäude, die durch die folgenden Ereignisse verursacht werden:

- a) **Brand/Feuer (Incendio)**, einschließlich der Störungen, die auf Anordnung der Behörden zur Verhinderung oder Bekämpfung des Brands/Feuers verursacht wurden, sowie der Störungen, die durch den Versicherten oder durch Dritten in angemessener Weise zur Schadensbegrenzung verursacht wurden;
- b) **mechanische Einwirkung von Blitzen**;
- c) **Explosion und Bersten**, auch wenn das Ereignis außerhalb des Gebäudes stattfand, **sofern es nicht durch Sprengkörper verursacht wurde, die auf gesellschaftspolitische Ereignisse zurückzuführen sind**;
- d) **Implosion**;
- e) **herabfallende Himmelskörper, Luft- und Raumfahrzeuge**, ihre Teile oder von ihnen transportierte Gegenstände, **ausgenommen Sprengkörper**;
- f) **Schallwelle**, die durch Flugzeuge und sonstige Gegenstände, die sich mit Überschallgeschwindigkeit bewegen, verursacht wird;
- g) **Austritt von Rauch, Gas oder Dämpfen** infolge einer plötzlichen und nicht vorsätzlich herbeigeführten Störung der Heizungsanlagen, welche das versicherte Gebäude oder die angrenzenden Gebäude versorgen, **vorausgesetzt, die Anlagen sind über Rohrleitungen mit geeigneten Schornsteinen verbunden**; oder infolge eines Brandes oder Blitzschlags, einer Explosion, eines Berstens oder einer Implosion, welche das versicherte Gebäude oder die in einem Umkreis von 50 Metern befindlichen Sachen getroffen haben;
- h) **Einsturz von Brücken, Überführungen, Viadukten** und deren **Teilen, sofern sie nach den gesetzlichen Vorschriften gebaut und regelmäßig gewartet werden**;
- i) **Zusammenstoß von Straßenfahrzeugen und Wasserfahrzeugen** die nicht dem Versicherten oder den Angehörigen seiner Kernfamilie oder dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihnen benutzt werden, **sofern sie sich auf öffentlichen Straßen, privaten Straßen für den öffentlichen Verkehr oder auf Wasserläufen bewegen**;
- j) **Absturz von Personen- und Lastenaufzügen** einschließlich der Schäden an der Kabine und an mechanischen Teilen infolge des Zerschneidens oder Reißens von Vorrichtungen.

Generali Italia entschädigt außerdem:

- k) die Kosten für den **Ersatz von Brennstoff** (Öl, Gasöl, Kerosin), der durch den nicht vorsätzlich herbeigeführten Ausfall der Heizungs- oder Klimaanlage des versicherten Gebäudes ausgelaufen ist;
- l) unmittelbare Sachschäden, die an den **Anlagen und Geräten von Dritten** verursacht werden, die ausschließlich dem versicherten Gebäude dienen und Eigentum von Unternehmen sind, die Telefondienstleistungen erbringen oder Gas, Wasser oder Strom liefern.

Wenn einer der folgenden Gebäudetypen in der Police angegeben ist:

- „**Gebäude im Bau/Renovierung**“
- „**Leerstehende und unbewohnte Gebäude**“

ersetzt Generali Italia **nur** die unmittelbaren Sachschäden am Gebäude, die durch **die unter den Buchstaben a) bis g) genannten Ereignisse** verursacht wurden.

Funktionsweise der Deckung

Wenn in der Police der Gebäudetyp „**Gebäude im Bau/Renovierung**“ angegeben ist:

- 1) die **Deckung gilt nur dann als gewährt, wenn bei der Anbringung der brennbaren Dämm- und Verkleidungsmaterialien in den betreffenden Räumen:**
- **ständig Personal anwesend ist, dessen Aufgaben hauptsächlich darin bestehen, zu überwachen und im Falle eines Brandausbruchs unverzüglich mit den geeignetsten Löschmitteln einzugreifen**;
 - **kein Schaumstoff in Mengen von mehr als 10 Kubikmetern vorhanden ist**;

- keine Schweißarbeiten in Gegenwart von brennbaren Dämm- und Verkleidungsbaustoffen durchgeführt werden, die nicht bereits baulich angebracht wurden;
- das Rauchen nicht erlaubt ist.

2) Schäden, die durch Brand/Feuer und/oder Explosion verursacht werden, werden unter den folgenden Voraussetzungen entschädigt:

- auf der Baustelle müssen wirksame Brandbekämpfungsgeräte und -mittel in unmittelbarer Nähe für den sofortigen Einsatz bereitstehen;
- eine ausreichende Anzahl von Arbeitern muss im Umgang mit diesen Geräten geschult und ständig zum sofortigen Einsatz bereit sein;
- alle brennbaren Materialien, insbesondere brennbare Flüssigkeiten und Gase, müssen in ausreichender Entfernung von den Bereichen gelagert werden, in denen die Umbauarbeiten durchgeführt werden.

Art. 2.2 Zusätzliche Kosten

Was versichert ist

Im Schadensfall, der gemäß den Bestimmungen des Artikels Versicherte Risiken entschädigungsfähig ist, erstattet Generali Italia die zusätzlichen Kosten für:

a) Kosten für Abriss und Räumung

Kosten für den Abriss, die Räumung, den Transport und die Entsorgung der Rückstände des Schadensfalls, einschließlich derjenigen, die über die Versicherungssumme für das Gebäude hinausgehen, auf die nächstgelegene geeignete oder von der Behörde vorgeschriebene Deponie.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Kosten werden bis zur Höhe des im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Betrags pro Schadensfall entschädigt.

Die Kosten für giftige und schädliche Abfälle werden innerhalb der Grenzen der in der Police für Abbruch- und Räumungskosten angegebenen Summe bis zu 5 % derselben entschädigt.

b) Mietausfall (nur bei Gebäudeart Wohnungseigentum)

Mietausfall oder Nutzungsausfall des versicherten Gebäudes, das vom versicherten Eigentümer gemietet oder bewohnt wird und beschädigt ist, für den Zeitraum, der für seine Wiederherstellung erforderlich ist, höchstens jedoch für zwölf Monate.

Die vom Versicherten bewohnten Räumlichkeiten sind in der Versicherungsschutzart für den Betrag der voraussichtlichen Miete enthalten.

Was NICHT versichert ist

Schäden, die durch Folgendes verursacht werden, sind ausgeschlossen:

- Verzögerungen bei der Wiederherstellung der beschädigten Räumlichkeiten, auch wenn diese auf außergewöhnliche Ursachen zurückzuführen sind;
- Verzögerungen bei der Anmietung oder Belegung der wiederhergestellten Räumlichkeiten.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Unbeschadet der Begrenzung auf zwölf Monate gilt der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme für den Posten Gebäude bis zu einem Betrag von 1/15 der Summe, die im Verhältnis zum Versicherungswert des Gebäudes auf die einzelnen Immobilieneinheiten entfällt.

c) Kosten für ein unbewohnbares Gebäude (nur wenn es sich bei dem Gebäudetyp um Wohnungseigentum handelt)

Die tatsächlich entstandenen Kosten für den Umzug und die vorübergehende Unterbringung im Falle einer auch nur teilweisen Nichtverfügbarkeit des Gebäudes.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung erstreckt sich im Rahmen der Versicherungssumme für den Posten Gebäude auf bis zu 5 % der auszahlbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro.

d) Kosten der Neugestaltung

Kosten für die Neugestaltung des Gebäudes, die zur Unterstützung des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes erforderlich sind, **im Rahmen der von den Berufsverbänden festgelegten Tarife.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung erstreckt sich im Rahmen der Versicherungssumme für den Posten Gebäude auf bis zu 5 % der auszahlbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro.

e) Gebühren und Kosten für Einrichtungen und Behörden

Gebühren und Kosten, die in jedem Fall vom Versicherungsnehmer zu tragen sind oder die der Versicherte an eine öffentliche Einrichtung oder Behörde für den Wiederaufbau des Gebäudes in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Wiederaufbaus des Gebäudes geltenden Bestimmungen zu zahlen hat.

Was NICHT versichert ist

Bußgelder, Geldstrafen und Verwaltungsstrafen sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung erstreckt sich im Rahmen der Versicherungssumme für den Posten Gebäude auf bis zu 5 % der auszahlbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro.

f) Höhere Kosten für den Wiederaufbau mit nZEB-Baumerkmale (Nearly Zero Energy Building)

Die höheren Kosten, die für die Reparatur oder den Wiederaufbau des Gebäudes gemäß den nZEB-Baumerkmale (Nearly Zero Energy Building) anfallen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt im Rahmen der Versicherungssumme für den Posten Gebäude mit einer Obergrenze von 20 % der auszahlbaren Entschädigung.

✓ Wie wird die Entschädigung für höhere Sanierungskosten in Bezug auf nZEB-Baumerkmale berechnet?

Beispiele

Schaden durch Bran/Feuer am Dach des Gebäudes

Fall 1

- Neuwert des Gebäudes: 2.000.000,00 Euro
- Versicherungssumme: 2.000.000,00 Euro
- Festgestellter Schaden: 300.000,00 Euro
- Erstattungsfähiger Schaden: 300.000,00 Euro
- Ausgezahlte Entschädigung für den Schaden aufgrund Brand/Feuer: 300.000,00 Euro
- 20 % höhere Kosten für die Sanierung von nZEB: 60.000,00 Euro gesamte auszahlbare Entschädigung: 360.000,00 Euro (300.000,00 + 60.000,00) (weniger als die Versicherungssumme für das Gebäude)

Fall 2

- Neuwert des Gebäudes: 2.000.000,00 Euro
- Versicherungssumme: 1.000.000,00 Euro
- Festgestellter Schaden: 300.000,00 Euro
- Erstattungsfähiger Schaden: 150.000,00 Euro (in Anwendung des ersten Absatzes des Artikels Teilversicherung (Proportionalitätsregel) des Abschnitts REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES In Solidità)
- Ausgezahlte Entschädigung für den Schaden aufgrund Brand/Feuer: 150.000,00 Euro
- 20 % höhere Kosten für die Sanierung von nZEB: 30.000,00 Euro gesamte auszahlbare Entschädigung: 180.000,00 Euro (150.000,00 + 30.000,00) (weniger als die Versicherungssumme für das Gebäude)



BITTE BEACHTEN SIE: Alle in den Beispielen genannten Beträge sind rein indikativ



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts

Art. 2.3 Einsturz und struktureller Zusammenbruch

Was versichert ist

Generali Italia leistet Entschädigung für die unmittelbaren Sachschäden, die am versicherten Gebäude durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz/Schaden verursacht werden, der durch den Einsturz der Fundamente oder den Einsturz der Gebäudestrukturen selbst verursacht wird, auch wenn diese nicht die unmittelbare Folge von Wassereintritt sind (versicherbar im Rahmen der Versicherungsschutzart Leitungswasser).

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden aufgrund von Folgendem:

- Konstruktions- oder Berechnungsfehlern, Fehlern in den Konstruktionszeichnungen, eines Baumangels oder Materialfehlers sowie der Überlastung von Tragwerken;**
- nicht fachgerecht ausgeführten Arbeiten oder von Veränderungen am versicherten Gebäude nach der Endabnahme oder späteren Abnahmeprüfungen;**
- ordentlicher und außerordentlicher Instandhaltung; fehlender oder unzureichender Instandhaltung;**
- Erdbeben, Flutwellen, Überschwemmungen, Hochwasser, Lawinen, Schneerutschen, Vulkanausbrüchen, Bradyseismos, Bodensenkungen oder Erdrutschen;**
- Wirbelstürmen, Tornados, Wasserhosen und anderen atmosphärischen Ereignissen;**
- allmählichen Auswirkungen von atmosphärischen Ereignissen, Oxidation, Korrosion, Rost und Verkrustungen.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt:

- mit einem Ungedeckten Schaden von 10% pro Schadensfall;
- mit einer Obergrenze pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr, gestaffelt nach dem Alter des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadensfalls, wie in der folgenden Tabelle angegeben.

Entschädigungsobergrenze	Alter des Gebäudes
50 % Versicherungssumme	weniger als oder gleich 10 Jahre ab dem Baujahr
40 % Versicherungssumme	mehr als 10 Jahre und weniger als oder gleich 30 Jahre ab dem Baujahr
30 % Versicherungssumme	mehr als 30 Jahre ab dem Baujahr

Art. 2.4 Erweiterung auf Glasschäden in Gemeinschaftsbereichen

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt den Versicherten **im Rahmen der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Versicherungssumme** für die Kosten, die für den Ersatz von Glasschäden erforderlich sind, verstanden als Scheiben aus:

- Kristall,
- Halbkristall,
- Spiegel und Glas

in Bezug auf die fest verbauten Vorrichtungen, Fenster und Türen sowie Oberlichter, die zum Schutz der Verschlüsse der Durchgangs-, Beleuchtungs- und Belüftungsbereiche der gemeinsamen genutzten Gebäudeteile angebracht wurden, die infolge eines nicht vorsätzlich herbeigeführt Bruchs oder durch Handlungen Dritter zerstört oder beschädigt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für den Ersatz der in das versicherte Gebäude als Balkonbrüstung eingebauten Scheiben eingeschlossen sind, **sofern sie unmittelbar durch die atmosphärischen Ereignisse Wind (und die von ihm getragenen oder umgestürzten Sachen), Hagel und Regen beschädigt werden.**

Funktionsweise der Deckung

Dieses Versicherungsschutzart gilt auf der Grundlage des Absoluten Erstrisikos und wird für Scheiben gewährt, die am Tag des Inkrafttretens des Vertrags unbeschädigt und frei von Mängeln sind.

Ist ein als Einfamilienhaus genutztes Gebäude versichert, gilt die Versicherungsschutzart nur für die fest verbauten Vorrichtungen, Fenster und Türen, welche die Zugänge von außen schützen.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind:

- Glasscheiben, die die Außenwände des Gebäudes bilden und/oder als solche dienen (sogenannte Vorhangfassaden);**
- Schäden, die bei Umzügen, Reparaturen und/oder Arbeiten im Allgemeinen auftreten, die die Anwesenheit von Handwerkern erfordern;**
- Schäden durch Absplittern oder Einkerben.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart unterliegt der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorhanden).

Art. 2.5 Erweiterung auf den Garten

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt:

- unmittelbare Sachschäden, die an den Bäumen, die Eigentum des versicherten Gebäudes sind und sich in den

an den in der Police angegebenen Standort angrenzenden Räumen befinden, durch eines der versicherten Ereignisse verursacht werden, das zum Verlust oder zur Fällung des Baumes selbst führt

- die Kosten für die Wiederbepflanzung mit Pflanzen derselben oder ähnlicher Art und desselben Alters oder, falls dies nicht möglich ist, mit den ältesten am Markt verfügbaren Pflanzen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Schäden und Kosten sind bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr ersatzfähig

- zusätzliche Kosten für den Abriss, die Räumung, den Transport, die Behandlung und die Beseitigung der Rückstände des Schadensfalls auf der nächstgelegenen geeigneten oder von der Behörde vorgeschriebenen Mülldeponie

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung ist auf 2.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr begrenzt

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind:

- a) Pflanzen, die so stark durch Krankheitserreger geschädigt oder von Insekten oder anderen Tieren befallen sind, dass ihre statische und biomechanische Stabilität beeinträchtigt ist;**
- b) Sträucher und grasartige Pflanzen;**
- c) Schäden durch Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmungen, Überflutung und Starkregen;**
- d) Schäden infolge von nicht fachgerecht ausgeführten Arbeiten;**
- e) Schäden an Teilen des Baumes, die nicht zum Absterben oder zur Fällung der Pflanze führen;**
- f) jegliche Form der Wertminderung im Zusammenhang mit dem gesamten Garten oder Park oder der gesamten Anlage;**
- g) die Kosten für die Sanierung des Grundstücks.**

Funktionsweise der Deckung

Diese Versicherungsschutzart gilt auf der Grundlage des Absoluten Erstrisikos.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart sieht eine Selbstbeteiligung von 250,00 Euro vor.

Art. 2.6 Umgestürzte Bäume und Pflanzen

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt:

- unmittelbare Sachschäden, die am versicherten Gebäude durch umstürzende Bäume und Pflanzen oder Teile davon, auch infolge von Schneefall, verursacht werden, **unbeschadet des Rechts von Generali Italia, Ansprüche gegenüber dem Drittschädiger geltend zu machen.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung ist auf 20 % der Versicherungssumme des Postens Gebäude mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr begrenzt.

- zusätzliche Kosten für Abbruch, Räumung, Transport, Behandlung und Beseitigung der Rückstände des Schadensfalls, einschließlich beschädigter Bäume, Pflanzen und Gegenstände, auf der nächstgelegenen geeigneten oder von der Behörde vorgeschriebenen Deponie.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung ist auf 10.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr begrenzt.

Was NICHT versichert ist

Wenn der Schaden durch Bäume und Pflanzen auf dem Wohnungseigentum verursacht wird, sind nicht versichert:

- a) Schäden an Pflanzen, die so stark durch Krankheitserreger geschädigt oder von Insekten oder anderen Tieren befallen sind, dass ihre statische und biomechanische Stabilität beeinträchtigt ist;
- b) Schäden durch Fällung des Baumes oder Baumschnitt;
- c) Schäden, die durch Bäume oder Teile von Bäumen verursacht werden, welche keiner regelmäßigen Instandhaltung unterzogen wurden;
- d) Schäden, die durch den Wind verursacht werden, und von ihm mitgerissene Gegenstände.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart sieht eine Selbstbeteiligung von 10 % mit einem Mindestbetrag von 300,00 Euro pro Schadensfall vor.

Art. 2.7 Erweiterung für höhere Ausgaben für historische Kunstbauten

Was versichert ist

Wenn ein Gebäude mit besonderen historischen und künstlerischen Qualitäten versichert ist, entschädigt Generali Italia **im Rahmen der Versicherungssumme für den Posten Gebäude** auch den größeren Schaden, den dieses infolge eines entschädigungspflichtigen Schadensfalles (gemäß den Bedingungen der erworbenen Versicherungsschutzarten In Solidità) erleidet, der über die normalen Wiederaufbau- und/oder Wiederherstellungskosten funktionsartiger Art hinausgeht, die im Artikel Wert der versicherten Sachen und Feststellung des Schadens der REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES In Solidità mit Schäden an versicherten Vermögenswerten vorgesehen sind.

Die Schäden können beispielsweise Fresken, Flachreliefs, Wandornamente, Denkmäler, Mosaik und architektonische Lösungen betreffen.

Solche Schäden können bestehen:

- a) aus den Kosten für die Restaurierung und/oder Renovierung (Materialkosten, Kosten für die handwerklichen und/oder künstlerischen Fähigkeiten) ;
- b) aus den Kosten für Verschönerungsarbeiten, die keine bereits bestehenden Arbeiten sind (vorausgesetzt, dass Generali Italia keine zusätzlichen Kosten entstehen);
- c) aus dem wirtschaftlichen Schaden, den der Versicherte durch die vollständige oder teilweise Zerstörung des historischen und/oder künstlerischen Artefakts erlitten hat.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit und die Höhe der Restaurierungs- und/oder Renovierungskosten sowie über den wirtschaftlichen Schaden des Versicherten bei vollständiger oder teilweiser Zerstörung vereinbaren die Parteien, sich ab sofort auf das Gutachten der Oberaufsichtsbehörde für das historische und kulturelle Erbe zu beziehen, die für das Gebiet zuständig ist, in dem sich das beschädigte Gebäude befindet, und die als gemeinsamer Sachverständiger förmlich beauftragt wird.

Funktionsweise der Deckung

Diese Versicherungsschutzart gilt auf der Grundlage des Absoluten Erstrisikos.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz ist auf den Höchstbetrag pro Schadensfall und Versicherungsjahr begrenzt, der im der jeweiligen Abschnitt der Police angegeben ist.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENT-SCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN

Es gelten die folgenden Obergrenzen.

STABILER START (STABILE START)		
Basisversicherungsschutz		
Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Brand/Feuer, Blitzschlag, Explosion und Bersten, Implosion, herabstürzende Flugzeuge, Schallwelle, Rauch, Gase und Dämpfe, einstürzende Brücken, Zusammenstoß von Fahrzeugen, Absturz von Personen- und Lastenaufzügen	–	Versicherungssumme für das Gebäude
Zusätzliche Kosten		
– Abbruch und Räumung	–	in der Police angegeben (auch über die Versicherungssumme für das Gebäude hinaus) – mit einer Untergrenze von 5 % desselben für giftige und schädliche Abfälle
– Mietausfälle	–	– für höchstens 12 Monate bis zu 1/15 des Betrages, der der einzelnen Gebäudeeinheit im Verhältnis zum Versicherungswert des Gebäudes zusteht
– Kosten aufgrund der Unbewohnbarkeit des Gebäudes	–	– 5 % der auszahlbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro
– Kosten der Neugestaltung	–	– 5 % der auszahlbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro
– Gebühren und Kosten für Einrichtungen und Behörden	–	– 5 % der auszahlbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro
– Höhere Kosten für den Wiederaufbau mit nZEB-Baumerkmale (Nearly Zero Energy Building)	–	– 20 % der auszahlbaren Entschädigung

Optionale Versicherungsschutzarten		
Einsturz und struktureller Zusammenbruch (Crollo e collasso strutturale)	Ungedeckter Schaden 10 %	
– Gebäude, deren Alter weniger als oder gleich 10 Jahre im Vergleich zum Baujahr beträgt		50 % der Versicherungssumme für das Gebäude
– Gebäude, die älter als 10 Jahre und jünger als oder gleich 30 Jahre im Verhältnis zum Baujahr sind		40 % der Versicherungssumme für das Gebäude
– Gebäude, die älter als 30 Jahre im Verhältnis zum Baujahr sind		30 % der Versicherungssumme für das Gebäude
Erweiterung auf Glasschäden in Gemeinschaftsbereichen (Estensione ai cristalli delle parti comuni)	In der Police angegebene Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorgesehen)	In der Police angegeben
Erweiterung auf Glasschäden in Gemeinschaftsbereichen	In der Police angegebene Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorgesehen)	In der Police angegeben
Erweiterung auf den Garten (Estensione al giardino)	Selbstbeteiligung pro Schadensfall 250,00 Euro	<ul style="list-style-type: none"> – 10.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr für Baumschäden und Wiederanpflanzungskosten – 2.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr für zusätzliche Kosten der Entsorgung von Überresten
Umgestürzte Bäume und Pflanzen (Caduta di alberi e piante)	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mindestens 300,00 Euro	<ul style="list-style-type: none"> – 20 % der Versicherungssumme für das Gebäude mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr für Schäden am Gebäude – 10.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr für zusätzliche Kosten der Entsorgung von Überresten
Erweiterung für höhere Ausgaben für historische und künstlerische Gebäude (Estensione per le maggiori spese per stabile storico artistico)		In der Police angegebener Höchstbetrag pro Schaden und pro Versicherungsjahr

6 Als Abweichung von den Bestimmungen laut Artikel 1900 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

ATMOSPHÄRISCHE UND AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE (OPTIONALER ABSCHNITT)

Im Hinblick auf die optionalen Versicherungsschutzarten für atmosphärische und außergewöhnliche Ereignisse gilt, dass Sie für den Abschluss der für atmosphärische Ereignisse vorgesehenen optionalen Versicherungsschutzarten die entsprechenden Basisversicherungsschutzarten abgeschlossen haben müssen.



Was ist versichert? Basisversicherungsschutzarten Atmosphärische Ereignisse

Art. 2.8 Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung

Was versichert ist

Generali Italia leistet Entschädigung für **unmittelbare Sachschäden am versicherten Gebäude**, einschließlich Schäden an Außenanlagen (wie z. B. Tore, Begrenzungsmauern, Zäune, Antennen und Schornsteine) sowie an der Wärmedämmung, den Tanks und den festen Installationen nach Art und Bestimmung, **infolge von:**

- a) **Wind und von ihm getragene oder umgestürzte Dinge**
- b) **Regen**
- c) **Hagel**

Umfasst sind folgende Schäden:

- die an Fenstern und Türen, Glasscheiben und Oberlichtern entstehen, **sofern sie unmittelbar auf den Bruch oder die Beschädigung des Daches oder der Wände durch die Gewalt der unter a), b) und c) genannten atmosphärischen Ereignisse zurückzuführen sind;**
 - die an Glasscheiben entstehen, die die Außenwände des Gebäudes bilden und/oder als solche dienen (sogenannte Vorhangfassade) **sofern sie unmittelbar durch die Gewalt der in den Punkten a), b) und c) genannten atmosphärischen Ereignisse verursacht werden;**
 - durch Nässe im Innern des Gebäudes (**allerdings unter Ausschluss von Schäden am Inhalt**), **sofern sie unmittelbar auf Niederschläge zurückzuführen sind, die ins Gebäudeinnere gelangen konnten, weil das Dach, die Wände, Fenster oder Türen durch die Gewalt der unter den Punkten a), b) und c) beschriebenen atmosphärischen Ereignisse beschädigt wurden;**
 - **die durch Asbestzement- und Faserzementplatten (Eternit) entstanden sind, sofern sie unmittelbar durch die Gewalt des unter Buchstabe a) genannten atmosphärischen Ereignisses verursacht wurden.**
- d. Schneeüberlastung auf Dächern** mit vollständigem oder teilweisem Einsturz der entsprechenden Tragwerke, **vorausgesetzt, das Gebäude entspricht den zum Zeitpunkt seiner Errichtung geltenden Schneelastnormen oder den später rückwirkend eingeführten Normen.**

Umfasst sind folgende Schäden:

- die sich im Inneren des Gebäudes ereignen (**ausgenommen sind jedoch Schäden am Inhalt**), sei es infolge eines teilweisen oder vollständigen Einsturzes des Daches aufgrund von Schneeüberlastung oder infolge von Nässe (**ausgenommen sind jedoch Schäden am Inhalt**), **vorausgesetzt, dass ein solcher Einsturz unmittelbar durch atmosphärische Niederschläge durch Verletzung verursacht wurde;**
- der dauerhaften Verformung der tragenden Strukturen des Daches infolge der Überlastung durch Schnee, die die Stabilität des Daches beeinträchtigt, **mit Ausnahme von Holzkonstruktionen, darunter solche aus Brettschichtholz (UNI EN 14080) oder aus Furnierschichtholz (UNI EN 14374).**

Was NICHT versichert ist

Immer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind folgende Schäden:

- **des Zerbrechens von Fenstern, Türen und Oberlichtern, wenn die Schäden nicht durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht werden;**

- Abbrechen oder Verformung von Dachrinnen;
- des Bruchs von Antennen und Schornsteinen, wenn deren Schäden nicht durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht werden;
- an Dachziegeln und Abdichtungen, es sei denn, ihre Beschädigung ist auf einen vollständigen oder teilweisen Einsturz der darunter liegenden Tragwerke zurückzuführen.

Wann der Versicherungsschutz beginnt und wann er endet

Der Versicherungsschutz beginnt um 24:00 Uhr des 10. Tages nach dem Tag, an dem der Vertrag in Kraft tritt.

Falls der Vertrag einen anderen Vertrag ohne Unterbrechung ersetzt, gilt diese Versicherungsschutzart während des oben genannten Zeitraums zu den Bedingungen des ersetzten Vertrags.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf folgende Weise verursacht werden, auch wenn sie durch die unter den Buchstaben a) bis d) genannten atmosphärischen Ereignisse verursacht werden:

- a) Tsunamis, Flutwellen, Eindringen von Meerwasser;
- b) Hochwasser und Überschwemmungen, die Bildung von Strömen oder externen Wasseransammlungen und Überflutungen im Allgemeinen;
- c) Bodensenkungen, Erdbeben und Felsrutsche;
- d) Frost, Reif, Trockenheit, Blitzschlag und atmosphärische Elektrizität im Allgemeinen;
- e) Tropfwasser oder Feuchtigkeit;
- f) Lawinen, Schneerutsche und dadurch verursachte Luftbewegungen;
- g) Bruch oder Rückstau oder Verstopfung der Regenwasserableitungssysteme. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden an:
- h) verlassenen Gebäuden, im Bau befindlichen oder in Renovierung befindlichen Gebäuden, Vordächern, Markisen, Schildern, Solar-/Photovoltaikpaneelen, Gebäuden im Freien, Gebäuden aus Holz oder Kunststoff, die an einer oder mehreren Seiten offen oder hinsichtlich ihrer Verschlüsse oder Fenster und Türen unvollständig sind, Veranden und Dächern im Allgemeinen von Balkonen, Terrassen;
- i) Traglufthallen, Spannkonstruktionen, Zeltkonstruktionen und deren Inhalt;
- j) Scheiben aus Kristall oder Glas, einschließlich Spiegeln für Eingänge, Treppen und andere gemeinsam genutzte Räume, sowie in das Gebäude integrierte Scheiben als Balkonbrüstungen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit Anwendung eines Ungedeckten Schadens 10 % pro Schadensfall, wobei der Mindestbetrag (falls zutreffend) jeweils in dem spezifischen Abschnitt der Police für Folgendes angegeben ist:
 - Wind und Regen
 - Hagel
 - Schneeüberlastung
- bis zur Höhe der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Prozentsätze der Versicherungssumme für den Posten Gebäude pro Schadensfall für:
 - Wind und Regen
 - Hagel
 - Schneeüberlastung.

Für Wind-, Regen- und Hagelschäden sind folgende Untergrenzen pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr vorgesehen:

- für Schäden an der Wärmedämmung, 20.000,00 Euro
- für Schäden an Außenanlagen, 30.000,00 Euro
- für Schäden an Scheiben, die die Außenwände des Gebäudes bilden und/oder als solche dienen (sogenannte Vorhangfassaden), bis zu 10 % der Versicherungssumme, die in dem jeweiligen Abschnitt der Police vorgesehen ist für:
 - Wind und Regen
 - Hagel

Für Schäden an Asbestzement- und Faserzementplatten (Eternit) infolge von Wind und damit transportierten Sachen gilt eine Untergrenze von 3.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

Art. 2.8.1 Zusätzliche Kosten

Was versichert ist

Wenn es sich um einen entschädigungsfähigen Schadensfall im Rahmen der Versicherungsschutzarten Wind, Regen, Hagel und Schneeüberlastung handelt, entschädigt Generali Italia die zusätzlichen Kosten, die entstehen für:

a) Kosten für Abriss und Räumung

Die erforderlichen Kosten für den Abriss, die Räumung, den Transport und die Beseitigung der Überreste des Schadensfalls auf der nächstgelegenen geeigneten oder von der Behörde vorgeschriebenen Mülldeponie.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt im Rahmen der jeweiligen Versicherungssumme für Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung mit einer Beschränkung auf 10 % der auszahlbaren Entschädigung und mit einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro, reduziert auf 20.000,00 Euro für Kosten im Zusammenhang mit giftigen und gefährlichen Abfällen.

b) Höhere Kosten für den Wiederaufbau mit nZEB-Baumerkmalen (Nearly Zero Energy Building)

Die höheren Kosten, die für die Reparatur oder den Wiederaufbau des Gebäudes gemäß den nZEB-Baumerkmalen (Nearly Zero Energy Building) anfallen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung gilt im Rahmen der jeweiligen Versicherungssumme für Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung mit einer Beschränkung von 20 % der auszahlbaren Entschädigung.

Art. 2.9 Erweiterung Hagelschäden an zerbrechlichen Gegenständen

Was versichert ist

Generali Italia leistet zusätzlich zu den Versicherungsschutzarten im Artikel Wind und Regen, Hagel und Schneelast genannten Deckung Entschädigung für unmittelbare Sachschäden an Tür- und Fensterrahmen, Verglasungen, Dachfenstern und Gegenständen aus Hartkunststoff (wie z.B. ondolux, Polycarbonat), die durch Hagel entstanden sind.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit der in der entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Beschränkung pro Schadensfall;
- unter Anwendung des gleichen Ungedeckten Schadens pro Schadensfall, wie er in der Police angegeben ist.



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten Atmosphärische Ereignisse

Art. 2.10 Erweiterung Schneeüberleistung

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt zusätzlich zu der im Artikel Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung genannten Deckung die unmittelbaren Sachschäden, die verursacht werden durch:

- a) Bruch von Fenstern, Glasscheiben, Oberlichtern, wenn deren Schäden nicht durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht werden;
- b) Abbrechen oder Verformung von Dachrinnen;
- c) Bruch von Antennen und Schornsteinen, wenn deren Schäden nicht durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht werden.

Was NICHT versichert ist

Schäden an Folgendem sind jedoch ausgeschlossen:

- a) Zelten, Schildern und ähnlichen Anlagen im Freien;
- b) Gebäuden aus Holz, Kunststoff oder auf einer oder mehreren Seiten offene oder der Verschlüsse oder Türen und Fenster unvollständige Gebäude; Veranden und Dächern im Allgemeinen von Veranden, Balkonen und Terrassen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einer Beschränkung von 5.000,00 Euro pro Schadensfall;
- unter Abzug einer Selbstbeteiligung von 500,00 Euro pro Schadensfall.

Art. 2.11 Erweiterung auf Sonnenschutzvorrichtungen mit Windmesser

Was versichert ist

Generali Italia leistet ergänzend zu dem in Artikel Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung vorgesehenen Versicherungsschutz Entschädigung für unmittelbare Sachschäden an mit einem Windmesser (Gerät zur Messung der Windgeschwindigkeit, das in der Lage ist, Windschwankungen zu erfassen und deren Geschwindigkeit zu bestimmen, um durch mechanische Steuerung sofort mit dem Schließen der Sonnenschutzvorrichtung reagieren zu können) ausgestatteten Sonnenschutzvorrichtungen, und zwar infolge von:

- a) Wind und von ihm getragene oder umgestürzte Gegenstände;
- b) Regen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einer Beschränkung von 3.000,00 Euro pro Schadensfall und mit der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Beschränkung pro Versicherungsjahr;
- mit Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.

Art. 2.12 Erweiterung auf offene Gebäude und Vordächer

Was versichert ist

Generali Italia leistet in Ergänzung zu den Versicherungsschutzarten in Artikel Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung Entschädigung für Schäden an Gebäuden und Überdachungen, die an einer oder mehreren Seiten offen sind.

Was NICHT versichert ist

Dies gilt jedoch nicht für Schäden an darunter befindlichen Sachen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einer Beschränkung von 20.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr;
- unter Abzug einer Selbstbeteiligung von 500,00 Euro pro Schadensfall.



Was ist versichert? Versicherungsschutzarten Außergewöhnliche Ereignisse

Art. 2.13 Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt Defekte, die durch Einbrecher an Einrichtungsgegenständen und deren Diebstahl in gemeinschaftlich genutzten Räumen verursacht werden, einschließlich:

- die Eingangstüren von Wohnhäusern und Nebengebäuden;
- die Fenster, Fenstertüren und Eingänge mit Ausnahme der Eingangstüren von Wohnungen im Erdgeschoss.

Wenn die Versicherung für ein einzelnes Gebäude gilt, das als Einfamilienhaus genutzt wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf die Einbauten und Fenster, die den Zugang von außen schützen.

Was NICHT versichert ist

Schäden an den Scheiben sind immer von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit den Beschränkungen pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr, die in dem jeweiligen Abschnitt der Police angegeben sind.

Art. 2.14 Gesellschaftspolitische Ereignisse

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt die folgenden am Gebäude entstandenen unmittelbaren Sachschäden:

- a) unmittelbare Schäden durch Brand/Feuer, Explosion, Bersten infolge von Unruhen, Streiks und Aufruhr sowie Terroranschlägen oder organisierter Sabotage;
- b) sonstige Schäden, die von Personen verursacht werden, die an Unruhen, Streiks oder Krawallen teilnehmen;
- c) sonstige Schäden, die von Personen verursacht werden, die einzeln oder in Gemeinschaft Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen, einschließlich terroristischer oder sabotierender Handlungen, begehen;
- d) Schäden, die durch Explosion und Bersten von Sprengkörpern entstehen;
- e) Schäden anlässlich von Diebstahl oder Raub, **mit Ausnahme der von Dieben verursachten Schäden an Fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen.**

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind jedoch folgende Schäden:

- a) wegen Diebstahl;
- b) wegen Verschmutzungen;
- c) die während der behördlich angeordneten Pfändung oder Beschlagnahme des versicherten Gebäudes in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten;
- d) mit Ausnahme von Brand/Feuer, Explosion und Bersten, wenn sie sich während einer nicht-militärischen Besetzung von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen ereignen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- bis zur Höhe des Prozentsatzes der Versicherungssumme für den Posten Gebäude, der im entsprechenden Abschnitt der Police angegeben ist, mit einer Untergrenze von 20.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr für Schäden an der Wärmedämmung;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens von 10 % pro Schadensfall mit dem im jeweiligen Abschnitt der Police (falls vorhanden) angegebenen Mindestbetrag.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENT-SCHÄDIGUNGSBEREICHEN

Es gelten die folgenden Obergrenzen.

ATMOSPHERISCHE UND AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE		
Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Basisversicherungsschutzarten Atmosphärische Ereignisse		
Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung (Vento e pioggia, Grandine e Sovraccarico neve)	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall mindestens 10 % (falls vorhanden) bzw. wie in der Police angegeben für: – Wind und Regen – Hagel – Schneeüberlastung	Pro Schadensfall Prozentsatz der Versicherungssumme für den Posten Gebäude bzw. wie in der Police angegeben für: – Wind und Regen – Hagel – Schneeüberlastung
– Schäden an der Wärmedämmung infolge von Wind-, Regen- und Hagelereignissen		– 20.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
– Schäden an Außenanlagen infolge von Wind, Regen und Hagel		– 30.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
– Schäden an der Vorhangfassade des Gebäudes infolge von Wind, Regen und Hagelereignissen		– 10 % der in der Police angegebenen Versicherungssumme für: – Wind und Regen – Hagel pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
– Schäden an Faserzement- und Asbestzementplatten (Eternit) infolge von Wind und von diesem mitgeführten Gegenständen		– 3.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
Zusätzliche Kosten		im Rahmen der jeweiligen Versicherungssumme für Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung
– Abbruch und Räumung		– 10 % der auszahlbaren Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro, reduziert auf 20.000,00 Euro für Kosten im Zusammenhang mit giftigen und gefährlichen Abfällen
– Höhere Kosten für den Wiederaufbau mit nZEB-Baumerkmale (Nearly Zero Energy Building)		– 20 % der auszahlbaren Entschädigung

**VIVICONDOMINIO
BESONDERE BEDINGUNGEN**

Erweiterung Hagel auf Fragiles (Estensione grandine su fragili)	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % Mindestbetrag, der in der Police angegeben ist	In der Police angegeben
Optionale Versicherungsschutzarten Atmosphärische Ereignisse		
Erweiterung Schneeüberlastung (Estensione sovraccarico di neve)	Selbstbeteiligung pro Schadensfall von 500,00 Euro	5.000,00 Euro pro Schadensfall
Erweiterung auf Sonnenschutzvorrichtungen mit Windmesser (Estensione alle tende frangisole dotate di anemometro)	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mindestens 500,00 Euro.	3.000,00 Euro pro Schadensfall
		in der Police angegebene Beschränkung pro Versicherungsjahr
Erweiterung auf offene Gebäude und Vordächer (Estensione a Fabbricati e tettoie aperti)	Selbstbeteiligung pro Schadensfall von 500,00 Euro	20.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Versicherungsschutzarten Außergewöhnliche Ereignisse		
Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen (Guasti causati dai ladri e furto dei fissi e infissi)	–	– In der Police angegebene Beschränkung pro Schadensfall – in der Police angegebene Beschränkung pro Versicherungsjahr
Gesellschaftspolitische Ereignisse (Eventi sociopolitici)	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % Mindestbetrag, der in der Police angegeben ist (falls vorhanden)	pro Schadensfall % Versicherungssumme für den in den Police angegebenen Posten Gebäude – Untergrenze für Schäden an der Wärmedämmung 20.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr

KATASTROPHENEREIGNISSE (EVENTI CATASTROFALI)

(OPTIONALER ABSCHNITT)

Im Rahmen des optionalen Abschnitts Katastrophenergebnisse muss für den Erwerb der optionalen Versicherungsschutzarten die Basisversicherungsschutzart erworben worden sein.

Um die optionale Versicherungsschutzart Überflutung und Starkregen zu erwerben, müssen außerdem die Versicherungsschutzarten Hochwasser, Überschwemmung abgeschlossen werden.

Art. 2.15 Wartezeiten

Für die Versicherungsschutzarten Katastrophenergebnissen gilt eine Wartezeit von 15 Tagen, so dass sie, vorbehaltlich der vertraglichen Fristen, wie folgt gelten:

- ab 24:00 Uhr des 15. Tages, der auf den in der Police angegebenen Tag folgt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Prämie oder die erste Rate der Prämie gezahlt wurde;
- ab 24:00 Uhr des 15. Tages nach dem Tag der Zahlung der Prämie oder der ersten Prämienrate, wenn die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Wenn die Versicherungsschutzart ohne Unterbrechung eine andere, bei Generali Italia für dasselbe Risiko geltende Versicherungsschutzart ersetzt, gilt sie während der oben genannten Wartezeit zu den für die ersetzte Versicherungsschutzart vorgesehenen Bedingungen.

Art. 2.16 Kündigungsrecht

Generali Italia und der Versicherungsnehmer können den Versicherungsschutz für Katastrophenergebnisse jederzeit kündigen, wobei eine Kündigungsfrist von 30 Tagen nach Empfang der entsprechenden Mitteilung einzuhalten ist, die in der im Artikel Mitteilung zwischen den Parteien beschriebenen Weise zu erfolgen hat.

Spätestens am fünfzehnten Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung erstattet Generali Italia dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, der auf den noch nicht abgelaufenen Risikozeitraum entfällt, abzüglich der Steuern.



Was ist versichert? Basisversicherungsschutzart des Abschnitts

Art. 2.17 Erdbeben

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt unmittelbare Sachschäden - einschließlich solcher durch Brand/Feuer, Explosion, Bersten – am versicherten Gebäude, die durch Erdbeben verursacht wurden, **im Rahmen des in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Betrags, sofern sich das versicherte Gebäude in einem Gebiet befindet, das in den von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen als vom Erdbeben betroffen ausgewiesen wurde.**

Im Zusammenhang mit dieser Versicherungsschutzart werden die innerhalb von 72 Stunden nach jedem zu einem entschädigungsfähigen Schaden führenden Ereignis aufgezeichneten Erdstöße demselben Erdbeben zugeschrieben, **so dass die damit verbundenen Schäden als ein einziger Schadensfall angesehen werden. Der Abschluss der Versicherungsschutzart Erdbeben ist nicht zulässig, wenn die Basisversicherungsschutzarten Gebäude Start nicht aktiviert ist.**

Was NICHT versichert ist

Stets von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind die folgenden Schäden:

- a) durch eine Explosion, Freisetzung von Wärme oder Strahlung infolge einer Atomkernumwandlung oder infolge von Strahlung durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen, auch wenn diese Ereignisse durch ein Erdbeben verursacht wurden;

- b) eines Vulkanausbruchs, einer Überschwemmung, eines Hochwassers, auch wenn diese auf ein Erdbeben zurückzuführen ist;
- c) durch den Ausfall oder die außergewöhnliche Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, es sei denn, diese Umstände stehen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Einwirkung des Erdbebens auf die versicherten Sachen;
- d) durch Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder aufgrund von Fehlbeträgen jeglicher Art;
- e) mittelbare Schäden wie z. B. bauliche Veränderungen, Mietausfälle, Nutzungsausfälle, entgangene Einnahmen aus Handels- oder Gewerbetätigkeiten, Arbeitsaussetzung oder Schäden, die nicht den physischen Zustand des versicherten Gebäudes betreffen;
- f) an Traglufthallen, Zeltkonstruktionen und Spannkonstruktionen;
- g) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht den rechtsmaßgeblichen technischen Normen oder den etwaigen örtlichen Vorschriften für den Bau in Erdbebengebieten entsprachen.

Die Versicherungsschutzart Erdbeben gilt nicht für Gebäude, die ohne die nach den geltenden städtebaulichen Vorschriften erforderlichen Baugenehmigungen errichtet wurden, sowie Gebäude, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, mit welcher die vorliegenden Versicherungsschutzart aktiviert wurde, durch behördliche Anordnung für unbenutzbar erklärt waren.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Im Falle eines Schadensfalls erfolgt die Zahlung der Entschädigung wie folgt:

- unter Abzug der im betreffenden Abschnitt der Police möglicherweise vorgesehenen Selbstbeteiligung;
- Generali Italia entschädigt in keinem Fall für einen oder mehrere Schadensfälle, die während desselben Versicherungsjahres eintreten, einen Betrag, der den in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Betrag übersteigt.

Art. 2.17.1 Gebäudemerkmale - Unterschiedliche Deklarationen und Verdoppelung der Selbstbeteiligung

Die Versicherungsschutzart wird nur und ausschließlich gewährt, wenn das versicherte Gebäude:

- sich nicht in der Bau- oder Renovierungsphase befindet;
- einen guten statischen und Erhaltungszustand aufweist;
- Merkmale aufweist, die den im betreffenden Abschnitt der Police unter der Überschrift Bauart des Gebäudes angegebenen entsprechen.

Bei Schäden aufgrund von Erdbeben hängt der Gefährdungsgrad des Risikos von der Bauart des Gebäudes ab und steigt in der folgenden Reihenfolge an:

- Stahlbeton (-> Begriffsbestimmungen)
- Grünes Bauen / Holz (-> Begriffsbestimmungen)
- Stahl (-> Begriffsbestimmungen)
- Mauerwerk (-> Begriffsbestimmungen)

Wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls festgestellt wird, dass das Gebäude eine höhere gefährliche Bauart aufweist als in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegeben, wird die in der Police angegebene Selbstbeteiligung verdoppelt.



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts

Art. 2.18 Hochwasser, Überschwemmung

Was versichert ist

Generali Italia leistet Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden - einschließlich Brand/Feuer, Explosion, Bersten - die durch Hochwasser, Überschwemmungen am versicherten Gebäude verursacht werden.

Der Abschluss der Versicherungsschutzart Hochwasser, Überschwemmung ist nicht zulässig, wenn die Versicherungsschutzart Erdbeben nicht aktiviert ist.

Was NICHT versichert ist

Stets von der Versicherung ausgeschlossen sind die folgenden Schäden:

- a) durch Sturmflut, Gezeiten, Flutwellen, eindringendes Meerwasser, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Schwitzen, Einsickern von Wasser, Defekt oder Bruch automatischer Löschanlagen;
- b) durch den Ausfall oder die außergewöhnliche Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, die keine direkte Folge der Überschwemmung oder des Hochwassers auf das versicherte Gebäude sind;
- c) aufgrund von Überflutung und Starkregen;
- d) durch einen Überlauf oder Rückfluss aus der Kanalisation, der nicht unmittelbar mit dem Ereignis zusammenhängt;
- e) durch Erdbeben, Bodensenkung oder Hangrutsch;
- f) an beweglichen Sachen im Freien;
- g) an in Auengebieten errichteten Gebäuden; unter Auengebiet ist der Teil des Gebiets zwischen dem Trockenbett des Flusses (der Furche, in der der Wasserlauf bei minimaler Wasserführung fließt) und dem Hauptdeich zu verstehen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- bei Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall pro Schadensfall von 10 % mit dem in der jeweiligen Police angegebenen Mindestbetrag;
- bis zu dem Prozentsatz pro Versicherungsjahr der Versicherungssumme für das Baulos, der in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegeben ist. Bei Schäden in Kellern und Untergeschossen wird dieser Prozentsatz um 50 % gekürzt.

Art. 2.19 Überflutung und Starkregen

Was versichert ist

Ergänzend zu der Versicherungsschutzart Hochwasser, Überschwemmung entschädigt Generali Italia auch unmittelbare Sachschäden, die am versicherten Gebäude durch Überflutung und Starkregen entstehen.

Was NICHT versichert ist

Generali Italia leistet keine Entschädigung für Schäden:

- a) die durch die Versicherungsschutzart Hochwasser, Überschwemmung abgedeckt sind;
- b) durch Sturmfluten, Flutwellen, Eindringen von Meerwasser;
- c) infolge von Beschädigungen an Dach, Wänden oder Fenstern und Türen, die durch Wind oder Hagel entstanden sind;

- d) durch Wasseraustritt aus automatischen Löschanlagen;
- e) durch Frost, Tauwetter oder Feuchtigkeit einschließlich von aufsteigender Feuchtigkeit, durch Tropfwasser, Schwitzen oder Einsickern von Wasser, auch wenn diese auf das von diesem Versicherungsschutz abgedeckte Ereignis zurückzuführen sind;
- f) durch Erdbeben, Bodensenkung oder Hangrutsch.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 %, wobei der Mindestbetrag in dem entsprechenden Abschnitt der Police angegeben ist;
- bis zu dem Betrag pro Versicherungsjahr, der in dem jeweiligen Abschnitt der Police angegeben ist;
- für Schäden an Kellern und Untergeschossen bis zu 50 % der vorgenannten Summe.

Art. 2.20 Zusätzliche Kosten

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt im Rahmen des in der Police für die vom Schadensfall betroffene Versicherungsschutzart angegebenen Höchstbetrages pro Versicherungsjahr und in jedem Fall, wenn mehrere Versicherungsschutzarten Katastrophenereignisse betroffen sind, im Rahmen der Versicherungssumme für den Posten Gebäude, die Kosten, die für den Abriss, die Räumung, den Transport, die Behandlung und die Entsorgung der Überreste des Schadenfalls auf der nächstgelegenen geeigneten oder behördlich vorgeschriebenen Mülldeponie erforderlich sind, wenn diese Kosten auf einen Schaden zurückzuführen sind, der gemäß einer oder mehreren der Versicherungsschutzarten Katastrophenereignisse entschädigungsfähig ist, und wenn bei der Schadensregulierung die Proportionalitätsregel gemäß Artikel Teilversicherung (Proportionalitätsregel) nicht anzuwenden ist.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für diese Erweiterung gelten die folgenden Beschränkungen pro Schadensfall:

- 10.000,00 Euro, wenn der erstattungsfähige Schaden weniger als oder gleich 100.000,00 Euro beträgt;
- 10 % des erstattungsfähigen Schadens mit einer Beschränkung von 50.000,00 Euro, wenn der erstattungsfähige Schaden 100.000,00 Euro übersteigt.

Wenn es sich um Folgen eines Schadensfalles handelt, der im Rahmen einer oder mehrerer der Versicherungsschutzarten Katastrophenereignisse entschädigungsfähig ist, entschädigt Generali Italia, im Rahmen der in der Police für die vom Schadensfall betroffene Versicherungsschutzart angegebenen Beschränkung pro Versicherungsjahr und in jedem Fall, wenn mehrere Versicherungsschutzarten Katastrophenereignisse betroffen sind, im Rahmen der Versicherungssumme für das den Posten Gebäude, auch die zusätzlichen Kosten, die für die Reparatur oder den Wiederaufbau des Gebäudes in Übereinstimmung mit nZEB (Nearly Zero Energy Building)-Baumerkmale entstehen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Deckung ist auf 20 % der auszahlbaren Entschädigung beschränkt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

ZUSAMMENFASSENDER ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHEIDIGUNGSBEREICHEN

Es gelten die folgenden Obergrenzen.

KATASTROPHENEREIGNISSE (EVENTI CATASTROFALI)		
Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Basisversicherungsschutzarten des Abschnitts		
Erdbeben	In der Police angegebene Selbstbeteiligung (verdoppelt bei abweichender Erklärung der Bauart des Gebäudes mit Gefahrenerhöhung)	Pro Versicherungsjahr % Versicherungssumme für den in der Police genannte Posten Gebäude
Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts		
Hochwasser, Überschwemmung	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % Mindestbetrag, der in der Police angegeben ist	Pro Versicherungsjahr Prozentsatz der in der Police angegebenen Versicherungssumme für den Posten Gebäude
Überflutung und Starkregen	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % Mindestbetrag, der in der Police angegeben ist	Pro Versicherungsjahr in der Police angegebene Summe (bei Schäden an Kellern und Untergeschossen auf 50 % reduziert)
Gilt für alle aktivierten Versicherungsschutzarten des Abschnitts		
Zusätzliche Kosten	–	im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrages pro Versicherungsjahr für die vom Schaden betroffene Versicherungsschutzart und in jedem Fall im Rahmen der Versicherungssumme für den Posten Gebäude
– Abbruch und Räumung	–	– 10.000,00 Euro pro Schadensfall, wenn der ersatzfähige Schaden < 100.000,00 Euro beträgt – 10 % des ersatzfähigen Schadens mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro pro Schadensfall, wenn der ersatzfähige Schaden > 100.000,00 Euro beträgt
– Höhere Kosten für den Wiederaufbau mit nZEB-Baumerkmale (Nearly Zero Energy Building)	–	20 % der auszahlbaren Entschädigung

WASSER- UND ELEKTROINSTALLATIONEN

(OPTIONALER ABSCHNITT)

Um im Rahmen des Abschnitts optionale Wasser- und Elektroinstallationen die optionalen Versicherungsschutzarten Wasserinstallationen zu erwerben, müssen die entsprechenden Basisversicherungsschutzarten abgeschlossen worden sein.



Was ist versichert? Basisversicherungsschutz Wasserinstallation

Art. 2.21 Leitungswasser

Was versichert ist

Generali Italia leistet im Rahmen der Versicherungssumme des Postens Gebäude Entschädigung für unmittelbare Sachschäden am Gebäude selbst, die durch austretendes Leitungswasser infolge eines nicht vorsätzlich herbeigeführten Ausfalls von Leitungen und fest installierten Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimaanlage, technischen Anlagen und Brandschutzanlagen, einschließlich unterirdischer Anlagen, sowie von Wasserauffang- und -abflussanlagen für Regenwasser, die dem Gebäude dienen, entstehen.

Was NICHT versichert ist

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Schäden, die durch die Ausbreitung von Wasser infolge von Folgendem entstehen:

- a) Ausfall durch Frost;
- b) Verstopfung von Rohren und Leitungen;
- c) Rückstau oder Überlaufen von Abwasserkanälen;
- d) Ausfall oder abnormes Funktionieren von Anlagen, ohne dass diese oder ein Teil davon beschädigt werden;
- e) Feuchtigkeit, Tropfwasser;
- f) aus Betriebsunterbrechungen.

Schäden am Gebäude, die durch Folgendes verursacht werden, sind ebenfalls ausgeschlossen:

- strukturelles Versagen desselben, das nicht die unmittelbare Folge eines gemäß dieser Versicherungsschutzart entschädigungsfähigen Schadensfalles ist;
- durch Erdbeben, Bodensenkung oder Hangrutsch.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für den Abriss und die Wiederherstellung von Gebäudeteilen und Anlagen, die bei der Suche und Beseitigung der Bruchstelle, die zum Wasseraustritt geführt hat, entstanden sind.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz unterliegt der Anwendung der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorhanden).

Wenn die in der Police vereinbarte Selbstbeteiligung den Betrag von 250,00 Euro nicht übersteigt und der Versicherte im Falle eines entschädigungsfähigen Schadens auf die Direktreparatur durch den beauftragten Dienstleister/Techniker zurückgreift (Entschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes), entfällt die Selbstbeteiligung beschränkt auf den bloßen Teil des reparierten Schadens.

 **BEISPIEL**

Entschädigungspflichtiger Schadensfall an den Wänden einer Wohnung, die teilweise mit Holz verkleidet sind (Boiserie)

- Für die Wiederherstellung von beschädigtem Mauerwerk greift der Anbieter/Techniker im Rahmen der Direktreparatur ein, und wenn die für die Versicherungsschutzart gewählte Selbstbeteiligung den Betrag von 250,00 Euro nicht übersteigt, gilt dieser nicht;
- Für die Wiederherstellung von Holzgetäfelten Wänden (Boiseries) nimmt der Versicherungsnehmer nicht die Direktreparatur in Anspruch, und die vereinbarte Selbstbeteiligung wird auf die entschädigungsfähigen Kosten angewandt, die dem Versicherungsnehmer für diese Wiederherstellung entstehen.

Art. 2.22 Beschädigung von fremdem Eigentum in Kellern/Untergeschossen

Was versichert ist

Generali Italia haftet für Schäden an Sachen, die sich in unterirdischen oder unterkellerten Räumen befinden, als Folge eines entschädigungspflichtigen Schadensfalls im Rahmen der Versicherungsschutzarte erworbene Wasserinstallation.

Was NICHT versichert ist

Für die Zwecke dieser Erweiterung gelten die Bestimmungen der Artikel Nicht als Dritte geltende Personen und Ausschlüsse der Besonderen Bedingungen Vermögensschutz.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- bis zu 100.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, für die der vollständige in der Police für den Haftpflichtversicherungsschutz angegebene Höchstbetrag gilt;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.

Art. 2.23 Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Wasser

Was versichert ist

Generali Italia ist verpflichtet, Schäden Dritter zu ersetzen, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Gütern sowie industriellen, gewerblichen, handwerklichen, landwirtschaftlichen oder dienstleistenden und beruflichen Tätigkeiten ergeben, sofern sie die Folge eines entschädigungsfähigen Schadensfalls im Rahmen der Versicherungsschutzart erworbene Wasserinstallation sind.

Was NICHT versichert ist

Für die Zwecke dieser Erweiterung gelten die Bestimmungen der Artikel Nicht als Dritte geltende Personen und Ausschlüsse der Besonderen Bedingungen Vermögensschutz.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- bis zu 50.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr;
- mit einem Ungedeckten Schaden von 10 % pro Schadensfall mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro.



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten Wasserinstallation

Art. 2.24 Frost

Was versichert ist

Generali Italia haftet für unmittelbare Sachschäden, die durch Wasseraustritt infolge von Frostschäden am Gebäude entstehen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einer Beschränkung von 3.000,00 Euro pro Schadensfall und mit der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Beschränkung pro Versicherungsjahr;
- mit der Anwendung der in der Police angegebenen Selbstbeteiligung (falls vorhanden) für jeden Schadensfall.

Art. 2.25 Verstopfung von Rohrleitungen und Rückstau in der Kanalisation

Was versichert ist

Generali Italia haftet für unmittelbare Sachschäden am Gebäude, die durch den Austritt von Wasser, einschließlich des Rückflusses aus der Kanalisation, infolge der Verstopfung von Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimaanlageleitungen sowie von Abwasserleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation entstehen.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen von dieser Erweiterung sind jedoch Schäden durch die Verstopfung

- a) von Rohren und Leitungen zum Sammeln und Ableiten von nicht durch Hagel und Schnee verursachtem Regenwasser;
- b) des öffentlichen Kanalisationsnetzes.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einer Beschränkung von 3.000,00 Euro pro Schadensfall und mit der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Beschränkung pro Versicherungsjahr;
- für Schäden, die durch die Verstopfung von Regensammel- und Abflussrohren und -leitungen durch Hagel oder Schnee verursacht werden, mit einer Beschränkung von 3.000,00 Euro pro Schadensfall und 5.000,00 Euro pro Versicherungsjahr;
- mit der Anwendung der in der Police angegebenen Selbstbeteiligung (falls vorhanden) für jeden Schadensfall.

Art. 2.26 Suche und Reparatur von Wasserschäden, Verstopfungen und Gaslecks

Was versichert ist

- 1) Bei unmittelbaren Sachschäden am versicherten Gebäude, die im Rahmen der in den Artikeln Wasserleitung und/oder Rohrverstopfung und Rückstau aus der Kanalisation genannten Versicherungsschutzarten entschädigungsfähig sind, erstattet Generali Italia die Kosten:
 - a) für die Reparatur oder den Austausch von Leitungen und der entsprechenden Verbindungsstücke, deren Bruch oder Verstopfung zu einem Austritt von Leitungswasser geführt hat;
 - b) für die Reparatur oder den Austausch von Leitungen und der entsprechenden Verbindungsstücke, deren Bruch oder Verstopfung zu einem Austritt von Leitungswasser geführt hat;
 - c) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Suche nach dem Bruch oder der Verstopfung, die zum Austritt von

Leitungswasser geführt hat, und für diese Suche erforderlich (auch durch instrumentelle Untersuchungen, um die Kosten der Suche zu beschränken);

- d) die notwendigerweise für den Abbruch (einschließlich Räumung, Entsorgung und Abtransport der Überreste) und die Wiederherstellung von Teilen des versicherten Gebäudes anfallen, die durch die Suche nach dem Bruch oder der Verstopfung entstanden sind.

- 2) Die Generali Italia erstattet die genannten Kosten **auch dann, wenn keine unmittelbaren Sachschäden am versicherten Gebäude vorliegen.**

Was NICHT versichert ist

Ausgenommen sind Such- und Reparaturkosten, die entstehen durch:

- **Einsickern von Regenwasser;**
- **Frost.**

Ebenfalls ausgeschlossen sind Ausgaben für die Suche und Reparatur von:

- **außenliegenden (nicht gemauerten) Regenwassersammel- und -ableitungssystemen;**
- **unterirdischen Anlagen und Rohrleitungen;**
- **Bewässerungssystemen;**
- **alle Schwimmbadeinrichtungen.**

- 3) Die Versicherungsschutzart gilt auch bei einem **Gasaustritt** aus den Verteilungsanlagen des versicherten Wohnungseigentums, die das Gebäude versorgen und von der Notfalleinsatzgruppe des Versorgungsunternehmens festgestellt werden.

In diesem Fall entschädigt Generali Italia:

- die Kosten für die Reparatur oder den Austausch des Rohrleitungsabschnitts (also die Gesamtheit von Rohren, Bögen, Verbindungsstücken und Zubehöerteilen), der zu dem Gasaustritt geführt hat;
- die notwendigen Kosten für den Abbruch (einschließlich Räumung, Entsorgung und Abtransport der Rückstände) oder die Wiederherstellung von Teilen des versicherten Gebäudes, die sich aus der Suche nach dem Verursacher ergeben.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind alle nicht aufgeführten Kosten, die erforderlich sind, um die das Gebäude versorgenden Anlagen an die Vorschriften anzupassen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- für die in den Punkten 1. und 2. genannten Deckungen mit der in dem jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Beschränkung pro Schadensfall und Beschränkung pro Versicherungsjahr;
- für die in Punkt 3. genannte Deckung mit einer Beschränkung von 1.200,00 Euro pro Schadensfall und 3.500,00 Euro pro Versicherungsjahr;
- für die in den Punkten 1., 2. und 3. genannten Deckungen mit Anwendung der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorhanden). für die unter Punkt 3 genannte Deckung gilt, dass wenn der Notdienst des Versorgungsunternehmens, aus welchem Grund auch immer, nicht eingreift, nachdem er das Ersuchen des Versicherten um Intervention festgestellt hat, der Ungedeckte Schaden von 20 % pro Schadensfall angewandt wird, und die oben genannte Selbstbeteiligung gilt als Mindestbetrag des ungedeckten Schadens.

Wenn die in der Police vereinbarte Selbstbeteiligung den Betrag von 250,00 Euro nicht übersteigt und der Versicherte im Falle eines entschädigungsfähigen Schadens auf die Direktreparatur durch den beauftragten Dienstleister/Techniker zurückgreift (Entschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes), entfällt die Selbstbeteiligung beschränkt auf den bloßen Teil des reparierten Schadens.

Art. 2.27 Erweiterung für Kosten zur Beseitigung der Verstopfung (Canal Jet)

Was versichert ist

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Versicherungsschutzart Suche und Reparatur von Wasserschäden, Verstopfungen und Gaslecks erstattet Generali Italia die Kosten für den Einsatz von Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, die Verstopfung, die zu dem Wasseraustritt geführt hat, durch den Einsatz von Sonden oder Hochdruckwasserstrahlen (sog. Canal Jet) zu beseitigen, **mit Ausnahme etwaiger Schäden, die durch den Einsatz selbst verursacht wurden.**

Was NICHT versichert ist

Diese Erweiterung gilt nicht, wenn die Verstopfung in Abflussrohren des öffentlichen Netzes zu finden ist.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Erweiterung gilt:

- mit der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Beschränkung pro Schadensfall und der Beschränkung pro Versicherungsjahr;
- bei Anwendung der Selbstbeteiligung von 200,00 Euro pro Schadensfall.

Art. 2.28 Erweiterung auf Such- und Reparaturkosten für erdverlegte Leitungen

Was versichert ist

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Versicherungsschutzart Suche und Reparatur von Wasserschäden, Verstopfungen und Gaslecks erstattet Generali Italia im Falle eines Bruchs von unterirdischen Leitungen, **auch wenn kein direkter Sachschaden am versicherten Gebäude vorliegt** die Kosten:

- a) für die Reparatur oder den Austausch von unterirdischen Leitungen (und der entsprechenden Verbindungsstücke), deren Bruch oder Verstopfung zu einem Austritt von Leitungswasser geführt hat;
- b) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Suche nach dem Bruch, der zu dem Leck geführt hat, und die für diese Suche notwendig sind (auch durch instrumentelle Untersuchungen, um die Kosten der Suche zu begrenzen);
- c) die für den Abbruch (einschließlich Räumung, Entsorgung und Abtransport der Überreste) oder die Wiederherstellung von Teilen des versicherten Gebäudes infolge der Suche nach dem Bruch notwendigerweise entstanden sind.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit:

- a) Einsickern von Regenwasser;
- b) Frost;
- c) Verstopfung oder Rückfluss aus der Kanalisation;
- d) Bruch der Befüllungs- und Wasserablassanlagen von Schwimmbecken;
- e) Bruch der Bewässerungsanlagen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einer Beschränkung von 2.500,00 Euro pro Schadensfall und der in dem jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Beschränkung pro Versicherungsjahr;
- mit der Anwendung der Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die in dem jeweiligen Abschnitt der Police angegeben ist.

Wenn die in der Police vereinbarte Selbstbeteiligung den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigt und der Versicherte im Falle eines entschädigungsfähigen Schadens auf die Dirketreparatur durch den beauftragten Dienstleister/Techniker zurückgreift (Entschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes), entfällt die Selbstbeteiligung beschränkt auf den bloßen Teil des reparierten Schadens.

Art. 2.29 Erstattung höherer Kosten in Rechnungen wegen Wasserlecks

Was versichert ist

Bei einem im Rahmen der Versicherungsschutzart Leitungswasser entschädigungsfähigen Schadensfall, erstattet Generali Italia den vom Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellten höheren Betrag für den erhöhten Wasserverbrauch, der sich aus verdeckten Verlusten ergibt, also aus Lecks, die in einem Teil der Anlage auftreten, der eingegraben, eingemauert oder in jedem Fall von außen nicht direkt sichtbar ist.

Was NICHT versichert ist

Von der Entschädigung abgezogen werden etwaige Erstattungen aus Versicherungsverträgen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Deckung dieses Risikos sowie die im Versorgungsvertrag vorgesehenen Ermäßigungen des mit dem Mehrverbrauch belasteten Rechnungsbetrages.

Funktionsweise der Deckung

Die Versicherungsschutzart gilt nur, wenn die vom Wasserversorgungsunternehmen ausgestellte Zahlungsrechnung einen Wasserverbrauch ausweist, der - im Verhältnis zu dem Abrechnungszeitraum (Quartal, Halbjahr usw.), in dem das Schadensereignis eingetreten ist - den Durchschnitt der in den beiden vorangegangenen Jahren oder in dem gegebenenfalls kürzeren Zeitraum seit Inbetriebnahme der Versorgungsdienstleistung abgerechneten Verbräuche, erhöht um 20%, übersteigt.

Liegt die Aktivierung der Versorgungsdienstleistung weniger als zwei Jahre zurück, wird der Durchschnittsverbrauch aus dem seit der Aktivierung der Versorgungsdienstleistung vergangenen Zeitraum herangezogen.

Im Falle einer Erstabrechnung entspricht der historische Durchschnittsverbrauch dem Doppelten des vertraglich festgelegten Mindestverbrauchs.

Der erstattete Betrag wird berechnet, indem die zum Zeitpunkt des Schadensfalles für die Art der Dienstleistung geltenden Preise auf den festgestellten Mehrverbrauch angewendet werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Beschränkung pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr;
- mit der Anwendung der Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die in dem jeweiligen Abschnitt der Police angegeben ist.

Art. 2.30 Erweiterung auf Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge

Was versichert ist

Ergänzend zu den Bestimmungen der Versicherungsschutzart Suche und Reparatur von Wasserschäden, Verstopfungen und Gasleckagen erstattet Generali Italia die Kosten für die Erneuerung des gesamten Bodenbelags, wenn dieser nicht mehr auf dem Markt erhältlich ist.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit der Beschränkung pro Schadensfall und der Beschränkung pro Versicherungsjahr, die in dem jeweiligen Abschnitt der Police angegeben sind.



Was ist versichert? Versicherungsschutz Elektroinstallationen

Art 2.31 Elektrische Schäden an Gemeinschaftseinrichtungen

Was versichert ist

Generali Italia leistet Entschädigung für unmittelbare Sachschäden, die an den elektrischen Anlagen, Apparaten, elektrischen und elektronischen Maschinen und den dazugehörigen Bauteilen, die den Gemeinschaftsbereichen des versicherten Gebäudes und den dazugehörigen Anlagen (einschließlich der Tore) dienen, durch Ströme, Entladungen oder andere elektrische Phänomene verursacht werden, gleichgültig aus welchem Grund, einschließlich der Einwirkung von Blitz und atmosphärischer Elektrizität.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind Schäden:

- an elektrischen Transformatoren, Stromgeneratoren;
- aufgrund von Material- und Konstruktionsfehlern oder aufgrund von Verschleiß oder Manipulationen;
- an Strom- und Telefonnetzen, die sich im Besitz von Versorgungsunternehmen befinden;
- an Anlagen, die ausschließlich einzelnen Gebäudeeinheiten und deren Zubehör dienen.

Funktionsweise der Deckung

Diese Versicherungsschutzart gilt auf der Grundlage des Absoluten Erstrisikos.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Beschränkung pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr und für Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Eigentum oder Leihgabe an Wohnungseigentümer) mit einer Untergrenze pro Schadensfall von 3.000,00 Euro und pro Versicherungsjahr von 10.000,00 Euro;
- mit Anwendung der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorhanden). Wenn die im jeweiligen Abschnitt der Police vereinbarte Selbstbeteiligung 200,00 Euro nicht übersteigt, wird im Falle eines erstattungsfähigen Schadens, wenn der Versicherte auf die Direktreparatur durch den beauftragten Provider/Techniker zurückgreift (spezifische Entschädigung), die Selbstbeteiligung nicht angewandt, sondern nur auf den Teil des reparierten Schadens begrenzt



BEISPIEL

Erstattungsfähiger Schadensfall mit Schäden an der Gegensprechanlage und der elektronischen Karte für die automatische Öffnung des Zugangstors zum Bereich des Wohnungseigentums

- Bei der Gegensprechanlage greift der zuständige Provider/Techniker im Rahmen der Direktreparatur ein und führt die Reparatur durch, und wenn die für die Versicherungsschutzart gewählte Selbstbeteiligung den Betrag von 200,00 Euro nicht übersteigt, gilt diese nicht;
- Die elektronische Karte für die automatische Öffnung des Tores ist irreparabel und muss daher vollständig ersetzt werden, wobei die vereinbarte Selbstbeteiligung auf die dem Versicherten entstehenden Ersatzkosten angewandt wird.

- für Elektroladestationen (Eigentum oder Leihgabe an die Wohnungseigentümer) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 20 % mit einem Mindestbetrag von 300,00 Euro.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN

Es gelten die folgenden Obergrenzen.

WASSER- UND ELEKTROINSTALLATIONEN		
Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Basisversicherungsschutzarten Wasserinstallation		
Leitungswasser	In der Police angegebene Selbstbeteiligung (falls vorgesehen)	Versicherungssumme für das Gebäude
Beschädigung von fremdem Eigentum in Keller-/Halbkellerräumen	Selbstbeteiligung pro Schadensfall 10 % mindestens 500,00 Euro	100.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr (Höchstbetrag KFZ-Haftpflicht)
Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Wasser	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mindestens 250,00 Euro	50.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
Optionale Versicherungsschutzarten Wasserinstallation		
Frost	In der Police angegebene Selbstbeteiligung (falls vorgesehen)	– 3.000 Euro pro Schadensfall – in der Police angegebene Beschränkung pro Versicherungsjahr
Verstopfung von Rohrleitungen und Rückstau in der Kanalisation	In der Police angegebene Selbstbeteiligung (falls vorgesehen)	– 3.000 Euro pro Schadensfall – in der Police angegebene Beschränkung pro Versicherungsjahr
– Schäden durch Verstopfung von Rohren und Leitungen zum Sammeln/Abfluss von Regenwasser aufgrund von Hagel oder Schnee		– 3.000,00 Euro pro Schadensfall – 5.000,00 Euro pro Versicherungsjahr
Suche und Reparatur von Wasserschäden, Verstopfungen und Gaslecks	in der Police angegebener Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorgesehen), bei Gasaustritt Ungedeckter Schaden 20 % mit einem Mindestbetrag in Höhe der Selbstbeteiligung bei Nichtintervention des Versorgungsunternehmens	in der Police abgegebene Beschränkung pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr mit einer Beschränkung für Gasaustritt von 1.200,00 Euro pro Schadensfall und 3.500,00 Euro pro Versicherungsjahr

**VIVICONDOMINIO
BESONDERE BEDINGUNGEN**

Erweiterung für Kosten zur Beseitigung von Verstopfungen (Canal Jet)	Selbstbeteiligung pro Schadensfall 200,00 Euro	In der Police angegebene Beschränkung pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
Erweiterung Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Leitungen	In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall	2.500,00 Euro pro Schadensfall und Beschränkung pro Versicherungsjahr, wie in der Police angegeben
Erstattung höherer Kosten in Rechnungen wegen Wasserlecks	In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall	In der Police angegebene Beschränkung pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
Erweiterung auf Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge		In der Police angegebene Beschränkung pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
Versicherungsschutz Elektroinstallationen		
Elektrische Schäden an Gemeinschaftseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> – In der Police angegebene Selbstbeteiligung je Schadensfall – für Elektroladestationen Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 20 % mit einem Mindestbetrag von 300,00 Euro 	<p>In der Police angegebene Beschränkung pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr mit Beschränkung für Elektroladestationen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 3.000,00 Euro pro Schadensfall – 10.000,00 Euro pro Versicherungsjahr

SOLARTHERMIE- UND FOTOVOLTAIKANLAGE

(OPTIONALER ABSCHNITT)

Im Rahmen des optionalen Abschnitts Solarthermie- und Fotovoltaikanlage muss für den Erwerb der optionalen Versicherungsschutzart die Basisversicherungsschutzart erworben worden sein.



Was ist versichert? Basisversicherungsschutzart des Abschnitts

Art. 2.32 Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen: Brand/Feuer, elektrische Phänomene und andere Schäden

Was versichert ist

Generali Italia leistet **im Rahmen der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Versicherungssumme** Entschädigung für unmittelbare Sachschäden, die durch die nachstehend aufgeführten Ereignisse an den an dem in der Police angegebenen Standort vorhandenen (architektonisch integrierten oder nicht integrierten) Solarthermie- und/oder Photovoltaikanlagen verursacht werden, vorausgesetzt, sie sind an den entsprechenden Halterungen befestigt, geprüft und für den vorgesehenen Einsatz bereit.

BRAND/FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

- a) Brand/Feuer;
- b) Explosion und Sprengung nicht durch Sprengkörper verursacht;
- c) Blitzschlag, **ausgenommen daraus resultierende elektrische Phänomene**;
- d) Implosion;
- e) herabfallende Luft- und Raumfahrzeuge, ihre Teile oder von ihnen beförderte Gegenstände sowie Himmelskörper, **ausgenommen Sprengkörper**;
- f) Schallwelle, welche durch Flugzeuge und sonstige Gegenstände verursacht wird, die sich mit Überschallgeschwindigkeit bewegen;
- g) Kollisionen mit Straßenfahrzeugen, die nicht dem Versicherungsnehmer oder Versicherten gehören oder von ihm benutzt werden, auf öffentlichen Straßen oder diesen ähnlichen Flächen sowie auf Flächen, einschließlich Privatflächen, die ausschließlich zum versicherten Gebäude gehören.

ATMOSPHÄRISCHE EREIGNISSE

- h) Atmosphärische Ereignisse beschränken sich auf Wind und von ihm mitgerissene Gegenstände sowie Hagel.

Nässeschäden sind inbegriffen:

- die sich innerhalb des Gebäudes ereignet haben (ausgenommen Schäden am Inhalt), sofern sie direkt durch atmosphärischen Niederschlag verursacht wurden, der durch Schäden am Dach, an den Wänden oder an den Fenstern und Türen aufgrund der Heftigkeit der oben beschriebenen atmosphärischen Ereignisse entstanden ist;
- dies umfasst Wasserschäden infolge einer hagel- oder schneebedingten Verstopfung von Rohren und Leitungen zur Sammlung und Ableitung von Regenwasser.

Was NICHT versichert ist

Schäden, die durch Folgendes verursacht werden, sind ausgeschlossen:

- **Überlaufen aus den üblichen Ufern von natürlichen oder künstlichen Wasserläufen oder Becken;**
- **Sturmflut, Eindringen von Meerwasser;**
- **Bachbildung, externe Wasseransammlungen, Bruch von oder Rückfluss aus Entwässerungssystemen;**



- Frost;
- Schneeüberlastung, außer in den Fällen, die im folgenden Kapitel SCHNEEÜBERLASTUNG vorgesehen sind;
- Feuchtigkeit, Tropfwasser, Schwitzen, Sickern;
- Erdbeben, Bodensenkung oder Hangabgleiten;

auch wenn sie als Folge der oben genannten Ereignisse aufgetreten sind.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für Wind und von ihm getragene Sachen unterliegt die Versicherungsschutzart der Anwendung eines Ungedeckten Schadens für jeden Schadensfall pro versicherter Anlage von:

- 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro, wenn die Anlage architektonisch integriert ist;
- 20 % mit einem Mindestbetrag von 750,00 Euro, wenn das System nicht integriert ist und die entsprechende Versicherungssumme kleiner oder gleich 10.000,00 Euro ist;
- 20 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro, wenn das System nicht integriert ist und die entsprechende Versicherungssumme 10.000,00 Euro übersteigt.

Für Hagel gilt die Versicherungsschutzart:

- bis zu 40% der Versicherungssumme pro Schadensfall für die Solarthermie- und Photovoltaikanlage;
- mit einem Ungedeckten Schaden pro Schadensfall in Höhe von:
 - 10 % mit einem Mindestbetrag von 750,00 Euro, wenn die Versicherungssumme kleiner oder gleich 10.000,00 Euro ist;
 - 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro, wenn die Versicherungssumme 10.000,00 Euro übersteigt.

SCHNEEÜBERLASTUNG

- i) Vollständiger oder teilweiser Einsturz des Daches des Gebäudes, auf dem die Anlagen installiert sind aufgrund von Schneeüberlastung.

Was NICHT versichert ist

Schäden, die durch Folgendes verursacht werden, sind ausgeschlossen:

- a) Lawinen und Schneerutsche;
- b) Frost, unabhängig von der Ursache.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- bis zu 50 % der Versicherungssumme pro Schadensfall für die Solarthermie- und Photovoltaikanlage;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro.

Wann der Versicherungsschutz beginnt und wann er endet

Die Versicherungsschutzart Schneeüberlastung beginnt um 24:00 Uhr des 10. Tages nach dem Tag, an dem der Vertrag in Kraft tritt.

Falls der Vertrag einen anderen Vertrag ohne Unterbrechung ersetzt, gilt diese Versicherungsschutzart während des oben genannten Zeitraums zu den Bedingungen des ersetzten Vertrags.

GESELLSCHAFTSPOLITISCHE UND VORSÄTZLICHE EREIGNISSE

j) Gesellschaftspolitische Ereignisse:

- Volksaufstände, Streiks und Unruhen;
- vorsätzliche Handlungen, einschließlich Vandalismus, Terrorismus und Sabotage, die von anderen Personen als dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten, Angehörigen ihrer Kernfamilie oder gesetzlichen Vertretern, unbeschränkt haftenden Gesellschaftern, Geschäftsführern und Angehörigen jeweiligen Kernfamilien begangen werden.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind Schäden:

- **die während der behördlich angeordneten Beschlagnahme, Pfändung oder Einziehung der versicherten Sachen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, oder anlässlich einer Aussperrung;**
- **die bei der nicht-militärischen Besetzung des Grundstücks, auf dem sich die versicherten Sachen befinden, eintreten, wenn die Besetzung länger als 5 aufeinanderfolgende Tage dauert;**
- **wegen Verschmutzungen;**
- **wenn sie durch direkte oder indirekte terroristische Handlungen verursacht werden, die auf eine Kontamination mit biologischen und/oder chemischen Stoffen zurückzuführen sind.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- **unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro.**

Funktionsweise der Deckung

Dieser Versicherungsschutz gilt zum Vollwert.

SCHADENSERSATZFORDERUNGEN DRITTER

Was versichert ist

Generali Italia verpflichtet sich außerdem, dem Versicherten **bis zu dem in der Police für die Haftpflichtversicherung angegebenen Höchstbetrag von 3.000.000,00 Euro** die Beträge für Kapital, Zinsen und Kosten zu erstatten, die der Versicherte - als zivilrechtlich haftende Partei gemäß dem Gesetz - für unmittelbare Sachschäden zu bezahlen hat, die an fremdem Eigentum durch Brand/Feuer, Explosion und Bersten verursacht wurden, wovon die versicherten Anlagen betroffen waren.

Was NICHT versichert ist

Für die Zwecke dieser Erweiterung gelten die Bestimmungen des Artikels Nicht als Dritte geltende Personen der Besonderen Bedingungen Vermögensschutz.

Nicht versichert sind Schäden:

- a) die durch Kriegshandlungen, Aufstände, militärische Besetzung und Invasion verursacht wurden;**
- b) die durch Explosionen, bei der Freisetzung von Wärme oder Strahlung infolge der Umwandlung des Atomkerns oder bei der künstlichen Beschleunigung von Atomteilchen verursacht wurden;**
- c) die vorsätzlich durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, ihre Familienangehörigen oder faktischen Lebensgefährten, die unbeschränkt haftenden Geschäftsführer oder Gesellschafter, den gesetzlichen Vertreter verursacht wurden;**

- d) die durch Flutwellen, Vulkanausbrüche, Felsrutsche, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser und Überflutungen verursacht werden;
- e) durch Verlust, Diebstahl, Raub, Erpressung oder Mangel jeglicher Art an versicherten Sachen, die während der Ereignisse, für die die Versicherung vorgesehen ist, auftreten;
- f) durch elektrische Phänomene sowie jede andere Ursache, auch wenn diese auf Blitzschlag oder andere Ereignisse zurückzuführen sind, für die eine Versicherung besteht;
- g) aufgrund von mechanischen Fehlern im Allgemeinen;
- h) wenn es sich um indirekte Schäden in irgendeiner Form handelt.

ELEKTRISCHE PHÄNOMENE UND MASCHINENAUSFÄLLE

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt auch unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Anlagen entstehen durch:

- a) Ströme, Entladungen oder andere elektrische Phänomene, auch wenn sie durch Blitzschlag verursacht werden.

Was NICHT versichert ist

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf Verschleiß, Manipulation oder mangelnde Wartung zurückzuführen sind.

- b) mechanische Ausfälle durch Vibrationen, unvorhersehbare Belastungen, Fremdkörper, Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, Ausfall oder Fehlfunktion von Befehls- und Meldegeräten, Befehls- und Meldeautomaten.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind Schäden:

- a) durch **Abnutzung, Verschlechterung, Verschleiß, Korrosion, Oxidation**, die eine natürliche Folge der Nutzung oder des Betriebs sind oder durch allmähliche atmosphärische Ereignisse verursacht werden;
- b) die bei der **Montage und Demontage** sowie bei der **Wartung und Überholung** auftreten;
- c) an den elektronischen Baugruppen und Komponenten der versicherten Anlagen (einschließlich der Kosten für die Suche und Identifizierung von Defekten), deren Beseitigung durch die üblicherweise in Serviceverträgen enthaltenen Leistungen abgedeckt ist, d.h.:
 - Funktionsprüfungen;
 - vorbeugende Wartung;
 - Beseitigung von Störungen und Mängeln infolge von Verschleiß;
 - Beseitigung von Schäden und Störungen (Ersatzteil- und Arbeitskosten), die während der Nutzung ohne äußere Ursache auftreten.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- bis zu **15 %** der Versicherungssumme pro Schadensfall für die Solarthermie- und Photovoltaikanlage;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von **10 %** mit einem Mindestbetrag von **100,00 Euro**.

Funktionsweise der Deckung

Die Versicherungsschutzart gilt für das Absolute Erstrisiko.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind Schäden:

- a) die während Kriegshandlungen, Aufständen, militärischen Besetzungen oder Invasionen entstanden sind, wenn der Schadensfall mit diesen Ereignissen in Zusammenhang steht;
- b) die bei Explosionen oder der Freisetzung von Wärme oder Strahlung infolge der Umwandlung des Atomkerns sowie von Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen entsteht, auftreten, jedoch nur, wenn der Schadensfall im Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht;
- c) die vorsätzlich durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, ihre Familienangehörigen oder faktischen Lebensgefährten, die unbeschränkt haftenden Geschäftsführer oder Gesellschafter, den gesetzlichen Vertreter verursacht wurden;
- d) verursacht durch Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Flutwellen, Vulkanausbrüche, Erdstöße und Überflutungen;
- e) in Form von indirekten Schäden im Allgemeinen, wie z. B. Nutzungsausfall von Ausrüstungsgegenständen, Einkommensverluste oder alle Schäden, die sich nicht auf die Wesentlichkeit der versicherten Sachen beziehen;
- f) für die der Hersteller, Verkäufer oder Vermieter der versicherten Anlagen gesetzlich oder vertraglich haftet.

HAFTPFLICHT

Was versichert ist

Generali Italia verpflichtet sich außerdem, den Versicherten **bis zur Höhe des in der Haftpflichtversicherungspolice angegebenen Betrages, höchstens jedoch bis zur Höhe von 1.500.000,00 Euro**, den Betrag zu erstatten, den dieser als zivilrechtlich Haftender nach dem Gesetz als Entschädigung (Kapital, Zinsen und Kosten) für Schäden zu bezahlen hat, die Dritten unfreiwillig durch Tod, Personenschäden und Zerstörung oder Beschädigung von Sachen infolge eines nicht vorsätzlich herbeigeführten Ereignisses im Zusammenhang mit dem Eigentum an den versicherten Anlagen zugefügt werden.

Betriebsunterbrechung

Die Versicherungsschutzart gilt auch für Schäden, die sich aus der - vollständigen oder teilweisen - Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen, dienstleistenden und beruflichen Tätigkeiten ergeben.

Funktionsweise der Deckung

Diese Erweiterung für Betriebsunterbrechung gilt nur für Schäden, die sich aus einem gemäß der Versicherungsschutzart erstattungsfähigen Schadensfall ergeben.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Erweiterung für Betriebsunterbrechungen gilt für Schäden an Sachen bis zu 20 % des in der Police angegebenen Höchstbetrages für die Haftpflicht für Solarthermie- und Photovoltaikanlagen.

Was NICHT versichert ist

Für die Zwecke dieser Erweiterung gelten die Bestimmungen der Artikel Nicht als Dritte geltende Personen und Ausschlüsse der Besonderen Bedingungen Vermögensschutz.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jedoch Schäden aufgrund der Nichtproduktion von Energie, die an Dritte weiterverkauft werden könnte.

Art. 2.32.1 Zusätzliche Kosten

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt, **auch über die Versicherungssumme für thermische und/oder photovoltaische Solaranlagen hinaus**, die Kosten, die für den Abriss, die Räumung, den Transport und die Entsorgung der Überreste des Schadensfalls auf der nächstgelegenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Mülldeponie anfallen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die von Generali Italia für diese Kosten zu leistende Entschädigung darf **10 %** der für Schäden an den Anlagen auszahlenden Entschädigung nicht übersteigen.



Was ist versichert? Optionaler Versicherungsschutz des Abschnitts

Art. 2.33 Diebstahl für Solarthermie- und Photovoltaikanlagen

Was versichert ist

Generali Italia leistet **im Rahmen von 50 % der Versicherungssumme für die im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen** Entschädigung für unmittelbare Sachschäden an den Solarthermie- und Photovoltaikanlagen (architektonisch integriert oder nicht integriert), die an den entsprechenden Halterungen befestigt, geprüft und für den vorgesehenen Einsatz bereit sind und sich an dem in der Police angegebenen Standort befinden, verursacht durch:

- **Diebstahl innerhalb des Gebäudes** durch Eindringen in die Räumlichkeiten, die Zugang zu den versicherten Anlagen verschaffen:
 - **Einbruch:** wenn die Täter in die Räumlichkeiten eingedrungen sind, indem sie die äußeren Schutz- und Schließvorrichtungen der Räumlichkeiten aufgebrochen haben;
 - **Durchbruch:** wenn die Täter durch Wände, Böden oder Decken in die Räumlichkeiten eingedrungen sind;
 - **unter Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen:** wenn sich die Täter unter Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen Zutritt zu den Räumlichkeiten verschafft haben.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Wenn kein Aufbruch der oder Einbruch an den Schutzvorrichtungen und des Verschlusses der Räumlichkeiten erfolgt, gilt die Versicherungsschutzart mit Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall in Höhe von 20 %.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an Anlagen bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl, einschließlich Vandalismus.

- **Diebstahl außerhalb des Gebäudes nur, wenn:**
 - die Anlagen in den Außenbereichen des Wohnungseigentums installiert sind;
 - die Paneele fest mit dem Gebäude verankert sind;
 - die Montage- und Betriebsvorschriften des Herstellers beachtet wurden;
 - der Diebstahl durch Aushaken oder Abbrechen der Halterungen erfolgte, an denen die Anlagen befestigt sind.

Der Versicherungsschutz wird unter der wesentlichen Voraussetzung gewährt, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden, so dass bei deren Fehlen keine Entschädigung fällig wird.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- **unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro.**



Funktionsweise der Deckung

Diese Versicherungsschutzart gilt auf der Grundlage des Absoluten Erstrisikos.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind Schäden:

- a) die sich bei Kriegshandlungen, Aufruhr, Unruhen, Streiks, Aufständen, terroristischen Handlungen oder organisierter Sabotage, militärischer Besetzung oder Invasion ereignen, sofern der Schadensfall mit diesen Ereignissen in Zusammenhang steht;
- b) die böswillig durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten oder deren Familienangehörige oder Lebensgefährten verursacht wurden;
- c) mittelbare Schäden etwa durch entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder andere Beeinträchtigungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSBEREICHEN

Es gelten die folgenden Obergrenzen.

SOLARTHERMIE- UND FOTOVOLTAIKANLAGE		
Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Basisversicherungsschutzarten des Abschnitts		
Solarthermie- und Fotovoltaikanlage: Brand/Feuer, elektrische Phänomene und andere Schäden		
Brand/Feuer und andere Ereignisse	–	Versicherungssumme für die Anlage
– Atmosphärische Ereignisse	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall: – für eine integriertes Anlage 10% mindestens 250,00 Euro; – für nichtintegrierte Anlagen 20% mindestens 750,00 bzw. 1.000,00 Euro, wenn die Versicherungssumme < bzw. > 10.000,00 Euro ist	Versicherungssumme für die Anlage
– Hagel	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall: – 10 % mindestens 750,00 Euro, wenn die Versicherungssumme < 10.000,00 Euro ist; – 10 % mindestens 1.000,00 Euro wenn die Versicherungssumme > 10.000,00 Euro ist	40 % der Versicherungssumme für die Anlage
– Schneeüberlastung	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mindestens 250,00 Euro	50 % der Versicherungssumme für die Anlage

**VIVICONDOMINIO
BESONDERE BEDINGUNGEN**

– Gesellschaftspolitische Ereignisse und vorsätzliche Ereignisse	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mindestens 250,00	Versicherungssumme für die Anlage
– Schadensersatzforderungen Dritter		Höchstbetrag Haftpflicht mit Beschränkung von 3.000.000,00 Euro
– Elektrische Phänomene und Maschinenausfälle	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mindestens 100,00 Euro	15 % der Versicherungssumme für die Anlage
– Haftungspflicht gegenüber Dritten		Geringerer Betrag zwischen Höchstbetrag Haftpflicht und 1.500.000,00 Euro – für Sachschäden Beschränkung 20 % für Betriebsunterbrechung
– Zusätzliche Kosten		10 % der auszahlbaren Entschädigung für Schäden an der Anlage.
Optionaler Versicherungsschutz des Abschnitts		
Diebstahl für Solarthermie- und Photovoltaikanlagen		50 % der Versicherungssumme für die Anlage
– Diebstahl innerhalb des Gebäudes	Ungedeckter Schaden 20 % ohne Einbruch oder Aufbruch	
– Diebstahl außerhalb des Gebäudes	Ungedeckter Schaden 10 % mindestens 1.000,00 Euro	

DEDICATO A TE

(OPTIONALER ABSCHNITT)



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten

SPECIALE APPARTAMENTO (WOHNUNG SPEZIAL)

Art. 3.1 Feuer/Brand des Inhalts der einzelnen Wohneinheiten

Was versichert ist

Generali Italia leistet **im Rahmen der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Versicherungssumme** Entschädigung für unmittelbare Sachschäden am Inhalt der einzelnen Wohneinheiten und der jeweiligen mit den Wohnräumen in Verbindung stehenden Anlagen, die verursacht werden durch:

- a) **Brand/Feuer**, einschließlich der Ausfälle, die auf eine behördliche Anordnung zur Verhinderung oder Eindämmung des Brands/Feuers zurückzuführen sind, sowie der Ausfälle, die nicht leichtfertig vom Versicherten oder einem Dritten zur Verhinderung oder Eindämmung des Brandes verursacht wurden;
- b) **Explosion oder Bersten**, auch wenn das Ereignis außerhalb des Gebäudes stattfand, **sofern es nicht durch Sprengkörper verursacht wurde, die auf gesellschaftspolitische Ereignisse zurückzuführen sind**;
- c) **mechanische Einwirkung von Blitzen**;
- d) **Implosion**;
- e) **abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge**, ihre Teile oder von ihnen mitgeführte Sachen, ausgenommen Sprengkörper und **Himmelskörper**;
- f) **Schallwelle**, die durch Flugzeuge und sonstige Gegenstände, die sich mit Überschallgeschwindigkeit bewegen, verursacht wird;
- g) **Zusammenstoß von Straßenfahrzeugen und Wasserfahrzeugen**, die nicht dem Versicherten oder den Angehörigen seiner Kernfamilie oder dem Versicherungsnehmer gehören oder von diesen benutzt werden, **sofern sie sich auf einer öffentlichen Straße, einer privaten Straße für den öffentlichen Verkehr oder einem Wasserlauf befinden**;
- h) **Absturz von Personen- und Lastenaufzügen** einschließlich der Schäden an der Kabine und an mechanischen Teilen infolge des Zerschneidens oder Reißens von Vorrichtungen;
- i) **Austritt von Rauch, Gas oder Dämpfen** infolge eines plötzlichen und nicht vorsätzlich herbeigeführten Defekts der Heizungsanlagen, welche das versicherte Gebäude oder die angrenzenden Gebäude versorgen, **vorausgesetzt, die Anlagen sind über Rohrleitungen mit geeigneten Schornsteinen verbunden**, oder infolge eines Brandes oder Blitzschlags, einer Explosion, eines Berstens oder einer Implosion, welche die versicherten Sachen oder die in einem Umkreis von 50 Metern befindlichen Sachen getroffen haben.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt, soweit sie für die Nebengebäude vorhanden ist, mit einer Beschränkung auf 10 % der Versicherungssumme.

Wenn die betreffende Wohneinheit zum Zeitpunkt des Schadensfalles bereits für dasselbe Risiko im Rahmen einer anderen Police versichert ist, erhöht sich die vorgenannte Beschränkung auf 20 %.

Generali Italia leistet außerdem Entschädigung **vorausgesetzt, sie sind die Folge der oben genannten Ereignisse** und auch über die Versicherungssumme hinaus, für:

- l) Schäden, die durch die Entwicklung von Rauch, Gasen, Dämpfen verursacht werden, wenn die Ereignisse selbst **die versicherten Gegenstände oder in einem Umkreis von 50 Metern davon befindliche Objekte beeinträchtigt haben.**



Funktionsweise der Deckung

Die Versicherungsschutzart gilt für das Absolute Erstrisiko.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prämie für die Versicherungsschutzart auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer bei der Zeichnung angegebenen Anzahl von Immobilieneinheiten ermittelt wird, wobei die Gesamtzahl der im Gebäude vorhandenen Immobilieneinheiten angegeben werden muss.

Wenn also die Gesamtzahl der Immobilieneinheiten bei Eintritt des Schadensfalles höher ist als die angegebene Zahl, wird die von Generali Italia geschuldete Summe im Verhältnis zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis der wahren Sachlage angewandt worden wäre, gekürzt.

Art. 3.2 Erweiterung auf Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten

Was versichert ist

Generali Italia ist verpflichtet, den Versicherten für die Kosten zu entschädigen, die für den Ersatz von Glas (verstanden als: Flachglas, Halbkristallglas, Spiegel und Glas) im Zusammenhang mit den Vorrichtungen und Fenstern und Oberlichtern zum Schutz der Abschlüsse der Durchgangs-, Beleuchtungs- und Belüftungsbereiche des versicherten Gebäudes, die sich im Eigentum der einzelnen Eigentümer befinden, erforderlich sind, wenn diese durch nicht vorsätzlich herbeigeführt zerstört oder beschädigt wurden.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutzart gilt für das Absolute Erstrisiko.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prämie für die Versicherungsschutzart auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer bei der Zeichnung angegebenen Anzahl von Immobilieneinheiten ermittelt wird, wobei die Gesamtzahl der im Gebäude vorhandenen Immobilieneinheiten angegeben werden muss.

Wenn also die Gesamtzahl der Immobilieneinheiten bei Eintritt des Schadensfalles höher ist als die angegebene Zahl, wird die von Generali Italia geschuldete Summe im Verhältnis zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis der wahren Sachlage angewandt worden wäre, gekürzt.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind:

- a) Glasscheiben, die die Außenwände des Gebäudes bilden und/oder als solche dienen (sogenannte Vorhangfassaden);
- b) Glasscheiben im Zusammenhang mit Schildern und Schaufenstern von Handels- oder Handwerksbetrieben;
- c) Schäden, die in den Nebengebäuden und/oder Nebenanlagen auftreten;
- d) Schäden, die bei Umzügen, Reparaturen und/oder Arbeiten im Allgemeinen auftreten, die die Anwesenheit von Handwerkern erfordern;
- e) Schäden durch Absplittern oder Einkerben.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit den folgenden Beschränkungen pro Versicherungsjahr
 - 1.000,00 Euro pro einzelne Immobilieneinheit
 - 15.000,00 Euro für alle Immobilieneinheiten
- bei Anwendung der Selbstbeteiligung pro Schadensfall von 100,00 Euro

Art. 3.3 Elektrische Schäden an Anlagen der einzelnen Immobilieneinheiten

Was versichert ist

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Versicherungsschutzart Elektroschäden an Gemeinschaftseinrichtungen leistet Generali Italia Entschädigung für elektrische und/oder elektronische Schäden an den Anlagen, die ausschließlich den einzelnen Immobilieneinheiten und deren Zubehör dienen, einschließlich derjenigen, die nicht mit den Wohnräumen in Verbindung stehen.

Als Beispiel (und ohne Anspruch auf Vollständigkeit) seien die Folgenden genannt:

- autonome Heizungs- und Klimatisierungsanlagen, die von den einzelnen Eigentümern betrieben werden;
- Alarmanlagen, Video-Gegensprechanlagen;
- Hausautomatisierungsanlagen.

Funktionsweise der Deckung

Die Versicherungsschutzart gilt für das Absolute Erstrisiko.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prämie für die Versicherungsschutzart auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer bei der Zeichnung angegebenen Anzahl von Immobilieneinheiten ermittelt wird, wobei die Gesamtzahl der im Gebäude vorhandenen Immobilieneinheiten angegeben werden muss.

Wenn also die Gesamtzahl der Immobilieneinheiten bei Eintritt des Schadensfalles höher ist als die angegebene Zahl, wird die von Generali Italia geschuldete Summe im Verhältnis zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis der wahren Sachlage angewandt worden wäre, gekürzt.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind Schäden:

- a) aufgrund von Herstellungs- und/oder Materialfehlern;**
- b) für die der Hersteller, Lieferant oder Verkäufer der versicherten Sachen gesetzlich oder vertraglich haftet;**
- c) aufgrund der Nichteinhaltung der Betriebs-, Gebrauchs- und Instandhaltungsanweisungen des Herstellers und/oder Verkäufers sowie aufgrund der unsachgemäßen Bedienung der Anlage;**
- d) durch Verfall oder Abnutzung, die eine natürliche Folge der Nutzung oder des Betriebs sind;**
- e) aufgrund einer Montage oder Demontage, die nicht mit Instandhaltungs- oder Überholungsarbeiten zusammenhängen, sowie aufgrund von Abnahme- oder Prüfvorgängen.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einer Beschränkung von 1.000,00 Euro pro Schadensfall pro Immobilieneinheit und der im jeweiligen Abschnitt der Police angegebenen Beschränkung pro Versicherungsjahr für alle Immobilieneinheiten;
- mit der Anwendung der Selbstbeteiligung pro Schadensfall von 200,00 Euro.



BITTE BEACHTEN SIE:

Führt ein und derselbe Schadensfall zu mehreren elektrischen Schäden an den Anlagen verschiedener Immobilieneinheiten, so gilt eine einzige Selbstbeteiligung.

- ✓ **Beispiel:** ein elektrisches Phänomen betrifft 2 Immobilieneinheiten und verursacht erstattungsfähige Schäden an den Anlagen der ersten Einheit in Höhe von 500,00 Euro und an den Anlagen der zweiten Einheit in Höhe von 400,00 Euro:

- die gesamte auszahlbare Entschädigung wird mit insgesamt 900,00 Euro berechnet;
- die einmalige Selbstbeteiligung von 200,00 Euro wird vom Gesamtbetrag abgezogen.

Der erstattungsfähige Schaden beträgt 700,00 Euro $[(500,00+400,00) - 200,00]$.

Führt ein Schadensfall, der aus demselben Ereignis resultiert, zu mehreren Elektroschäden an den Anlagen einer oder mehrerer Immobilieneinheiten und an Gemeinschaftsanlagen, gilt der höhere Betrag zwischen dem in der Police für die Versicherungsschutzart Elektrische Schäden an Gemeinschaftsanlagen vereinbarten Selbstbeteiligung und der für diese Versicherungsschutzart vorgesehenen Selbstbeteiligung.

√ **Beispiel:** ein elektrisches Phänomen verursacht erstattungsfähige Schäden an den Anlagen einer oder mehrerer Immobilieneinheiten in Höhe von 2.000,00 Euro und einen erstattungsfähigen Schaden an gemeinsamen Anlagen in Höhe von 5.000,00 Euro, und die in der Police für die Versicherungsschutzart Elektrische Schäden an Gemeinschaftsanlagen vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt 500,00 Euro:

- der Gesamtbetrag der aus den jeweiligen Versicherungsschutzarten für alle Schäden zu zahlenden Entschädigung wird auf 7.000,00 Euro festgelegt;
- eine Selbstbeteiligung von 500,00 Euro wird vom Gesamtbetrag abgezogen.

Die erstattungsfähige Schaden beträgt 6.500,00 Euro $[(2.000,00+5.000,00)-500,00]$.

Art. 3.4 Elektrische Schäden am Inhalt der einzelnen Wohneinheiten

Was versichert ist

Generali Italia leistet Entschädigung für unmittelbare Sachschäden am Inhalt der einzelnen Wohneinheiten, **ausgenommen Nebengebäude und Zubehör derselben**, die durch Strom, Entladungen und andere elektrische Phänomene verursacht wurden, unabhängig von deren Ursache, einschließlich Blitzschlag und atmosphärischer Elektrizität.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Verschleiß, Manipulationen, Eigenfehler oder mangelnde Wartung;**
- aufgrund einer Montage oder Demontage, die nicht mit Instandhaltungs- oder Überholungsarbeiten zusammenhängen, sowie aufgrund von Abnahme- oder Prüfvorgängen.**
- aufgrund von Mängeln, die dem Versicherten oder Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss bekannt waren und für die der Hersteller oder Lieferant nach Gesetz oder Vertrag haftet.**

In Bezug auf elektronische Geräte und Ausrüstung sind außerdem nicht versichert:

- **Interventions- und Austauschkosten für elektronische Bauteile zur Funktionskontrolle und vorbeugenden Wartung;**
- **Schäden und Störungen an elektrischen, elektronischen, elektromechanischen Bauteilen, die während des Gebrauchs ohne äußere Ursachen auftreten.**

Elektronische Geräte und Ausrüstung bedeutet:

- **Musikinstrumente;**
- **Film-/Foto-/optische Geräte wie beispielsweise: Ferngläser, Videokameras, Filmkameras, Fotoapparate (einschließlich Druckausrüstung), Projektoren;**
- **Elektronische Geräte im Allgemeinen, wie z. B., aber nicht beschränkt auf: Hi-Fi-Anlagen, Radios, Fernseher, Ton- und Stereoanlagen, Handheld-Geräte, PCs (auch Laptops), Drucker, Faxgeräte, Mobiltelefone, Videorekorder, DVD-Player.**

Funktionsweise der Deckung

Die Versicherungsschutzart kann abgeschlossen werden, wenn auch die folgenden Versicherungsschutzarten abgeschlossen wurden:

- Feuer/Brand des Inhalts der einzelnen Wohneinheiten;
- elektrische Anlagen der einzelnen Immobilieneinheiten. Die Versicherungsschutzart gilt für das Absolute Erstrisiko.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prämie für die Versicherungsschutzart auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer bei der Zeichnung angegebenen Anzahl von Immobilieneinheiten ermittelt wird, wobei die Gesamtzahl der im Gebäude vorhandenen Immobilieneinheiten angegeben werden muss.

Wenn also die Gesamtzahl der Immobilieneinheiten bei Eintritt des Schadensfalles höher ist als die angegebene Zahl, wird die von Generali Italia geschuldete Summe im Verhältnis zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis der wahren Sachlage angewandt worden wäre, gekürzt.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einem Höchstbetrag pro Versicherungsjahr und Wohneinheit von 1.000,00 Euro und der Beschränkung pro Versicherungsjahr für alle Wohneinheiten, die im entsprechenden Abschnitt der Police angegeben ist;
- unter Anwendung der Selbstbeteiligung pro Schadensfall in Höhe von 200,00 Euro; wenn die betreffende Wohneinheit zum Zeitpunkt des Schadensfalls bereits für dasselbe Risiko im Rahmen einer anderen Police versichert ist, gilt die Selbstbeteiligung nicht.



BITTE BEACHTEN SIE:

Wenn ein auf demselben Ereignis beruhender Schadensfall zu mehreren elektrischen Schäden am Inhalt verschiedener Wohneinheiten führt, finde eine einzige Selbstbeteiligung Anwendung.

√ **Beispiel:** ein elektrisches Phänomen trifft 2 Wohneinheiten und verursacht einen elektrischen Schaden von 800,00 Euro am Inhalt der ersten Einheit und 1.200,00 Euro am Inhalt der zweiten Einheit, und während des Versicherungsjahres sind keine weiteren Schadensfälle aufgetreten. Die Gesamtbeschränkung pro Versicherungsjahr für alle in der Police vereinbarten Wohneinheiten beträgt 3.000,00 Euro.

In Bezug auf die Erstattungsfähigkeit des Schadens:

- wird die auszahlbare Entschädigung für jede beschädigte Wohneinheit folgendermaßen berechnet: 800,00 Euro und 1.000,00 Euro (entspricht der Obergrenze für eine einzelne Wohneinheit);
- wird überprüft, dass der so berechnete Betrag die Beschränkung pro Versicherungsjahr für alle Wohneinheiten nicht übersteigt

die einmalige Selbstbeteiligung von 200,00 Euro wird vom Gesamtbetrag abgezogen. Der erstattungsfähige Schaden beträgt 1.600,00 Euro [(800,00+1.000,00) - 200,00].

Art. 3.5 Diebstahl für einzelne Wohneinheiten

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt unmittelbare Sachschäden am Inhalt der einzelnen Wohneinheiten, die verursacht werden durch:

- a) Diebstahl durch Einbruch** vorausgesetzt, dass die Täter in die Wohneinheiten eingedrungen sind, indem sie an den äußeren Schutz- und Schließvorrichtungen einbrechen;

- b) **Diebstahl durch Durchbrechen** der Wände, Böden oder Decken von Räumen, die die in der Police enthaltenen Erklärungen des Versicherungsnehmers aufgeführten Baumerkmale aufweisen;
- c) **Diebstahl ohne Einbruch**, sofern die Täter durch **betrügerische Verwendung von Schlüsseln** in die Wohneinheiten eindringen;
- d) **Diebstahl unter Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen**; wenn die Mittel zum Schutz und zum Verschließen der Räumlichkeiten nicht aufgebrochen wurden, wird die Entschädigung **abzüglich eines Ungedeckten Schadens von 20 % pro Schadensfall bezahlt**; wenn die betreffende Wohneinheit zum Zeitpunkt des Schadensfalls bereits für dasselbe Risiko im Rahmen einer spezifischen Police versichert ist, wird der Ungedeckte Schaden auf 10 % reduziert.
- e) **Diebstahl durch Klettern**, d. h. Diebstahl auf einem anderen als dem üblichen Weg, der besondere persönliche Geschicklichkeit oder den Einsatz künstlicher Hilfsmittel erfordert;
- f) **Diebstahl durch heimliches Eindringen**, d. h. Diebstahl, der von Personen begangen wurde, die sich ohne Wissen des Versicherten und/oder der Angehörigen seiner Kernfamilie, einschließlich der Hausangestellten, in den Räumlichkeiten aufhielten und die gestohlenen Gegenstände bei Schließung der Räumlichkeiten abtransportiert haben.
- g) **Raub** in der Wohneinheit, auch wenn die Personen, auf die Gewalt oder Drohungen ausgeübt werden, von draußen hereingebracht und gezwungen werden, sich ins Innere zu begeben.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind Schäden:

- a) die in Nebengebäuden und/oder Nebenanlagen auftreten;
- b) die während Kriegshandlungen auftreten, einschließlich Bürgerkrieg, Invasion, Aufstand, militärische Operationen;
- c) anlässlich von Volksaufständen, Streiks, Unruhen, terroristischen Handlungen oder Sabotageakten;
- d) bei Brand/Feuer, Explosion, einschließlich Nuklearexplosion, Implosion, Bersten, Strahlung oder radioaktiver Verseuchung, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen und anderen Naturereignissen;
- e) die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherten begangen oder ermöglicht wurden;
- f) die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen oder erleichtert werden durch:
- Personen der Kernfamilie;
 - Personen, die sich in der Wohnung aufhalten, in der sich die versicherten Sachen befinden, oder in den Verbindungsräumen;
 - Personen, für die der Versicherungsnehmer oder der Versicherte haftet;
 - Personen, die - unentgeltlich - mit der Überwachung der versicherten Sachen oder der Räumlichkeiten, in denen sie sich befinden, betraut werden;
 - Arbeitnehmer des Versicherten;
- g) indirekte Schäden (z. B. erwarteter Gewinn, Nutzungsausfall, Sachverständigenkosten, sonstige mögliche Schäden);
- h) aufgrund von Diebstahl von Schmuck und Wertgegenständen;
- i) wenn die Wohneinheit länger als 180 aufeinanderfolgende Tage unbewohnt ist. Dieser Ausschluss gilt ab 24:00 Uhr des 180. Tages des Unbewohntseins; es ist zu beachten, dass die Anwesenheit von Personen nur während der Tagesstunden oder Besuche in den versicherten Räumlichkeiten für Inspektionen, Kontrollen, Reinigung oder Reparaturen keine Unterbrechung des Unbewohntseins darstellen.

Funktionsweise der Deckung

Die Versicherungsschutzart kann abgeschlossen werden, wenn:

- auch die Versicherungsschutzarten Brand/Feuer und Inhalts der einzelnen Wohneinheiten, Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen abgeschlossen werden;
- alle Wohneinheiten des Wohnungseigentums versichert sind.

Die Versicherungsschutzart gilt für das Absolute Erstrisiko.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prämie für die Versicherungsschutzart auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer bei der Zeichnung angegebenen Anzahl von Immobilieneinheiten ermittelt wird, wobei die Gesamtzahl der im Gebäude vorhandenen Immobilieneinheiten angegeben werden muss.

Wenn also die Gesamtzahl der Immobilieneinheiten bei Eintritt des Schadensfalles höher ist als die angegebene Zahl, wird die von Generali Italia geschuldete Summe im Verhältnis zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis der wahren Sachlage angewandt worden wäre, gekürzt.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt:

- mit einer Beschränkung von 2.000,00 Euro pro Schadensfall je Wohneinheit und einer Beschränkung pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr von 10.000,00 Euro.

SPECIALE AMMINISTRATORE (VERWALTER SPEZIAL)

Art. 3.6 Geldtransporteur Verwalter

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt den Verwalter des Wohnungseigentums (egal ob es sich um einen Dritten oder einen Wohnungseigentümer handelt) für unmittelbare Sachschäden, die sich aus der Veruntreuung der Wertsachen ergeben, in den folgenden Fällen:

- a) Diebstahl infolge eines Unfallverletzung oder einer plötzlichen Erkrankung des Verwalters;
- b) Taschendiebstahl, der auf Fälle beschränkt ist, in denen der Verwalter die Wertsachen bei sich oder in Reichweite hat;
- c) Raub oder Unterschlagung von Wertgegenständen durch Gewaltanwendung oder Drohungen.

Funktionsweise der Deckung

Die Versicherungsschutzart gilt nur während der Ausübung der in der Police genannten Tätigkeit als Verwalter des in der Police angegebenen Gebäudes.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart wird gewährt:

- mit einer Beschränkung auf 1.500,00 Euro pro Schadensfall und 10.000,00 Euro pro Versicherungsjahr;
- mit einem Ungedeckten Schaden von 10 % pro Schadensfall.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENT-SCHÄDIGUNGSBEREICHEN

Es gelten die folgenden Obergrenzen.

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
DEDICATO A TE (IHNEN GEWIDMET)		
SPECIALE APPARTAMENTO (WOHNUNG SPEZIAL)		
Feuer/Brand des Inhalts der einzelnen Wohneinheiten	–	In der Police angegeben mit einer Beschränkung auf 10 % desselben für Zubehör, angehoben auf 20 %, wenn ein ähnlicher Versicherungsschutz für eine einzelne Wohneinheit gilt
Erweiterung auf Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten	Selbstbeteiligung pro Schadensfall 100,00 Euro	– 1.000,00 Euro pro einzelner Immobilieneinheit pro Versicherungsjahr – 15.000,00 Euro für alle Wohneinheiten pro Versicherungsjahr
Elektrische Schäden an Anlagen in einzelnen Immobilieneinheiten	Selbstbeteiligung pro Schadensfall 200,00 Euro	– 1.000,00 Euro pro Schadensfall und Immobilieneinheit – Beschränkung pro Versicherungsjahr für alle in der Police angegebenen Immobilieneinheiten
Elektrische Schäden am Inhalt der einzelnen Wohneinheiten	Selbstbeteiligung pro Schadensfall 200,00 Euro. Die Selbstbeteiligung gilt nicht, wenn für die einzelne Wohneinheit ein analoger Versicherungsschutz besteht	– 1.000,00 Euro pro Wohneinheit pro Versicherungsjahr – In der Police angegebene Beschränkung pro Jahr für alle Einheiten
Diebstahl für einzelne Wohneinheiten	Im Falle eines Diebstahls unter Verwendung von Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen, bei denen kein Aufbrechen der Schutz- und Schließvorrichtungen der Räumlichkeiten nachgewiesen werden kann: Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 20 %, reduziert auf 10 % , wenn ein analoger Versicherungsschutz für eine einzelne Wohneinheit gilt	– 2.000,00 Euro pro Schadensfall pro Wohneinheit – 10.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
SPECIALE AMMINISTRATORE (VERWALTER SPEZIAL)		
Geldtransporteur Verwalter	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 %	1.500,00 Euro pro Schadensfall 10.000,00 Euro pro Versicherungsjahr

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ



Was ist NICHT versichert?

Art. 4.1 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- a) als Folge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen, mit Ausnahme der Versicherungsschutzarten Katastrophenergebnisse, sofern sie erworben wurden;
- b) infolge von Kriegshandlungen, Invasion, militärischer Besetzung oder Aufstand;
- c) infolge von Unruhen, Streiks, Aufständen, terroristischen Handlungen oder organisierter Sabotage, mit Ausnahme der Versicherungsschutzart Gesellschaftspolitische Ereignisse, sofern sie erworben wurde;
- d) durch Nuklearexplosionen oder jede Form der Kontamination durch Radioaktivität oder ionisierende Strahlung, die durch Kernmaterial verursacht werden kann;
- e) durch Verlust oder Entwendung der versicherten Gegenstände im Zusammenhang mit den Ereignissen, für die die Versicherung gewährt wird;
- f) die der Versicherte vorsätzlich herbeigeführt hat. Wird die Versicherung von einer Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen, so ist im Falle einer vorsätzlichen Handlung eines einzelnen Wohnungseigentümers der auf diesen entfallende Anteil des Schadens nicht ersatzfähig;
- g) elektrische Schäden an elektrischen und elektronischen Maschinen und Anlagen, auch wenn sie durch Blitzschlag oder ein anderes Ereignis verursacht wurden, für das Versicherungsschutz besteht, mit Ausnahme der Bestimmungen der Versicherungsschutzarten Elektrische Anlagen, sofern diese abgeschlossen wurden.

Ausschluss Cyber

Die Versicherungsschutzarten In Solidità decken nicht ab:

- jeden Verlust,
- Anspruch,
- Geldbußen, Geldstrafen und Bußgelder,
- Kosten oder Ausgaben jeglicher Art,
- Haftung,
- Sachschäden oder immaterielle Schäden jeglicher Art,
- Schäden durch Betriebsunterbrechung,
- Kosten für das Suchen, Wiederherstellen, Erheben oder Zusammenstellen von Daten

die direkt oder indirekt durch die folgenden Ereignisse verursacht wurden und/oder sich daraus ergeben und/oder damit zusammenhängen und/oder auch nur teilweise darauf zurückzuführen sind:

- „Cyber Act“ (--> Begriffsbestimmung) und „Cyber Incident“ (--> Begriffsbestimmung) einschließlich aller Maßnahmen, die ergriffen werden, um sie zu kontrollieren, zu verhindern, zu beenden oder anderweitig zu beheben;
- Nutzungsausfall, Funktionsminderung, Reparatur, Ersatz, Wiederherstellung oder Reproduktion von „Computerdaten“ (--> Begriffsbestimmung), einschließlich aller Beträge, die sich auf den Wert dieser Daten beziehen

unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die zur gleichen Zeit oder in einer anderen Reihenfolge dazu beitragen.

Für diesen Ausschluss gilt der Artikel **Grobe Fahrlässigkeit** nicht, der daher in Bezug auf die oben genannten Ereignisse, die unter den Ausschluss CYBER fallen, als nichtig und unwirksam gilt.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass Folgendes in den Versicherungsschutz einbezogen ist:

Schäden, die nicht anderweitig in der Police ausgeschlossen sind und die sich direkt oder indirekt aus den Ereignissen ergeben, die unter den Ausschluss **Cyber** fallen.



BITTE BEACHTEN SIE: dieser Ausschluss hat Vorrang vor allen anderen oder gegenteiligen Bestimmungen der Versicherungspolice, die daher als unwirksam gelten, wenn sie mit dieser Klausel unvereinbar sind.



Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 5.1 Geltungsbereich der Versicherungsschutzarten

Die Versicherungsschutzarten in diesem Abschnitt gelten in Italien, der Vatikanstadt und der Republik San Marino.

Unter welchen geltenden Bedingungen versichern wir?

Art. 6.1 Inhaber der aus dem Versicherungsschutz entstehenden Ansprüche

Der Versicherungsschutz wird vom Versicherungsnehmer im eigenen Namen und im Interesse der jeweiligen Begünstigten abgeschlossen.

Nur der Versicherungsnehmer und Generali Italia können die sich aus dem Versicherungsschutz ergeben Klagen erheben, Ansprüche geltend machen und Rechte ausüben. Insbesondere obliegt es dem Versicherungsnehmer, die für die Feststellung und Bezifferung von Schäden erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die auf diese Weise vorgenommene Feststellung und Bezifferung der Schäden ist auch für den Versicherten verbindlich und jede Anfechtung durch ihn ausgeschlossen. Die Zahlung kann nur an die Rechtsinhaber selbst oder mit deren Zustimmung erfolgen.

Art. 6.2 Form der Versicherung

Die Versicherungsdeckung für die Versicherungsschutzarten, die unmittelbare Sachschäden an den versicherten Sachen abdecken, wird in folgender Form gewährt:

- für das Gebäude zum **Vollwert**
- für den Inhalt zum **Absoluten Erstrisiko**

wie im betreffenden Abschnitt der Police angegeben.



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat

Art. 7.1 Änderung der Gebäudeart während der Vertragslaufzeit

In Anbetracht der Tatsache, dass die Prämie auch auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer/Versicherten abgegebenen Erklärungen zur **Gebäudeart** und zur **Bauart des Gebäudes** vereinbart wird, wird präzisiert, dass, wenn auf der Grundlage der vorgenannten Erklärungen **in der Police die Gebäudeart „Gebäude im Bau/Renovierung“ angegeben wird**, der Versicherungsnehmer/Versicherte nach Abschluss der Arbeiten die Generali Italia benachrichtigen muss und der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die Erhöhung der Prämie für die geänderten Merkmale des Risikos zu bezahlen.

Tritt der Schadensfall ein, bevor der Versicherungsnehmer/Versicherte beide vorgenannten Verpflichtungen erfüllt hat, gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 1898 des ital. Zivilgesetzbuches.

BESONDERE BEDINGUNGEN IN ACCORDO

VERMÖGENSSCHUTZ



Was ist versichert?

Art. 1.1 Versicherte

Die Versicherung kann für ein Wohnungseigentum oder für den alleinigen Eigentümer des gesamten Gebäudes abgeschlossen werden.

Wenn die Versicherung für Wohnungseigentum abgeschlossen wird, ist Folgendes versichert:

- alle Miteigentümer als solche;
- der Verwalter des Wohnungseigentums.

Mit einer speziellen optionalen Versicherungsschutzart können auch die Angestellten der Wohnungseigentümergemeinschaft (z.B. der Hausmeister und der Gärtner) in den Kreis der Versicherten aufgenommen werden.

Art. 1.2 Bedingungen für die Versicherbarkeit

Die Versicherungsschutzarten Vermögensschutz sind wirksam, wenn das in der Police angegebene Gebäude mit der in der Police angegebenen Gebäudeart übereinstimmt, die seinen Zustand oder seine vorgesehene Nutzung angibt.

Es sind folgende Gebäudearten vorgesehen:

- Wohnungseigentum
 - **Mindestens 51% zivile Nutzung:** das Gebäude wird zu mindestens 51 % der Gesamtfläche aller Stockwerke für zivile Wohnungen, Büros und Geschäftsräume genutzt
 - **Weniger als 51% zivile Nutzung:** das Gebäude ist für weniger als 51 % der Gesamtfläche aller Stockwerke für zivile Wohnungen, Büros und Geschäftsräume genutzt;
 - **Vorhandensein/Abwesenheit von Kaufhäusern, Supermärkten, Werkstätten und Tankstellen sowie Hotels oder Teilen von Hotels;**
 - **Vorhandensein/Abwesenheit von Kinos, Theatern, Diskotheken, Nachtclubs, kommerziellen Lagerstätten für brennbare Stoffe**
- 100 % private Garagen
- Gebäude im Bau/Renovierung
- leerstehende und unbewohnte Gebäude



Was ist versichert? Basisversicherungsschutzarten des Abschnitts

Art. 2.1 Haftpflicht gegenüber Dritten

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt die Versicherten **bis zu dem im betreffenden Abschnitt der Police angegebenen Höchstbetrag pro Schadensfall** für deren Schadensersatzverpflichtungen (Kapital, Zinsen und Kosten) aus ihrer gesetzlichen Haftpflicht aufgrund von:

- Todesfall
- Personenschäden
- Sachschäden

unbeabsichtigt Dritten, einschließlich Mietern, zugefügten Schäden infolge eines nicht vorsätzlich herbeigeführten Ereignisses **mit Ausnahme von Wasseraustritt und Rückstau in der Kanalisation**, die eintreten im Zusammenhang mit:

Eigentum an dem in der Police angegebenen Gebäude und seinen festen Einrichtungen

Eigentum und Betrieb der Gemeinschaftsbereiche des Vorgenannten.

Die Versicherung gilt auch für die zivilrechtliche Haftung, die dem Versicherten aufgrund vorsätzlicher Handlungen von Personen entstehen kann, für die er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

Im Falle eines Vertrags, der von einer Wohnungseigentümergeinschaft für das gesamte Eigentum abgeschlossen wurde:

als Dritte gelten auch die einzelnen Eigentümer und ihre Familienangehörigen und Angestellten, und die Haftung jedes Eigentümers als solcher gegenüber den anderen Eigentümern und dem Gemeinschaftseigentum ist eingeschlossen.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Unbeschadet unterschiedlicher Beschränkungen der Entschädigung, Selbstbeteiligungen und/oder Ungedeckten Schäden, die ausdrücklich für jede spezifische Deckung vorgesehen sind, unterliegt die Versicherungsschutzart der Anwendung der in der Police angegebenen Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorhanden).

Art. 2.1.1 Zentralisierte Antennen und Satellitenschüsseln, an das Gebäude angrenzende oder zum Gebäude gehörende Flächen, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen

Was versichert ist

Der Versicherungsschutz gilt auch für:

- a) Schäden, die sich aus zentralen Radio- oder Fernsehantennen oder -schüsseln ergeben, aus Flächen, die zu dem in der Police angegebenen Gebäude gehören, auch wenn sie als Garten oder Park angelegt sind, einschließlich Schäden durch das nicht vorsätzlich herbeigeführte Umstürzen von Bäumen oder Teilen davon, mit Ausnahme von Schäden durch Fällung oder Beschneidung;**
- b) Zäune, automatische Tore, Sport- und Spielplatzgeräte, Schwimmbäder und Sporteinrichtungen, die ausschließlich für die Nutzung durch die Wohnungseigentümer bestimmt sind, sofern sie sich in einem guten Reparatur- und Wartungszustand befinden;**
- c) Schäden, die auf das Eigentum an Privatwegen zurückzuführen sind, die von der öffentlichen Straße zu dem in der Police angegebenen Gebäude führen oder mehrere zu demselben Gebäude gehörende Gebäude verbinden, sofern sie gepflastert sind und unter Ausschluss von Schäden, die durch den Verkehr und die Benutzung von Kraftfahrzeugen verursacht werden;**
- d) Schäden, die sich aus dem Besitz von Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen ergeben können, sofern diese nicht im Rahmen des Abschnitts Solarthermie- und Photovoltaikanlagen versichert sind.**

Art. 2.1.2 Beauftragung von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten

Was versichert ist

Die Versicherungsschutzart gilt auch für die zivilrechtliche Haftung des Versicherten in seiner Eigenschaft als Auftraggeber von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzesdekrets 81/2008 (Einheitstext zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) fallen und die Gemeinschaftsbereiche des in der Police angegebenen Gebäudes betreffen.

Was NICHT versichert ist

Bei diesem Versicherungsschutz sind bei Renovierungsarbeiten oder Arbeiten an den tragenden Strukturen des Gebäudes Sachschäden nicht versichert.

Ebenfalls nicht versichert sind Schäden:

- a) durch Erweiterungs-, Überhöhungs- oder Abbrucharbeiten;
- b) an den Gegenständen, an denen die Arbeit ausgeführt wird;
- c) die nach Beendigung der Tätigkeit/Arbeit anfallen;
- d) die sich aus der Benutzung von Maschinen oder Anlagen ergeben, die von einer Person geführt oder bedient werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die aus anderen Gründen nicht die psychophysischen Voraussetzungen für die Befähigung gemäß den geltenden Bestimmungen erfüllt;
- e) die sich aus dem Besitz oder der Verwendung von Sprengstoffen ergeben.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz gilt nur unter folgenden Bedingungen:

- der Versicherte hat den Bauleiter, den Planungs Koordinator und den Ausführungs Koordinator benannt; es handelt sich dabei um andere Personen als den Versicherten selbst, die die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Ausübung der entsprechenden Aufgaben erfüllen.
- die ausführenden Unternehmen üben regelmäßig Bautätigkeiten aus und kommen ihren Verpflichtungen aus der obligatorischen Arbeitsunfallversicherung nach.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz wird gewährt:

- bis zu 50% des in der Police angegebenen Höchstbetrages mit einer Beschränkung auf 300.000,00 Euro;
- bei Personenschäden: beschränkt auf Tod oder schwere oder sehr schwere Körperverletzung im Sinne des italienischen Strafgesetzbuches⁽⁷⁾;
- für Sachschäden: unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.

Art. 2.1.3 Schäden bei Dritten durch Brand/Feuer

Die Deckung gilt auch für Schäden bei Dritten, die durch Brand/Feuer, Rauch, Explosion und Bersten des Gebäudes verursacht werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz wird bis zu dem in der Police angegebenen Höchstbetrag mit einer Beschränkung auf 3.000.000,00 Euro gewährt.

Art. 2.1.4 Schäden durch Betriebsunterbrechung

Was versichert ist

Die Versicherungsschutzart gilt auch für Sachschäden, die durch - vollständige oder teilweise - Unterbrechungen oder Aussetzungen der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen, dienstleistungsbezogenen und beruflichen Tätigkeiten infolge eines gemäß den Bedingungen der Versicherungsschutzart entschädigungsfähigen Schadensfalls entstehen.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich, wenn die Schäden Folge eines gemäß den Bedingungen der

Versicherungsschutzart entschädigungsfähigen Schadensfalls sind.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz wird gewährt:

- bis zu 20 % des in der Police angegebenen Höchstbetrages;
- mit einem Ungedeckten Schaden pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.

Art. 2.1.5 Schäden durch nicht vorsätzlich herbeigeführte Umweltverschmutzung

Was versichert ist

Die Versicherungsschutzart gilt auch für Schäden infolge von Umweltverschmutzungen, die durch einen nicht vorsätzlich herbeigeführten Ausfall der Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimaanlage des versicherten Gebäudes oder des größeren Immobilie, zu der es gegebenenfalls gehört, verursacht werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz wird gewährt:

- bis zu 250.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr;
- mit Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 2.500,00 Euro.

Art. 2.1.6 Haftpflicht des Verwalters

Was versichert ist

Die Versicherungsschutzart gilt auch für die unmittelbare zivilrechtliche Haftung des Verwalters des Gebäudes (ob Dritter oder Wohnungseigentümer) für Personen- und Sachschäden, die Gegenstand des Versicherungsschutzes sind, **sofern sie nicht durch eigenes vorsätzliches Fehlverhalten des Verwalters verursacht wurden.**

Art. 2.2 Zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern

Was versichert ist

Generali Italia hält den Versicherten **bis zur im entsprechenden Abschnitt der Police angegebenen Höchstsumme** schadlos für die Beträge, die er für Kapital, Zinsen und Kosten für Unfallverletzungen von Arbeitnehmern zu bezahlen hat, für die er gemäß den folgenden Bestimmungen zivilrechtlich haftbar ist:

- a) der gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichtversicherung gegen Unfallverletzungen⁽⁶⁾
- b) des italienischen Zivilgesetzbuches.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Beschränkt auf Schäden, die nicht von der obligatorischen Berufsunfallversicherung gedeckt sind, **deckt die Versicherung nur Unfallverletzungen ab, die zu einer dauerhaften Invalidität von mindestens 5 % führen.**

Die Versicherungsschutzart gilt auch für Regress- und/oder Subrogationsklagen, die von INAIL und/oder INPS erhoben werden.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind jedoch Berufskrankheiten.

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherte muss zum Zeitpunkt des Schadensfalls die Verpflichtungen der obligatorischen INAIL-Versicherung und die anderen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Beschäftigung und Arbeitsmarkt erfüllt haben.

UNRICHTIGE AUSLEGUNG INAIL

Die Versicherung gilt auch im Falle einer unrichtigen Auslegung der geltenden Vorschriften zur INAIL-Pflichtversicherung und anderer gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf Beschäftigung und Arbeitsmarkt, **sofern diese Auslegung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherten oder der Personen, für die er verantwortlich ist, beruht** (z. B. im Falle einer falschen Einstufung der Aufgaben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber).



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts

Art. 2.3 Schäden bei Dritten durch Wasseraustritt

Was versichert ist

Die Versicherungsschutzart Haftpflicht erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasseraustritt, Rückstau aus Abwasserkanälen oder anderen Flüssigkeiten im Allgemeinen, die durch einen nicht vorsätzlich herbeigeführten Ausfall von fest installierten Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimaanlage, technischen Anlagen und Brandschutzanlagen, einschließlich unterirdischer Anlagen, sowie von Wasserauffang- und Regenwasserableitungsanlagen des Gebäudes verursacht werden.

Im Rahmen dieser Versicherungsschutzart gelten die Eltern und Kinder des Versicherten, die in getrennten Wohneinheiten leben und durch die oben genannten Ereignisse geschädigt wurden, als Dritte.

Was NICHT versichert ist

Nicht versichert sind Schäden:

- a) durch Frost;
- b) durch die - vollständige oder teilweise - Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen, dienstleistenden und beruflichen Tätigkeiten ; diese Schäden sind unter den in den Besonderen Bedingungen In Solidità - Wasserinstallation festgelegten Bedingungen und Beschränkungen gedeckt;
- c) an Sachen in Kellern und Untergeschossen; diese Schäden sind gemäß den Bedingungen und Beschränkungen der Besonderen Bedingungen In Solidità - Wasserinstallation gedeckt.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz gilt:

- unter Anwendung der gleichen Selbstbeteiligung pro Schadensfall, wie sie in der Police für den Versicherungsschutz Leitungswasser des Abschnitts In Solidità angegeben ist (falls vorhanden).

Art. 2.4 Schäden durch herabfallenden Schnee oder Eis

Was versichert ist

Die Versicherungsschutzart Haftpflicht erstreckt sich auf Schäden, die dadurch entstehen, dass Schnee oder Eis nicht rechtzeitig von Dächern entfernt werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Erweiterung gilt:

- bis zu 100.000,00 Euro pro Schadensfall;
- mit Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.

Art. 2.5 Unmittelbare zivilrechtliche Haftpflicht des Pförtners oder der Bediensteten

Was versichert ist

Die Versicherungsschutzart Haftpflicht erstreckt sich auf die unmittelbare Haftpflicht der Angestellten des Wohnungseigentums⁽⁹⁾ infolge eines nicht vorsätzlich herbeigeführten Ereignisses, das sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer normalen Pflichten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gemeinschaftsbereiche des Gebäudes selbst ereignet.

Diese erweiterte Versicherungsschutzart gilt auch für:

- Auswechseln von Glühbirnen und Ausführen kleiner, allgemeiner Reparaturen, für die keine Spezialisierung und/oder Qualifikation erforderlich ist;
- die Reinigung der Eingangshalle, der anderen Nebenräume und der Wasserkabinen;
- die Reinigung der Treppen, Höfe, Vorhallen und Veranden, die ausschließlich für das Gebäude bestimmt sind, sowie die Reinigung und Bewässerung der Grünanlagen;
- den Betrieb der Heizkessel oder der Zentralheizung und/oder der Klimaanlage oder des Warmwasserverteilungssystems;
- Notfalleingriff in das Aufzugssystem, um den Fahrkorb zu entriegeln, ihn auf den Boden zu bringen und die Tür zu öffnen, damit die Personen aussteigen können.

Was NICHT versichert ist

Es ist zu beachten, dass durch diese Erweiterung folgende Schäden immer nicht versichert sind:

- für Sachen, die auf Transportmitteln entweder während des Be- oder Entladens oder während des Stillstands bei diesen Vorgängen befördert werden, sowie in jedem Fall für Sachen, die transportiert, geschleppt oder gehoben werden;
- auf Verkehrsmittel, die gerade be- oder entladen werden oder bei der Durchführung dieser Vorgänge abgestellt sind;
- für die der Arbeitnehmer für freiwillig übernommene Pflichten haftet, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

Funktionsweise der Deckung

Wenn das Gesetz oder der nationale Tarifvertrag für Arbeitnehmer von Gebäudeeigentümern für bestimmte Aufgaben den Besitz eines Befähigungsnachweises und/oder die Teilnahme an einem speziellen Lehrgang vorschreibt, ist diese Erweiterung gegenüber dem Arbeitnehmer nur dann wirksam, wenn er diese ordnungsgemäß erworben/besucht hat.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Diese Erweiterung gilt:

- **unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens für Sachschäden von 10 % pro Schadensfall mit einem Mindestbetrag von 200,00 Euro und einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro.**



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten

DEDICATO A TE (IHNEN GEWIDMET)

SPECIALE APPARTAMENTO (WOHNUNG SPEZIAL)

Art. 3.1 Haftung für die Verwaltung der einzelnen Immobilieneinheiten

Was versichert ist

Generali Italia leistet den einzelnen Mietern (Wohnungseigentümern, Vermietern und Hausverwaltern) **im Rahmen der im jeweiligen Abschnitt der Police vorgesehenen Höchstsumme** Entschädigung für die in der Police angegebenen Räumlichkeiten des Gebäudes, die genutzt werden als:

- Wohnung
- berufliches Studio oder Büro und mit exklusivem Zugang zum Treppenhaus des Wohnanlage

des Betrags, den sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als zivilrechtlich Verantwortliche als Schadensersatz (Kapital, Zinsen und Kosten) für unbeabsichtigt verursachte Schäden bei Dritten, einschließlich anderer Mieter und der Wohnungseigentümergeinschaft, für Tod, Personenschäden und Sachschäden infolge eines nicht vorsätzlich herbeigeführten Ereignisses, einschließlich Wasserschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der oben genannten Räumlichkeiten und den normalen außerberuflichen Aktivitäten in den Gemeinschaftsbereichen, die nicht mit der Nutzung derselben zusammenhängen, entstanden sind.

Bei Wohnungen erstreckt sich die Versicherungsschutzart auch auf die Mitglieder der Kernfamilie des Mieters. **Ausschließlich für Wasserschäden** gelten die Eltern und Kinder des Versicherten, die innerhalb des Gebäudes in getrennten Wohneinheiten leben, als Dritte.

BEAUFTRAGUNG VON AUSSERORDENTLICHEN INASTANDHALTUNGSSARBEITEN

Die Haftpflicht, die dem Mieter in seiner Eigenschaft als Auftraggeber außerordentlicher Instandhaltungsarbeiten entstehen kann, ist mit denselben Ausschlüssen und Bedingungen eingeschlossen, die für außerordentliche Instandhaltungsarbeiten in den Abschnitten Was NICHT versichert ist und Wie funktioniert die Deckung des Artikels Auftraggeber der Arbeiten vorgesehen sind.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz ist auf 100.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr begrenzt.

Was NICHT versichert ist

Für diese Versicherungsschutzart:

- gelten, mit Ausnahme der ausdrücklichen Angaben für Wasserschäden, der Ehegatte oder Lebenspartner, die Eltern, die Kinder des Versicherten und alle Mitglieder seiner Kernfamilie, die in der Familienstandsbescheinigung aufgeführt sind, nicht als Dritte;
- sind Schäden an dem Gebäudeteil des Mieters, der den Schaden verursacht hat, ausgeschlossen.

Für Schäden durch Wasseraustritt sind auf jeden Fall solche Sachverhalte nicht versichert, die im Rahmen des Versicherungsschutzes Schäden bei Dritten durch Wasseraustritt und der Versicherungsschutzarten Wasserinstallation im Abschnitt In Solidità vorgesehen sind, auch wenn diese nicht abgeschlossen wurden.

Nicht versichert sind zudem Schäden, die durch die Wasseraustritt entstehen infolge von:

- a) Ausfall durch Frost;
- b) Verstopfung von Rohren und Leitungen;
- c) Rückstau oder Überlaufen von Abwasserkanälen;

- d) Ausfall oder abnormes Funktionieren von Anlagen, ohne dass diese oder ein Teil davon beschädigt werden;
- e) Feuchtigkeit, Tropfwasser.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Für Schäden am Gebäude, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen, besteht eine Deckung mit einer Selbstbeteiligung von 200,00 Euro pro Schadensfall.

Für Schäden durch Wasseraustritt an fremden Sachen, die sich in Kellern oder Untergeschossen befinden, besteht Versicherungsschutz:

- bis zu 100.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, für die der volle Höchstbetrag gilt;
- unter Anwendung eines Ungedeckten Schadens pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro.

Für Schäden, die durch die vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, gewerblichen, handwerklichen, landwirtschaftlichen oder dienstleistenden und freiberuflichen Tätigkeiten infolge von Wasseraustritt verursacht werden, gilt der Versicherungsschutz:

- bis zu 50.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr;
- mit Anwendung eines Ungedeckten Schadens von 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro.

SPECIALE AMMINISTRATORE (VERWALTER SPEZIAL)

Art. 3.2 Haftpflicht des Verwalters des Wohnungseigentums

Was versichert ist

Generali Italia entschädigt den Wohnungseigentümer, der als Verwalter der versicherten Wohnungseigentümergemeinschaft auftritt, in Höhe des Betrages, den er als zivilrechtlich Haftender nach dem Gesetz für Vermögensschäden und unmittelbare Sachschäden zu entschädigen hat, die er Dritten, dem Wohnungseigentum, einzelnen Eigentümern und/oder Mietern in Ausübung des ihm übertragenen Mandats zugefügt hat, und zwar unter den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Bedingungen⁽¹⁰⁾ und unter Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen, die ihm durch Verwaltungsvorschriften oder die Wohnungseigentumsordnung auferlegt werden.

Die Versicherungsschutzart umfasst:

- a) die Bearbeitung und Abrechnung von Mietangelegenheiten;
- b) Schäden durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Urkunden, Dokumenten oder Wertpapieren, die nicht auf den Inhaber lauten, **sofern sie nicht auf Diebstahl, Raub oder Brand/Feuer zurückzuführen sind**;
- c) Bußgelder, Strafen und Sanktionen steuerlicher Art, die dem Wohnungseigentum oder den einzelnen Eigentümern für Fehler auferlegt werden, die dem Verwalter zuzurechnen sind.

Wann der Versicherungsschutz beginnt und wann er endet

Die Versicherung gilt für Schadensersatzansprüche, die erstmals während der Versicherungsdauer an den Versicherten gerichtet werden, sofern sie sich auf Fehler beziehen, die während der Geltungsdauer der Versicherung begangen wurden.

Was NICHT versichert ist

Nicht ersatzfähig sind Schäden:

- in Bezug auf die Zahlung anderer als der unter Buchstabe c des Abschnitts Was versichert ist vorgesehenen Geldbußen oder Sanktionen;

- die sich aus dem Verlust, der Zerstörung oder der Verschlechterung von Inhaberpapieren oder Geld ergeben;
- im Zusammenhang mit Beschwerden wegen mangelnder Nutzung der Räumlichkeiten oder wegen Abweichungen von den dargestellten Merkmalen;
- für Versäumnisse und/oder Verzögerungen beim Abschluss, bei der Änderung oder Ergänzung von Versicherungsverträgen und bei der Zahlung von Versicherungsprämien;
- die nicht mit der Verwaltung des in der Police genannten Gebäudes zusammenhängen;
- die sich aus der vom Verwalter freiwillig übernommenen Verantwortung ergeben und sich nicht aus dem Gesetz ergeben.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

- Die Versicherungsschutzart gilt beschränkt auf den Höchstbetrag von 50.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr.
- Für Forderungen im Zusammenhang mit Steuerstrafen, Bußgeldern und Geldbußen, die dem Wohnungseigentum auferlegt werden, wird der vorgenannte Höchstbetrag auf 1/3 reduziert.
- In jedem Fall unterliegt die Versicherungsschutzart einem Ungedeckten Schaden von 10 % pro Schadensfall mit einem Mindestbetrag von 200,00 Euro.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN VERMÖGENSSCHUTZ



Was ist NICHT versichert?

Art. 4.1 Nicht als Dritte geltende Personen

Folgende Personen gelten nicht als Dritte:

- a) der Ehegatte oder Lebenspartner, die Eltern, die Kinder des Versicherten und alle Mitglieder seiner Kernfamilie, die in der Familienstandsbescheinigung aufgeführt sind;
- b) der Verwalter des Wohnungseigentums und die Personen, die mit ihm in einer Beziehung gemäß Buchstabe a. stehen, ausschließlich, wenn sie einen Schaden aufgrund einer ihm zuzurechnenden Haftung erleiden;
- c) Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Versicherten stehen und den Schaden im Rahmen ihrer Arbeit oder ihres Dienstes im Zusammenhang mit der Instandhaltung und Reinigung des Gebäudes und seiner Anlagen sowie deren Betrieb erleiden, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels über die Haftpflicht des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern;
- d) Gesellschaften und juristische Personen, bei denen der Versicherte oder Personen, die mit dem Versicherten in einer Beziehung gemäß Buchstabe a. stehen, unbeschränkt haftende Gesellschafter oder Geschäftsführer sind oder über die sie die Kontrolle ausüben;
- e) wenn die versicherte Person keine natürliche Person ist:
 - der gesetzliche Vertreter, der unbeschränkt haftende Gesellschafter, der Geschäftsführer und die Personen, die mit ihnen in einer Beziehung gemäß Buchstabe a. stehen
 - Mutter- und Tochtergesellschaften oder assoziierte Unternehmen⁽¹¹⁾ und ihre Geschäftsführer.

Art. 4.2 Ausschlüsse

Folgende Schäden sind immer ausgeschlossen:

- a) die bei der Ausübung von Gewerben, Handwerken, Künsten oder Berufen durch den Versicherten oder Dritte sowie aus anderen Tätigkeiten, gleichgültig gegen welches Entgelt, des Versicherten, von Mietern oder Mitmietern oder deren faktisch zusammenlebenden Familienangehörigen entstehen;
- b) für Sachen, die der Versicherte aus irgendeinem Grund oder zu irgendeinem Zweck in Verwahrung hat, aufbewahrt oder in seinem Besitz hat;
- c) die sich aus Feuchtigkeit, Tropfwasser oder gesundheitsschädlichem Zustand der Räumlichkeiten ergeben;
- d) aus dem Besitz oder der Verwendung von radioaktiven Stoffen oder Geräten zur Beschleunigung von Atomteilchen;
- e) die sich aus der wie auch immer gearteten, kontrollierten oder unkontrollierten Entwicklung von Kernenergie oder Radioaktivität oder aus natürlichen oder künstlich herbeigeführten Energieumwandlungen oder Atomversetzungen ergeben;
- f) die sich aus dem Besitz oder der Verwendung von explosiven Stoffen ergeben;
- g) jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf elektromagnetische Wellen und/oder Felder zurückzuführen sind;
- h) jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar durch Asbest oder asbesthaltige Erzeugnisse verursacht werden;
- i) als Folge eines erklärten oder nicht erklärten Krieges, eines Bürgerkrieges, einer Meuterei, eines Aufstands, eines terroristischen Aktes, einer Sabotage und aller diesen gleichgestellten Ereignisse sowie von Unfallverletzungen, die durch Kriegsgerät verursacht wurden;

- j) für Sachen, die sich in Keller oder Untergeschossen befinden, mit Ausnahme der Bestimmungen der Versicherungsschutzart In Solidità gemäß dem Artikel Beschädigung von fremdem Eigentum in Kellern/Untergeschossen, sofern diese abgeschlossen wurde;
- k) die gemäß den Bedingungen der Versicherungsschutzarten In Solidità entschädigungsfähig sind;
- l) die sich aus dem Besitz, dem Verkehr und der Nutzung von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen ergeben;
- m) durch die Unterbrechung, Erschöpfung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen, die Veränderung oder Erschöpfung von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und ganz allgemein von allem, was sich im Untergrund befindet und genutzt werden kann;
- n) aus Bußgeldern, Strafen, Sanktionen im Allgemeinen, mit Ausnahme der Regelungen der Versicherungsschutzart gemäß dem Artikel Haftpflicht des Verwalters des Wohnungseigentums, sofern diese abgeschlossen wurde;
- o) die sich auf natürliche Weise aus einem lang andauernden, ständigen oder wiederholten Verhalten ergeben, das durch die Art und Weise bestimmt wird, in der der Versicherte seine Handlungen und Tätigkeiten ausführt;
- p) in Bezug auf die Verwaltung der einzelnen Immobilieneinheiten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Versicherungsschutzart gemäß Artikel „Haftpflicht für die Verwaltung der einzelnen Immobilieneinheiten“, sofern diese erworben wurde;
- q) die bei Arbeiten oder Dienstleistungen erlitten werden, die im Auftrag des Versicherten von Personen ausgeführt werden, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, auch wenn dies nur gelegentlich geschieht, mit Ausnahme der Bestimmungen der Versicherungsschutzart gemäß dem Artikel Haftpflicht des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern;
- r) die sich aus dem Auslaufen oder dem Rückfluss von Wasser aus der Kanalisation, aus Verstopfungen und Überläufen von Installationen und Fallrohren ergeben, außer wie durch den Versicherungsschutz gemäß dem Artikel Schäden bei Dritten durch Wasseraustritt vorgesehen, sofern dieser abgeschlossen wurde;
- s) durch herabfallenden Schnee oder Eis, das nicht unverzüglich von den Dächern entfernt wird, mit Ausnahme der durch den Versicherungsschutz gemäß dem Artikel Schäden durch herabfallenden Schnee oder Eis vorgesehenen Fälle, sofern dieser abgeschlossen wurde;
- t) die sich aus Umweltverschmutzung von Luft, Wasser und Boden ergeben, mit Ausnahme der im Artikel Schäden aus nicht vorsätzlich herbeigeführter Umweltverschmutzung vorgesehenen Fälle.

Ausschluss Cyber

Die Versicherungsschutzarten Vermögensschutz decken Folgendes nicht ab:

- jeden Verlust,
- Anspruch,
- Geldbußen, Geldstrafen und Bußgelder,
- Kosten oder Ausgaben jeglicher Art,
- Haftung,
- Sachschäden oder immaterielle Schäden jeglicher Art,
- Schäden durch Betriebsunterbrechung,
- Kosten für das Suchen, Wiederherstellen, Erheben oder Zusammenstellen der Daten,
- Personenschäden und Schäden durch emotionale Belastung / seelisches Leid jeglicher Art,

die direkt oder indirekt durch die folgenden Ereignisse verursacht wurden und/oder sich daraus ergeben und/oder damit zusammenhängen und/oder auch nur teilweise darauf zurückzuführen sind:

- „**Cyber Act**“ (--> Begriffsbestimmung) und „**Cyber Incident**“ (--> Begriffsbestimmung) einschließlich aller Maßnahmen, die ergriffen werden, um sie zu kontrollieren, zu verhindern, zu beenden oder anderweitig zu beheben;
- Nutzungsausfall, Funktionsminderung, Reparatur, Ersatz, Wiederherstellung oder Reproduktion von „**Computerdaten**“ (--> Begriffsbestimmung), einschließlich aller Beträge, die sich auf den Wert dieser Daten beziehen, unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die zur gleichen Zeit oder in einer anderen Reihenfolge dazu beitragen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass Sach- oder Personenschäden, die Dritten unabsichtlich zugefügt werden und auf Ereignisse zurückzuführen sind, die unter den Ausschluss von Cyber-schäden fallen, weiterhin versichert sind.



BITTE BEACHTEN SIE: dieser Ausschluss hat Vorrang vor allen anderen oder gegenteiligen Bestimmungen der Versicherungspolice, die daher als unwirksam gelten, wenn sie mit dieser Klausel unvereinbar sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Art. 5.1 Höchsthaftung - Gemeinsame Haftung der Versicherten

Auch im Falle der Mitverantwortung mehrerer Versicherter untereinander **sind die im betreffenden Abschnitt der Police angegebenen Höchstbeträge als einmalig von Generali Italia zu leistende Höchstentschädigung zu verstehen.**

Art. 5.2 Höchsthaftung - Serienschäden

Bei mehreren Ansprüchen aus derselben Ursache und/oder aus miteinander zusammenhängenden Ursachen, auch wenn sie zu verschiedenen Zeitpunkten eingetreten sind (Schadenserie), gilt der Anspruch auch bei mehreren Geschädigten und auch bei Vorliegen einer Sammelklage gegen den Versicherungsnehmer als ein einziger Anspruch.

Art. 5.3 Gesamthöchstbetrag pro Schadensfall

Bei Schadensfällen, die gleichzeitig die Versicherungsschutzart Haftpflicht gegenüber Dritten und die Versicherungsschutzart Haftpflicht des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern betreffen, **haftet Generali Italia nicht für einen Betrag, der den Höchstbetrag pro Schadensfall übersteigt, der in der Police als Gesamthöchstbetrag angegeben ist.**

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHTEN DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN

Es gelten die folgenden Obergrenzen.

Tabelle 1

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Basisversicherungsschutzarten des Abschnitts		
Haftung gegenüber Dritten	In der Police angegebene Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorgesehen)	In der Police angegebener Höchstbetrag
– Fernsehantennen, an das Gebäude angrenzende oder zum Gebäude gehörende Flächen, Eigentum an photovoltaischen und thermischen Sonnenpaneelen	–	–
– Beauftragung von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten	Körperverletzung: ausgenommen Verletzungen, die nicht schwer oder sehr schwer sind Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mindestens 500,00 Euro für Sachschäden	– bis zu 50 % des Höchstbetrages mi Beschränkung auf 300.000,00 Euro
– Schäden bei Dritter aufgrund Brand/Feuer	–	– bis zum Höchstbetrag mit Beschränkung auf 3.000.000,00 Euro
– Schäden durch Betriebsunterbrechung	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro	– bis zu 20 % des Höchstbetrages

**VIVICONDominio
BESONDERE BEDINGUNGEN**

– Schäden durch nicht vorsätzlich herbeigeführte Umweltverschmutzung	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 2.500,00 Euro	– mit einer Beschränkung von 250.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
– Haftpflicht des Verwalters	–	–
Haftpflicht des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern	für Schäden bei Arbeitnehmern, die nicht durch das INAIL versichert sind relative Selbstbeteiligung von 5 % bei Dauerhafter Invalidität	In der Police angegebener Höchstbetrag
Im Falle eines Schadensfalls, der gleichzeitig die Versicherungsschutzarten betrifft Haftpflicht gegenüber Dritten Haftpflicht des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern		Höchstbetrag pro Schadensfall, der in der Police als Gesamthöchstbetrag angegeben ist
Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts		
Schäden, die bei Dritten durch auslaufendes Wasser entstehen	In der Police angegebene Selbstbeteiligung pro Schadensfall (falls vorgesehen)	–
Schäden durch herabfallenden Schnee oder Eis	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall I 10% mindestens 500,00 Euro	100.000,00 Euro pro Schadensfall
unmittelbare Haftpflicht des Pfortners oder der Bediensteten	für Sachschäden Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mindestens 200,00 Euro und höchstens 3.000,00 Euro	–

Tabelle 2

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Optionale Versicherungsschutzarten		
SPECIALE APPARTAMENTO (WOHNUNG SPEZIAL)		
Haftpflicht für die Verwaltung der einzelnen Gebäudeeinheiten	für Schäden am Gebäude einschließlich seiner Nebenanlagen, Selbstbeteiligung pro Schadensfall 200,00 Euro	In der Police angegebener Höchstbetrag
Beauftragung von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten		100.000,00 EUR pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr
Schäden durch Wasseraustritt an fremdem Eigentum in Kellern/ Untergeschossen	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 Euro	100.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr (Höchstbetrag für Kraftfahrzeuge)
Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Wasseraustritt	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro	50.000,00 Euro pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr

SPECIALE AMMINISTRATORE (VERWALTER SPEZIAL)

Haftpflcht des Verwalters von Wohnungseigentum	Ungedeckter Schaden pro Schadensfall 10 % mindestens 200,00 Euro	50.000,00 Euro pro Versicherungsjahr mit einer Beschränkung von 1/3 für Steuerstrafen, Bußgelder und Geldbußen
--	--	--



Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 6.1 Wo die Versicherungsschutzarten gelten

Die Versicherungsschutzarten gelten **für Risiken in Bezug auf Gebäude in Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt.**

- 7 Artikel 583 des italienischen Strafgesetzbuchs.
- 8 Artikel 10 und 11 des Präsidialerlasses Nr. 1124 aus dem Jahr 1965 und Artikel 5 des Gesetzesdekrets Nr. 38 aus dem Jahr 2000 für unterstellte Arbeitnehmer
- 9 Gemäß den Bestimmungen des nationalen Tarifvertrags für Arbeitnehmer von Gebäudeeigentümern.
- 10 Artikel 1130 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
- 11 Artikel 2359 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

RECHTSSCHUTZ

VORBEMERKUNG

Auf Grundlage der Bestimmungen in Titel XI, Kapitel II, Artikel 163 und 164 des Gesetzesdekrets Nr. 209 vom 7. September 2005 hat die Generali Italia beschlossen, die Verwaltung der Schadensfälle im Bereich Rechtsschutz der D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. anzuvertrauen, mit Sitz in Via Enrico Fermi 9/B - Verona - zertifizierte E-Mail (PEC) dasdifesalegale@pec.das.it, Rufnummer 800 475 633 (+39 045 8378959 aus dem Ausland) – Fax 045/8351023 - E-Mail sinistri@das.it, nachstehend „DAS“.

Alle Beschwerden, Unterlagen und sonstigen Elemente im Zusammenhang mit solchen Schadensfällen sind an letztere zu richten.



Was ist versichert?

Art. 1.1 Versicherte

Die versicherten Parteien sind:

- der Versicherungsnehmer
- der Verwalter des Wohnungseigentums
- Angestellte für Tatsachen oder Ereignisse im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit

Art. 1.2 Durch den Versicherungsschutz gedeckte Kosten

Was versichert ist

Im Rahmen des Höchstbetrages und der in der Police festgelegten Bedingungen übernimmt Generali Italia das Risiko des erforderlichen außergerichtlichen und gerichtlichen Beistands, um die Rechte des Versicherten zu schützen, die sich aus einem vom Versicherungsschutz gedeckten Schadensfall ergeben.

Dazu gehören die folgenden Kosten:

- Kosten der außergerichtlichen Unterstützung;
- die Kosten für die Einschaltung eines mit der Bearbeitung des Schadensfalls beauftragten Rechtsanwalts;
- Sachverständigenkosten für den Einsatz des gerichtlich bestellten Sachverständigen und/oder eines Parteigutachters;
- Verfahrenskosten;
- Gerichtskosten in Strafverfahren (Artikel 535 der ital. Strafprozessordnung);
- Kosten des Unterliegens, die der anderen Partei auferlegt werden, **unter Ausschluss der Kosten, die sich aus einer gesamtschuldnerischen Haftung ergeben;**
- Kosten, die sich aus einem von der DAS genehmigten Vergleich ergeben, einschließlich der Kosten der Gegenpartei, sofern sie von der DAS genehmigt wurden;
- Kosten der Feststellungen zu Personen, Eigentumsverhältnissen sowie zu den Umständen und der Dynamik der Schadensfälle;
- Kosten für Ermittlungen zur Suche nach entlastenden Beweismitteln in Strafverfahren;
- Kosten für die Erstellung von Beschwerden, Klagen und Anträgen bei den Justizbehörden;
- Kosten von Schiedsrichtern und Anwälten für den Fall, dass ein Streitfall, der vom Versicherungsschutz gedeckt ist, vor ein Schiedsgericht gebracht und dort entschieden werden muss;
- Kosten für die Entschädigung, die **ausschließlich zu Lasten des Versicherten gehen und mit Ausnahme der-**

jenigen, die sich aus gesamtschuldnerischer Haftung ergeben, den Vermittlungsstellen zustehen, sofern sie nicht von der Gegenpartei aus irgendeinem Grund erstattet werden, innerhalb der Grenzen der in den Tabellen der den öffentlichen Stellen zustehenden Entschädigungen vorgesehenen Beträge;

- einheitliche Gerichtsgebühr für Kosten der gerichtlichen Tätigkeit, wenn sie im Falle des Unterliegens nicht von der Gegenpartei erstattet wird;
- Kosten für **bis zu zwei Vollstreckungsversuche** je Vollstreckungstitel.



Was ist versichert? Basisversicherungsschutzart des Abschnitts

Art. 2.1 Rechtsschutz

Was versichert ist

Die Versicherungsschutzart bezieht sich auf den Schutz der Rechte des Versicherungsnehmers in Bezug auf das in der Police angegebene Gebäude, wenn er:

- wegen fahrlässiger Straftaten und Ordnungswidrigkeiten strafrechtlich verfolgt wird, einschließlich Strafverfahren wegen Steuer- und Verwaltungsdelikten;
- wegen vorsätzlicher Straftaten strafrechtlich verfolgt wird, einschließlich Strafverfahren wegen Steuer- und Verwaltungsdelikten.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt nur, wenn der Versicherte durch rechtskräftiges Urteil entlastet oder freigesprochen wird oder wenn das Verfahren wegen Unbegründetheit der Strafanzeige eingestellt⁽¹²⁾ oder die Anklage von vorsätzlich auf fahrlässig herabgestuft wird.

In solchen Fällen erstattet Generali Italia die Verteidigungskosten, wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist oder nach einer Einstellung oder Herabstufung.

Was NICHT versichert ist

Folgende Fälle sind ausgeschlossen:

- Erlöschen der Straftat aus einem anderen Grund;
- Anwendung des Strafmaßes auf Antrag der Parteien (Vergleich).

Welche Verpflichtungen ich habe

Die Versicherten sind stets verpflichtet, den Schadensfall zu dem Zeitpunkt zu melden, zu dem die strafrechtliche Verfolgung beginnt oder zu dem sie anderweitig von der Verwicklung in strafrechtliche Ermittlungen Kenntnis erlangen

- durch die unerlaubte Handlung eines Dritten einen außervertraglichen Schaden erleiden; dazu gehören Schäden an Personen und Sachen, die ihnen gehören;
- die Verteidigung bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten aufgrund einer angeblichen unerlaubten Handlung des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Versicherungsschutzart gilt nur, wenn der Schadensfall durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung gedeckt ist, und zwar ergänzend zu und nach Erschöpfung der Ansprüche aus dieser Versicherung⁽¹³⁾.

Kann die Haftpflichtpolice, auch wenn sie bereits besteht und die Prämienzahlungen geleistet wurden, nicht aktiviert werden, weil sie aufgrund eines Ausschlusses unwirksam ist oder weil der betreffende Fall nicht zu den versicherten Risiken gehört, gilt dieser Versicherungsschutz auf erstes Risiko.

Welche Verpflichtungen ich habe

Die Versicherten sind verpflichtet, bei der Meldung eines Schadensfalls das Bestehen und das Funktionieren der oben genannten Haftpflichtpolice anzugeben und auf einfaches Verlangen der DAS eine Kopie davon vorzulegen.

- e) sie müssen zivilrechtliche Streitigkeiten führen, **deren Streitwert über 500,00 Euro liegt** und die sich auf Folgendes beziehen:
- Vertragsstreitigkeiten mit Lieferanten wegen eigener oder fremder Versäumnisse im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen;
 - einzelne Arbeitskonflikte mit den Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers;
 - Streitigkeiten in Bezug auf das Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte an dem Gebäude.
- f) im Rahmen des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid oder eine nicht in einer Geldleistung bestehende Verwaltungssanktion.

Dieser Versicherungsschutz gilt beispielsweise bei der Anfechtung der Nichteinhaltung der in den folgenden Rechtsvorschriften festgelegten Verpflichtungen und Erfüllungen:

- Gesetzesdekret Nr. 81/2008 (Sicherheitskonsolidierungsgesetz) über den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Gesetzesdekret Nr. 152/2006 (Umweltgesetzbuch);
- Gesetz vom 25.01.1994 Nr. 82 (Regelung von Reinigungs-, Desinfektions-, Entwesungs-, Entgiftungs- und Sanitätstätigkeiten) und nachfolgende Ergänzungen und Änderungen;
- Erlass des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung Nr. 37 vom 22. Januar 2008 (Normen für die Sicherheit von Installationen innerhalb von Gebäuden), mit Änderungen und Ergänzungen;
- Gesetzesdekret Nr. 196/03 (Datenschutzgesetz) und Allgemeine Datenschutzverordnung (DSGVO - EU-Verordnung 2016/679) sowie nachfolgende Ergänzungen und Änderungen.

Was NICHT versichert ist

Steuer- und Abgabenangelegenheiten sind immer nicht versichert.

Es gibt Deckungsbeschränkungen

In Fällen, in denen die Sanktion nur die Zahlung eines Geldbetrags vorsieht, gilt die Versicherungsschutzart, wenn der angeordnete Betrag für jeden einzelnen Verstoß 1.000,00 Euro oder mehr beträgt.

Art. 2.2 Telefonische Rechtsberatung

Was versichert ist

Zusätzlich zu den gezeichneten Versicherungsschutzarten bietet Generali Italia einen telefonischen Rechtsschutzservice in den von den aktivierten Versicherungsschutzarten abgedeckten Bereichen an.

Der Dienst kann in Anspruch genommen werden:

- **im Rahmen der vom Versicherungsschutz umfassten Angelegenheiten;**
- **von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr über die gebührenfreie Rufnummer 800 475 633 und über die Rufnummer +39 045 8378959 für Anfragen aus dem Ausland.**

Während der Geschäftszeiten kann der Versicherte telefonische Rechtsberatung zu folgenden Angelegenheiten erhalten:

- ordnungsgemäßer Umgang mit Rechtsstreitigkeiten;

- ordnungsgemäße Erstellung von Mitteilungen an die Gegenparteien, wie z. B. Schadensersatzforderungen oder Mahnschreiben;
- Einholung von Erklärungen über die geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts

Art.3.1 Streitigkeiten mit Wohnungseigentümern und Mietern

Was versichert ist

Die Versicherungsschutzart Rechtsschutz erstreckt sich auf den Schutz der Rechte des Versicherungsnehmers, wenn er in Streitigkeiten mit Wohnungseigentümern und/oder Mietern wegen der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften oder der Wohnungseigentumsordnung verwickelt ist, einschließlich solcher, die auf die Eintreibung von Wohngeld abzielen, **deren Streitwert 500,00 Euro übersteigt.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Dieser Versicherungsschutz:

- **wird mit einer Beschränkung auf 3 Schadensfälle pro Versicherungsjahr gewährt;**
- **gilt bei der Beitreibung von Wohnungseigentumsgebühren, sofern der Wohnungseigentümer nicht bereits in dem Geschäftsjahr, das dem Jahr des Wirksamwerdens des Versicherungsschutzes vorausgeht, in Verzug ist.**

Art.3.2 Steueranreizpaket

Was versichert ist

In Erweiterung der Bestimmungen der Versicherungsschutz Rechtsschutzart Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung vor der zuständigen Steuerkommission bei Steuer-/Steuerstreitigkeiten mit dem Finanzamt oder anderen zuständigen Stellen im Zusammenhang mit Steuervergünstigungen für Renovierungs-, Sanierungs-, Instandhaltungs- oder energetische Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden, die in der geltenden Gesetzgebung (z. B. Ecobonus, Sismabonus usw.) vorgesehen sind, einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die entsprechenden Rechtsakte/Verfahren.

Die Erweiterung der Versicherungsschutzart gilt auch für Einzeleigentümer, die zu dem in der Police angegebenen Wohnungseigentum gehören, **sofern sich der Streitfall auf die Gemeinschaftsbereiche des Wohnungseigentums bezieht.**

Funktionsweise der Deckung

In allen Fällen gilt die Versicherungsschutzart unter den folgenden Bedingungen:

- 1) nur dann, wenn der Beschwerde, auch teilweise, stattgegeben wird;**
- 2) für Renovierungs-, Sanierungs-, Instandhaltungs- oder energetische Sanierungsarbeiten, die während der Laufzeit des Vertrags abgeschlossen werden;**
- 3) wenn an dem Rechtsstreit mehrere Versicherte beteiligt sind, nur mit Betreuung durch einen einzigen, von ihnen einvernehmlich gewählten Rechtsanwalt, dem sie eine entsprechende Vollmacht erteilt haben. Die DAS übernimmt nicht die Kosten für den Rechtsbeistand, der von anderen Anwälten geleistet wird.**

Es gibt Deckungsbeschränkungen

Die Erweiterung ist auf einen einzigen Schadensfall pro Versicherungsjahr beschränkt.



Was ist NICHT versichert?

Art. 4.1 Ausschlüsse

Die folgenden Kosten sind nicht versichert:

- Zahlung von Geldstrafen oder Bußgeldern
- andere steuerliche Belastungen als:
 - die in den Rechnungen der beauftragten Fachleute ausgewiesene, vom Versicherten nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer
 - die einheitliche Gerichtsgebühr

Außerdem nicht versichert sind:

- Kosten, auch veranschlagte, die nicht mit DAS gemäß den Bestimmungen der folgenden Artikel Schadensbearbeitung und Welche Regeln müssen eingehalten werden, um Anspruch auf Leistungen zu haben: Fälle des Verfalls der REGELN, DIE IM SCHADENSFALL GELTEN, In accordo – Rechtsschutz;
- Kosten für die Bearbeitung eines Rechtsstreits im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung, wenn der Versicherte andere als die von der D.A.S. zugelassenen Fachleute in Anspruch nimmt;
- Rechtsanwalts honorare für Tätigkeiten, die nicht tatsächlich erbracht und in der Rechnung aufgeführt wurden;
- Reise- und Aufenthaltskosten des Rechtsanwalts, der sich für die Ausführung des erhaltenen Auftrags von seinem Kanzleisitz entfernen muss;
- Gebühren für die Einschaltung weiterer Rechtsanwälte in derselben gerichtlichen Instanz.
- Ist die Beauftragung eines ortsansässigen Rechtsanwalts zur Bearbeitung des Falles erforderlich, unterstützt mit oder erstattet die DAS bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro, jedoch ohne doppelte Gebühren;
- seitens Dritter geschuldete Zahlungen, welche dem Versicherten im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung auferlegt werden⁽¹⁴⁾;
- Kosten, die von der Gegenpartei erstattet werden.
- Wenn die DAS diese Kosten vorgestreckt hat, muss der Versicherte sie innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Erstattung zurückzahlen;
- andere Kosten als die des mit der Bearbeitung des Rechtsstreits beauftragten Rechtsanwalts, wenn dieser Rechtsstreit mit einem nicht mit der D.A.S. vereinbarten Vergleich endet;
- Kosten für die Vollstreckung eines Vollstreckungstitels über den zweiten Versuch hinaus; in jedem Fall sind andere Kosten als Rechtsanwalts-, Sachverständigen- und Gerichtskosten ausgeschlossen (wie z. B. die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen für den Verkaufsantrag, die Kosten des mit dem Verkauf beauftragten Notars oder die Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen).

Die Versicherung gilt nicht:

- für Schäden infolge von ökologischen, atomenergie- oder radioaktivitätsbezogenen Katastrophen;
- für Ereignisse infolge von Volksaufständen, kriegerischen Ereignissen, Terroranschlägen, Streiks und Aussperrungen;
- für Streitigkeiten und Verfahren aufgrund des Besitzes oder des Betriebs von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen;

- in Steuer-/Abgabenangelegenheiten, mit Ausnahme von Strafverfahren im Sinne von Buchstabe b) des Artikels Rechtsschutz und der Bestimmungen der Versicherungsschutzart gemäß dem Artikel Steueranreizpaket, sofern dieser abgeschlossen wurde;
- in Verwaltungsangelegenheiten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel Rechtsschutz, Buchstabe f), und Datenschutz;
- für Streitigkeiten und Verfahren, die sich auf ein anderes als das in der Police angegebene Gebäude beziehen;
- für Streitigkeiten im Zusammenhang mit:
 - Umstrukturierung, die eine grundlegende Umgestaltung des Gebäudes beinhaltet,
 - Kaufen und Verkaufen,
 - Abriss und Neubau von Gebäuden;
- die Unterstützung bei Streitigkeiten mit öffentlichen Versorgungs- und Sozialversicherungsträgern oder -einrichtungen;
- für Streitigkeiten mit Generali Italia;
- für Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und Wohnungseigentümern oder Mietern, mit Ausnahme der Bestimmungen des Versicherungsschutzes gemäß dem Artikel Streitigkeiten mit Wohnungseigentümern und Mietern, sofern dieser abgeschlossen wurde.

Bei Streitigkeiten zwischen mehreren Versicherten desselben Vertrags besteht der Versicherungsschutz nur zugunsten des Versicherungsnehmers.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Art. 5.1 Höchstbeträge

Generali Italia trägt die von der Versicherung gedeckten Kosten je Schadensfall bis zur Höhe des in der Police angegebenen Höchstbetrages.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSBEREICHEN

Es gelten die folgenden Obergrenzen.

Versicherungsschutzarten	Selbstbeteiligung/Ungedeckter Schaden	Entschädigungsobergrenze
Basisversicherungsschutzart des Abschnitts		
Rechtsschutz	–	In der Police angegebener Höchstbetrag pro Schadensfall
Telefonische Rechtsberatung	–	
Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts		
Streitigkeiten mit Wohnungseigentümern und Mietern	–	Höchstens 3 Schadensfälle pro Versicherungsjahr
Steueranreizpaket	–	Höchstens ein Schadensfall pro Versicherungsjahr



Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 6.1 Geltungsbereich der Versicherungsschutzarten

Die Versicherungsschutzarten decken Ansprüche ab, die in folgenden Ländern entstehen, geltend gemacht und durchgesetzt werden müssen:

- in allen europäischen Ländern im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines außervertraglichen Schadensersatzes gemäß Artikel Rechtsschutz, Buchstaben a), b), c) und d);
- in den Ländern der Europäischen Union, der Schweiz, dem Fürstentum Monaco und Liechtenstein, wenn es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten vertraglicher Art handelt gemäß Artikel Rechtsschutz, Buchstabe e);
- in Italien, in der Vatikanstadt und in der Republik San Marino für den Fall des Widerspruchs gegen Verwaltungsanktionen (Artikel Rechtsschutz, Buchstabe f)) und für den in den Artikeln Datenschutz, Streitigkeiten mit Wohnungseigentümern und/oder Mietern und Steuervergünstigungspaket genannten Versicherungsschutz, sofern aktiviert.

Der Versicherungsdienst Telefonische Rechtsberatung steht für Schadensfälle in Italien und im Zusammenhang mit den italienischen Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Art. 7.1 Wartezeiten und Wirksamkeit der Versicherungsschutzarten

Für zivilrechtliche Streitigkeiten vertraglicher Art gilt eine Wartezeit von 90 Tagen. Wenn der vorliegende Vertrag ohne Unterbrechung einen anderen mit Generali Italia abgeschlossenen Vertrag ersetzt, der einen ähnlichen Versicherungsschutz wie den in Buchstabe e) des Artikels Rechtsschutz genannten bietet, beginnt die vorgenannte Wartezeit:

- ab dem Tag des Inkrafttretens des ersetzten Vertrags für die in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen und Höchstbeträge;
- ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags, beschränkt auf die darin vorgesehenen unterschiedlichen Leistungen oder höheren Höchstbeträge.

Die Bedingungen, unter denen die Versicherungsschutzart Rechtsschutz gilt, sind im Artikel Eintritt eines Schadensfalls und Funktionsweise des Versicherungsschutzes im Abschnitt Welche Verpflichtungen habe ich? detailliert angegeben. Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen der REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES.

12 Gemäß Artikel 408 der italienischen Strafprozessordnung.

13 Gemäß Artikel 1917 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

14 Artikel 1292 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERTRAG



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat

Art. 1.1 Angaben des Versicherungsnehmers

Generali Italia erteilt ihre Zustimmung zur Versicherung und setzt die Prämie auf der Grundlage der Erklärungen des Versicherungsnehmers zu den erforderlichen Daten und Umständen fest.

Teilt der Versicherungsnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Umständen mit, die sich auf die Abwägung des Risikos auswirken, so kann dies den vollständigen oder teilweisen Verlust der Entschädigung und die Beendigung der Versicherung bewirken⁽¹⁵⁾.

Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist außerdem verpflichtet, Generali Italia jede Änderung des Risikos, die zu einer Erhöhung oder Verringerung des Risikos führt, schriftlich mitzuteilen⁽¹⁶⁾.



Zum Beispiel stellt im Rahmen der Versicherungsschutzarten In Solidità

- die Lagerung einer großen Menge an brennbarem Material ein erhöhtes Brandrisiko dar
- die erdbebensichere Anpassung des Gebäudes eine Verringerung des Erdbebenrisikos dar

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die Erklärungen, aufgrund derer der Versicherungsnehmer in den Genuss einer Prämienreduzierung gekommen ist, nicht der wahren Sachlage entsprechen, wird die von Generali Italia geschuldete Entschädigung im Verhältnis zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis der wahren Sachlage angewendet worden wäre, gekürzt.

Art. 1.2 Versicherungsschutzarten bei verschiedenen Versicherern

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte:

- muss Generali Italia das Bestehen oder den späteren Abschluss anderer Versicherungen für dasselbe Risiko **schriftlich mitteilen**, mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen für seine Rechnung von Dritten abgeschlossen wurden, und derjenigen, die akzessorisch zu anderen Dienstleistungen bestehen (z. B.: in Verbindung mit Reisetickets, Girokonten, Kreditkarten, Grundstücks- oder Hypothekendarlehen);
- muss **im Schadensfall alle Versicherer benachrichtigen** und von jedem von ihnen unabhängig voneinander die aus dem jeweiligen Vertrag geschuldete Entschädigung fordern, solange die insgesamt vereinnahmten Beträge den Schadensbetrag nicht übersteigen⁽¹⁷⁾.

Artikel 1.3 Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien

Alle Mitteilungen, zu denen der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, **müssen schriftlich per Einschreiben oder Zertifizierter E-Mail (PEC)** erfolgen und an die Agentur, der die Police zugewiesen ist, oder an Generali Italia an ihren Sitz geschickt werden.

Die Mitteilungen, zu denen Generali Italia in Ausführung der Versicherung verpflichtet ist, erfolgen schriftlich in der Weise und an die Adressen, die mit dem Versicherungsnehmer im Rahmen des Rahmenvertrags über den Versicherungsvertrieb vereinbart wurden.

Art. 1.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt dem italienischen Recht.

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt der Sitz bzw. Wohnsitz oder das Domizil des Versicherungsnehmers, des Versicherten, des Begünstigten oder ihrer Rechtsnachfolger als ausschließlicher Gerichtsstand.

Art. 1.5 - Klausel zur Unwirksamkeit der Deckung bei internationalen Sanktionen

Generali Italia ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz zu gewähren oder einen Schadensfall zu regulieren, Leistungen aus diesem Vertrag zu erbringen oder Vorteile aus diesem Vertrag zu gewähren, wenn sich Generali Italia durch die Gewährung von Versicherungsschutz, die Regulierung eines Schadensfalls, die Erbringung einer Leistung oder Gewährung eines Vorteils aus diesem Vertrag Sanktionen – einschließlich von finanziellen und Handelssanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder Italiens – aussetzen würde. Die vorliegende Klausel hat Vorrang vor allen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Art. 2.1 Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes - Art und Weise der Prämienzahlung


Die Versicherung tritt um 24:00 Uhr des in der Police angegebenen Tages in Kraft, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate an diesem Tag bezahlt wurde; andernfalls tritt sie unbeschadet der im Vertrag festgelegten Fristen um Mitternacht des Tages der Zahlung in Kraft.


Die Prämie wird pro Einheit berechnet und ist, auch wenn sie in mehrere Raten aufgeteilt wird, für die gesamte jährliche Versicherungsdauer fällig.


Die Prämie oder die Prämienraten können an die zuständige Agentur oder an das Versicherungsunternehmen gezahlt werden. Die Prämie kann auf folgende Weise bezahlt werden:

- in bar, wenn die Jahresprämie 750,00 Euro nicht übersteigt;
- per POS oder, falls verfügbar, andere elektronische Zahlungsmittel; in diesem Fall gilt die Prämie als an dem Tag bezahlt, an dem die Transaktion materiell ausgeführt wurde;
- per Banküberweisung auf ein Girokonto, das auf die Bezeichnung des Versicherungsunternehmens lautet, oder auf ein spezielles Konto des Vermittlers. Unbeschadet des in der Police angegebenen Gültigkeitsdatums gilt die Prämie am Tag der materiellen Verfügungstransaktion durch den Überweisungsauftrag oder am Wertstellungsdatum der Belastung des Kontos, falls später, als bezahlt, unbeschadet des erfolgreichen Abschlusses der Zahlung selbst mit der tatsächlichen Gutschrift auf dem Girokonto, das auf die Bezeichnung des Versicherungsunternehmens oder auf den Vermittler lautet;
- mit Dauerauftrag auf dem Girokonto (SDD) oder der Kreditkarte; Vorbehaltlich der erfolgreichen Abbuchung gilt die Prämie für die erste Rate als am Tag der Unterzeichnung des SEPA-Mandats oder der Erteilung der dauerhaften Einzugsermächtigung für die Kreditkarte bezahlt, für die folgenden Raten zu den in der Police festgelegten Fälligkeitsterminen;
- wenn die Prämie von einem Girokonto (SDD) oder einer Kreditkarte abgebucht wird und die Jahresprämie in mehrere Raten aufgeteilt ist, wird der Versicherungsschutz bei Nichtzahlung auch nur einer einzigen Rate ab 24:00 Uhr des dreißigsten Tages nach Fälligkeit der Rate ausgesetzt. Im Falle einer Aussetzung tritt der Versicherungsschutz ab 24:00 Uhr des Tages wieder in Kraft, an dem der Versicherungsnehmer alle fälligen und nicht bezahlten Raten sowie den für die vollständige Zahlung der Jahresprämie verbleibenden Teil der Prämie per Banküberweisung oder direkt an die Agentur bezahlt. Im Falle einer Änderung der dem SDD-Verfahren zugrundeliegenden Kontoverbindung oder der angegebenen Kreditkarte verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, Generali Italia unverzüglich zu informieren;
- durch einen nicht übertragbaren, auf das Generali Italia oder auf den Vermittler, in dieser Eigenschaft, ausgestellten Barscheck; in diesem Fall gilt die Prämie als am Tag der Übergabe des Wertpapiers bezahlt;
- durch einen nicht übertragbaren Bank- oder Postscheck, der auf Generali Italia oder den Vermittler in dieser Eigenschaft ausgestellt ist; in diesem Fall gilt die Prämie am Tag der Übergabe des Schecks als bezahlt, vorbehaltlich der erfolgreichen Einlösung des Schecks und unbeschadet des Rechts des Vermittlers, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Zahlung der Prämie auch auf andere in diesem Artikel vorgesehene Weise zu verlangen;
- auf andere, von den Bank- und Postdiensten angebotene, Art und Weise.

Bezahlt der Versicherungsnehmer die Folgeprämien oder Prämienraten nicht, so ruht die Versicherung ab 24:00 Uhr des dreißigsten Tages nach dem Tag der Fälligkeit und wird ab 24:00 Uhr des Tages der Zahlung wieder aufgenommen; die weiteren Fälligkeitstermine und das Recht von Generali Italia auf Zahlung der rückständigen Prämien bleiben unberührt⁽¹⁸⁾.

 **BITTE BEACHTEN SIE:** die Zahlung der fälligen Prämie oder Prämienrate ist eine notwendige Voraussetzung für die tatsächliche Gültigkeit und Wirksamkeit der Versicherung. Wird diese Zahlung nicht geleistet, ist der Vertrag, auch wenn er unterzeichnet wurde, nicht wirksam.

 Vorbehaltlich des erfolgreichen Zahlungsabschlusses/der Einziehung: die Versicherungsschutzart gilt ab dem Datum des Inkrafttretens oder ab den in der Police angegebenen aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen, auch wenn die Prämienbeträge noch nicht bei Generali Italia eingegangen sind; dies gilt vorausgesetzt, dass die Prämienzahlung später gutgeschrieben wird. Andernfalls bleibt die Versicherungsschutzart außer Kraft bzw. ausgesetzt.

 Es ist ratsam, die Fälligkeit der Prämie oder der einzelnen Prämienraten und die geleisteten Zahlungen im eigenen Kundenbereich „My Generali“ zu überprüfen, der nach der Registrierung über die Website www.generali.it oder über die App MyGenerali generali.it/mygenerali abgerufen werden kann.

Art. 2.2 Indexierung

Wenn dies in der Police angegeben ist, ist der Vertrag indexiert und weist den spezifischen Anpassungsindex aus. Bei jeder jährlichen Fälligkeit der Prämie werden die Versicherungssummen, die Höchstbeträge und die Prämie im Verhältnis zu den prozentualen Änderungen **des vom Nationalen Institut für Statistik (ISTAT) veröffentlichten „Kostenindex für den Wiederaufbau von Wohngebäuden“** wie folgt aktualisiert.

- Die Anpassung erfolgt erstmals durch einen Vergleich des Indexes für den dritten Monat vor Laufzeitbeginn des Vertrags mit dem entsprechenden Index für denselben Monat des Folgejahres. Für die nachfolgenden Anpassungen wird der letzte Index, der zu Änderungen geführt hat, als Grundlage verwendet. Im Falle einer verspäteten Veröffentlichung des Indexes für den oben genannten Monat wird auf den verfügbaren Index des vorhergehenden Monats Bezug genommen.
- Ergibt der Vergleich der Indizes eine negative Veränderung, wird die Anpassung nicht vorgenommen.
- Wenn ein Vergleich der Indizes einen Anstieg von mehr als 5 % ergibt:
 - wird die tatsächliche Änderung auf die Versicherungssummen und die Höchstbeträge angewandt;
 - wird die Änderung von 5 % plus 50 % jedes Punktes, der diesen Prozentsatz überschreitet, auf die Prämie angewandt.

 **Beispiel:**
Ein Vergleich der Indizes zeigt einen **Anstieg von 12 %**:

- **die Höchstbeträge und Versicherungssummen** werden um 12 % angepasst
- **Die Prämie** wird um **8,5 %** angepasst: 5 % + 3,5 % (50 % der 7 Punkte, die über 5 % liegen)

Die Indexierung ist bei den Versicherungsschutzarten Prevenzione e Assistenza sowie bei den folgenden Versicherungsschutzarten In Solidità immer ausgeschlossen:

- **Feuer/Brand des Inhalts der einzelnen Wohneinheiten;**
- **Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen;**

- Elektrische Schäden an Installationen in einzelnen Immobilieneinheiten;
- Elektrische Schäden am Inhalt der einzelnen Wohneinheiten;
- Erweiterung auf Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten;
- Diebstahl für einzelne Wohneinheiten.

Art. 2.3 Prämienanpassung in Abhängigkeit vom Alter des Gebäudes

Wenn das versicherte Gebäude zwischen 0 und 60 Jahre alt ist, wird die für die unten aufgeführten Versicherungsschutzarten Wasserinstallation fällige Prämie bei jedem Jahresablauf entsprechend dem höheren Risiko aufgrund des Alters des Gebäudes angepasst.

Liste der Versicherungsschutzarten

Leitungswasser

Suche und Reparaturen von Wasserschäden, Verstopfungen und Gaslecks Verstopfung von Rohrleitungen und Überlaufen der Kanalisation

Erweiterung Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Leitungen

Das Alter des Gebäudes wird auf der Grundlage des Baujahrs oder des Jahres der vollständigen Rekonstruktion der Sanitäranlagen bestimmt, sofern diese durchgeführt und in der Police angegeben wurde.

WIE DIE ANPASSUNG BERECHNET WIRD

Die Anpassung wird berechnet, indem eine Erhöhung von **2 %** auf die Vorjahresprämie angewandt wird.

Wenn der Vertrag auch indexgebunden ist, wird die Prämie wie folgt berechnet:

- die Vorjahresprämie wird an das Alter des Gebäudes angepasst;
- auf die so angepasste Prämie wird eine Indexierung angewandt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Art. 3.1 - Laufzeit der Versicherung

Die Versicherung hat eine Laufzeit von

- jährlich oder
- mehrjährig mit Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Prämienermäßigung, wie in der Police angegeben.

Sofern in der Police nichts anderes vereinbart ist, wird ein Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr mit einer stillschweigenden Verlängerungsklausel abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf unabhängig von seiner ursprünglichen Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr usw.

Ein Vertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr wird immer ohne stillschweigende Verlängerung geschlossen.

Ein ohne stillschweigende Verlängerung geschlossener Vertrag verliert seine Wirksamkeit an seinem natürlichen Ablaufdatum, ohne dass es irgendwelcher Formalitäten bedarf. Die Versicherungsschutzarten Katastrophenergebnisse haben eine Laufzeit von einem Jahr und verlängern sich bei mehrjährigen Verträgen stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird.



Wie kann ich die Police kündigen?

Art. 4.1 Widerrufsrecht

Wurde der Vertrag vollständig mittels Fernkommunikationstechnik geschlossen, kann der Versicherungsnehmer ihn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss widerrufen, mit entsprechender schriftlicher Mitteilung an Generali Italia (Via Marocchessa 14 - 31021 Mogliano Veneto - TV - zertifizierte E-Mail (PEC) generalitalia@pec.generaligroup.com) oder an die Agentur, der die Police zugewiesen ist, per Einschreiben mit Rückschein oder PEC. **Nach der Kündigung gilt der Vertrag als von Anfang an wirkungslos und der Versicherungsnehmer und Generali Italia sind somit von allen vertraglichen Verpflichtungen befreit.** Dementsprechend erstattet Generali Italia dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie nach Abzug der Steuern innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Widerrufserklärung zurück. **Die Ausübung des Widerrufsrechts bewirkt die Unwirksamkeit aller etwaigen bereits vorgebrachten Meldungen des Schadensfalls.**

Art. 4.2 Kündigung und Rücktritt

Generali Italia hat das Recht, die Versicherungs- und/oder Prämienbedingungen zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung, auch stillschweigend, zu ändern. In einem solchen Fall teilt Generali Italia spätestens 30 Tage vor Ablauf des Vertrags dem Versicherungsnehmer den Vorschlag für eine Vertragsverlängerung und die neuen Bedingungen mit.

Der Versicherungsnehmer kann sie durch Zahlung der Prämie innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf des Vertrags und in der im Artikel Prämienzahlung und Versicherungsbeginn - Mittel der Prämienzahlung vorgesehenen Weise annehmen.

Mit der Zahlung wird die Bereitschaft zur Vertragsverlängerung und zur Annahme der vorgeschlagenen neuen Bedingungen bekundet.

Andernfalls gilt der Vertrag ab dem ursprünglich vereinbarten Termin (zuzüglich 30 Tagen) als gekündigt.

Generali Italia kann das gleiche Recht mit den gleichen Modalitäten in Bezug auf die Versicherungsschutzarten Katastrophenergebnisse, wenn vorhanden, bei jedem jährlichen Ablauf derselben ausüben. **Der Versicherungsnehmer, der die neuen Bedingungen nicht akzeptieren will, bezahlt die Prämie für diese Versicherungsschutzarten nicht, die daher bei Ablauf als gekündigt gelten. In diesem Fall wird der Vertrag für die verbleibenden Versicherungsschutzarten fortgesetzt.**

Der Versicherungsnehmer oder Generali Italia können die Verlängerung des Vertrags oder nur der Versicherungsschutzarten Katastrophenergebnisse nur verhindern, indem sie **mindestens 30 Tage vor dem jeweiligen Ablaufdatum schriftlich kündigen.** Die Kündigung gilt für alle aktivierten Versicherungsschutzarten, die auslaufen, es sei denn, es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie nur für die Versicherungsschutzarten Katastrophenfälle gilt.

Bei einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren kann der Versicherungsnehmer bei Anwendung der gesetzlichen Prämienreduzierung jedoch ausschließlich nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit **durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das Rücktrittsrecht ausgeübt wurde**.^{zurücktreten(19)}

Für Mitteilungen, die unter diese Bestimmung fallen, sind die im Artikel Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien beschriebenen Modalitäten zu beachten.

Art 4.3 Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder der Versicherungsschutzarten während der Gültigkeitsdauer der Versicherung

Wenn der Vertrag für einen mehrjährigen Zeitraum abgeschlossen wird, behält sich Generali Italia das Recht vor, während der Gültigkeitsdauer der Versicherung einseitig die Klauseln und Bedingungen der Versicherung oder der Versicherungsschutzarten auf die Art und Weise und im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu än-

dern, wenn die Änderung im Hinblick auf die Allgemeinheit von Verträgen derselben Art der vorliegenden Versicherung gerechtfertigt ist, durch:

- Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, auch aus dem Ausland, an die sich Generali Italia halten muss, auch in Abhängigkeit von der Gruppe, zu der sie gehört;
- technische Erfordernisse, die durch objektive Änderungen der von den Rückversicherern auf den Märkten angewandten Bedingungen verursacht werden und sich auf die Versicherung oder die Versicherungsschutzarten auswirken;
- Entwicklungen in der Informationstechnologie und bei den informatischen Instrumenten, die direkt oder indirekt für die Durchführung der Versicherung oder der Versicherungsschutzarten verwendet werden, sowie bei den damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen;
- Aktualisierungen der Betriebsverfahren für die Erbringung versicherungsfremder Nebendienstleistungen oder deren Anbieter, unter Wahrung des Wertes der Dienstleistungen selbst.

Die entsprechende Mitteilung von Änderungen erfolgt durch Generali Italia gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Modalitäten unter Angabe des Grundes und des Datums des Inkrafttretens der Änderung unter Einhaltung einer Mindestfrist für die Ankündigung von 60 Tagen in Bezug auf das mitgeteilte Datum des Inkrafttretens.

In jedem Fall der Ausübung der Befugnis zur einseitigen Änderung der Klauseln und Bedingungen, informiert Generali Italia den Versicherungsnehmer über sein Recht, von der Versicherung oder den Versicherungsschutzarten zurückzutreten.

Der Versicherungsnehmer übt sein Kündigungsrecht spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung durch Mitteilung in der in diesem Vertrag vereinbarten Weise aus.

In diesem Fall gilt die Versicherung oder gelten die Versicherungsschutzarten als mit Wirkung ab diesem Datum beendet und Generali Italia erstattet dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie für den Zeitraum des ggfs. nicht eingegangenen Risikos zurück. **Erklärt der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist seinen Willen zur Kündigung der Versicherung, so gelten die ihm mitgeteilten Änderungen als angenommen.**

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass alle Änderungen, die von Zeit zu Zeit durch Vorschriften in Form von Gesetzen oder Verordnungen oder Maßnahmen der zuständigen Behörden auferlegt werden, auch ohne Vorankündigung automatisch in die Versicherung einbezogen werden. **Die von diesen Änderungen betroffenen Vertragsbestimmungen gelten automatisch als aufgehoben oder werden mit demselben Datum des Inkrafttretens durch die Bestimmungen ersetzt, die zu dieser Änderung geführt haben.**

WIE ICH BESCHWERDEN EINREICHEN KANN

Art. 5.1 Einreichung von Beschwerden

Alle Beschwerden im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ViviCondominio oder der Verwaltung von Schadensfällen im Zusammenhang mit den einzelnen Versicherungsschutzarten sind schriftlich zu richten an:

Generali Italia S.p.A. - Tutela Cliente - Via Leonida Bissolati 23 - 00187 Rom - E-Mail: reclami.it@generali.com.

Wenn der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis nicht zufrieden ist oder innerhalb von 45 Tagen keine Antwort erhält, kann er sich an IVASS (Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni) - Servizio Tutela del Consumatore - Via del Quirinale 21 - 00187 Rom wenden und der Beschwerde die Unterlagen beifügen, die sich auf die von Generali Italia bearbeitete Beschwerde beziehen. In diesen Fällen und bei Beschwerden über die Einhaltung der für den Versicherungsbereich geltenden Vorschriften, die direkt bei IVASS eingereicht werden müssen, muss die Beschwerde folgende Angaben enthalten:

- Vorname, Nachname und Wohnsitz des Beschwerdeführers, ggf. Telefonnummer;
- Bezeichnung der Person(en) oder des/der Unternehmen(s), gegen die/das sich die Beschwerde richtet;

- kurze und vollständige Beschreibung des Beschwerdegrundes;
- eine Kopie der bei Generali Italia eingereichten Beschwerde und einer etwaigen Beantwortung;
- alle Unterlagen, die zur genaueren Beschreibung der jeweiligen Umstände zweckdienlich sind.

Das Formular für die Einreichung einer Beschwerde bei IVASS kann unter www.ivass.it heruntergeladen werden.

Für die Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten ist es möglich, entweder eine Beschwerde bei IVASS einzureichen oder über das Verfahren FIN-NET (verfügbar auf der Website http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/index_en.htm) das entsprechende ausländische System zu aktivieren.

- 15 Artikel 1892, 1893, 1894 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
- 16 Artikel 1897, 1898 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
- 17 Artikel 1910 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
- 18 Artikel 1901 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
- 19 Artikel 1899 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat

Art. 1.1 Besichtigung der versicherten Sachen

Generali Italia hat jederzeit das Recht, das in der Police angegebene Gebäude zu besichtigen, und **der Versicherte ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben und Informationen zu liefern.**



Wie kann ich die Police kündigen?

Art. 1.2 Rücktritt im Schadensfall

Der Versicherungsnehmer oder Generali Italia können nach Meldung eines jeden Schadensfalls gemäß den Vertragsbedingungen von der Versicherung zurücktreten.

Dieses Recht kann innerhalb von 60 Tagen nach Zahlung oder Ablehnung der Zahlung ausgeübt werden. Der Rücktritt:

- **muss schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter E-Mail übermittelt werden;**
- **wird, sofern er vom Versicherungsnehmer ausgeübt wird, mit dem Tag des Zugangs der Mitteilung wirksam;**
- **wird, sofern er von Generali Italia ausgeübt wird, 30 Tage nach dem Datum des Zugangs der Mitteilung wirksam.**

In jedem Fall erstattet Generali Italia dem Versicherungsnehmer spätestens am fünfzehnten Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung den Teil der Prämie ohne Steuern, der auf den noch nicht abgelaufenen Risikozeitraum entfällt.

Die Zahlung oder Einziehung der nach der Meldung des Schadensfalls fälligen Prämien und andere Handlungen der Parteien sind nicht als Verzicht auf das Rücktrittsrecht auszulegen.

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES *Prevenzione e Assistenza*



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat

Art. 1.1 Wie die Unterstützungsleistung aktiviert wird

Der Versicherte kann alle Leistungen nur nach Rücksprache mit der Organisationsstelle unter den folgenden Rufnummern aktivieren:

aus Italien unter der kostenlosen Rufnummer 800 713 782

aus dem Ausland unter der Rufnummer +39 02 58286701

Auf Anfrage für die Leistung muss der Versicherte Folgendes **mitteilen**:

- a) Vor- und Nachname;
- b) die Art der benötigten Unterstützung und alle Unterlagen, die für die Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung erforderlich sind;
- c) Policennummer und Kennzahl Fascia Tessera, die in dem entsprechenden Abschnitt der Police im Abschnitt *Prevenzione e Assistenza* bereitgestellt werden;
- d) die Adresse des Ortes, an dem er sich befindet;
- e) Telefonnummer, unter der er im Rahmen der Unterstützungsleistung erreicht werden kann.

Um die im jeweiligen Abschnitt der Police vorgesehenen Leistungen erbringen zu können, muss die Organisationsstelle die Daten des Versicherten verarbeiten. Aus diesem Grund bedarf es der Einwilligung des Versicherten, wie in der Gesetzgebung über den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen⁽²⁰⁾. **Indem der Versicherte mit der Organisationsstelle Kontakt aufnimmt oder aufnehmen lässt, willigt er in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein, einschließlich der Daten zu seiner Gesundheit und gegebenenfalls zu Straftaten und Verurteilungen, wie in der erhaltenen Datenschutzerklärung angegeben.**

20 DSGVO Datenschutz-Grundverordnung - EU-Verordnung 2016/679 und Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES In Solidità mit Schäden an versicherten Sachen



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat

Art. 1.1 Verpflichtungen im Schadensfall

Im Schadensfall ist der Versicherte oder Versicherungsnehmer verpflichtet:

- a) alles ihm Mögliche zu tun, um die Folgen des Schadens zu verhindern oder zu begrenzen und die übriggebliebenen Sachen zu schützen; die Kosten hierfür trägt Generali Italia⁽²¹⁾;
- b) der Agentur, der die Police zugewiesen ist, innerhalb von 3 Tagen, nachdem er vom Schadensfall Kenntnis erhalten hat, diesen zu melden⁽²²⁾;
- c) innerhalb der folgenden 5 Tage eine schriftliche Erklärung an Generali Italia zu senden, in der Folgendes anzugeben ist:
 - der Zeitpunkt des Beginns des Schadensfalles;
 - die mutmaßliche Ursache des Schadensfalles und das ungefähre Ausmaß des Schaden.

Im Falle eines Feuer/Brands, einer Explosion, eines Berstens oder von Vandalismus oder einer vorsätzlichen Handlung (oder in jedem Fall auf Verlangen von Generali Italia) muss innerhalb von 15 Tagen nach der Benachrichtigung eine ähnliche Erklärung bei den Justiz- oder Polizeibehörden des Ortes abgegeben werden;

- d) die Spuren und Überreste zu bewahren (Generali Italia ist nicht verpflichtet, dafür eine besondere Entschädigung zu bezahlen);
- e) eine detaillierte Liste mit folgenden Inhalten zu erstellen:
 - erlittener Schaden unter Angabe von Beschaffenheit, Menge und Wert der zerstörten oder beschädigten Sachen;
 - auf Anforderung eine genaue Aufstellung der anderen versicherten Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls vorhanden waren, mit Angabe ihres jeweiligen Wertes.

In jedem Fall müssen alle Aufzeichnungen, Konten, Rechnungen oder Dokumente/Unterlagen zur Verfügung gehalten werden, die von Generali Italia oder von den Sachverständigen für ihre Untersuchungen und Überprüfungen vernünftigerweise angefordert werden können.



BITTE BEACHTEN SIE: Die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus den Punkten a) und b) kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Entschädigungsanspruchs führen.

Art. 1.2 Vorsätzliche Übertreibung des Schadens

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte verliert jeden Anspruch auf Entschädigung, wenn er:

- die Schadenshöhe vorsätzlich übertreibt;
- angibt, dass Sachen zerstört wurden, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht existierten;
- gerettete Sachen versteckt, wegnimmt oder manipuliert;
- sich lüglicher oder betrügerischer Mittel oder Dokumente bedient;
- Spuren und Überreste des Schadensfalles oder materielle Indizien der Straftat vorsätzlich manipuliert oder verändert oder den Fortgang des Schadensfalles erleichtert.

Art. 1.3 Verfahren zur Schadensfeststellung

Die Schadenshöhe wird folgendermaßen vereinbart:

- a) unmittelbar durch Generali Italia oder einen von ihr beauftragten Sachverständigen, mit dem Versicherungsnehmer oder einer von ihm benannten Person;**
- b) durch zwei von den Parteien, der eine von Generali Italia und der andere vom Versicherungsnehmer, benannte Sachverständige im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme.**

Wenn sich die beiden Sachverständigen nicht einig sind oder einer von ihnen dies verlangt, müssen sie einen dritten Sachverständigen ernennen. Der dritte Sachverständige beteiligt sich nur im Falle von Meinungsverschiedenheiten und die Entscheidungen über strittige Punkte werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

Jeder Sachverständige kann auf die Unterstützung und Beihilfe durch andere Personen zurückgreifen, die sich an der Arbeit des Sachverständigen beteiligen können, aber nicht berechtigt sind, bei der Entscheidung abzustimmen.

Besteht Uneinigkeit über die Bestellung des dritten Sachverständigen, wird dieser vom Vorsitzenden des Landgerichts bestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Schadensfall ereignet hat.

Jede Partei trägt die Kosten für ihren eigenen Sachverständigen; die Kosten für den dritten Sachverständigen werden zu gleichen Teilen geteilt.

Art. 1.4 Aufgabenbereich der Sachverständigen

Die Sachverständigen müssen:

- a) die Umstände, die Art, die Ursache und die Art und Weise des Schadensfalls untersuchen;
- b) die Richtigkeit der Beschreibungen und Erklärungen in den Vertragsunterlagen überprüfen und melden, ob es zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht mitgeteilte Umstände gab, die das Risiko vergrößerten;
- c) prüfen, ob der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Bestimmungen des Artikels Obliegenheiten im Schadenfall dieses Abschnitts erfüllt hat;
- d) für jeden vom Schadensfall betroffenen Posten das Vorhandensein, die Beschaffenheit und die Menge der versicherten Sachen gesondert prüfen und ihren Wert zum Zeitpunkt des Schadensfalls nach den Bewertungskriterien bestimmen, die im Artikel Wert der versicherten Sachen und Feststellung des Schadens festgelegt sind;
- e) den Schaden einschließlich der Kosten zur Rettung der Sachen nach den Bewertungskriterien schätzen und beziffern.

Im Fall eines Verfahrens zur Schadensfeststellung **zwischen den beiden Sachverständigen, von denen einer durch Generali Italia und der andere durch den Versicherungsnehmer im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme bestellt wurde**, müssen die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen in einem in zweifacher Urschrift anzufertigen Protokoll festgehalten werden (dem die genauen Schätzungen beizufügen sind) und jede Partei erhält eines davon.

Die Ergebnisse der unter den Punkten c. und d. genannten Maßnahmen sind für die Parteien verbindlich, die hiermit auf die Anfechtung der Handlungen verzichten. Nur bei Vorsatz, Fehlern, Gewaltanwendung oder Verletzung vertraglicher Verpflichtungen sind Klagen und Einwendungen hinsichtlich der Entschädigungsfähigkeit von Schäden zulässig.

Das gemeinsame Gutachten ist auch dann gültig, wenn ein Sachverständiger seine Unterschrift verweigert; die Verweigerung muss von den anderen Sachverständigen im Schlussbericht des Gutachtens bescheinigt werden.

Die Sachverständigen sind von der Einhaltung aller rechtlichen Formalitäten befreit.

Art. 1.5 Wert der versicherten Sachen und Feststellung des Schadens

Gebäude

Folgendes vorausgeschickt:

- 1) der Neuwert des Gebäudes ergibt sich aus der Schätzung der Kosten, die für den vollständigen Wiederaufbau desselben erforderlich sind, wobei nur der Wert der Fläche und der Statuen und Fresken von künstlerischem Wert ausgeschlossen wird;
- 2) der Wert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadensfalles wird ermittelt, indem auf den geschätzten Neuwert eine Wertminderung angewandt wird, die sich nach dem Alter, dem Erhaltungszustand, der Bauart, dem Standort, der Bestimmung, der Nutzung und sonstigen Begleitumständen richtet (Gebrauchswert),

die Höhe des Schadens wird festgelegt:

- a) durch Schätzung der Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Teile und die Reparatur der nur beschädigten Teile;
- b) von diesem Ergebnis wird der Wert der Überreste zum Zeitpunkt des Schadensfalls abgezogen.

Zum Zeitpunkt des Schadensfalles wird der Verlust oder die Beschädigung durch Abzug des Prozentsatzes einer etwaigen Wertminderung gemäß Nummer 2 von den unter Buchstabe a) genannten Ausgaben reguliert.

Die zusätzliche Entschädigung, die sich aus der Differenz zwischen dem Neuwert und dem Wert zum Zeitpunkt des Schadensfalles ergibt, wird erst nach Durchführung des Wiederaufbaus bezahlt, **wenn dieser - außer in nachgewiesenen Fällen höherer Gewalt - innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der gütlichen Einigung oder dem Datum des Abschlussberichts des Gutachtens erfolgt.**



Wie wird die Entschädigung berechnet?

BEISPIEL:

1) Gebäude mit 6.300 Kubikmetern (Bruttogeschossfläche von etwa 2.100 Quadratmetern)

Neuwert des Gebäudes (Ausgaben für eine vollständige Rekonstruktion ohne Berücksichtigung der Fläche, auf der es errichtet wurde, und des möglichen Vorhandenseins von Statuen und Fresken mit künstlerischem Wert):

- 300,00 Euro pro Kubikmeter - Kosten für den Neubau
- **1.890.000,00 Euro** (300,00 Euro * 6.300 Kubikmeter) - zuvor bestehender Wert

Versicherungssumme: 2.000.000,00 Euro

Das Risiko ist ausreichend versichert, so dass die im folgenden Artikel Teilversicherung (Proportionalitätsregel) dargelegte Proportionalitätsregel nicht zur Anwendung kommt

2) Prozentsatz des zum Zeitpunkt des Schadensfalles geschätzten Wertverlustes: 25 %

Wert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadensfalles (Wert im Zustand der Nutzung): 1.417.500,00 Euro (1.890.000,00 - 472.500,00)

SCHADENSFALL AN DEN WÄNDEN EINES ZIMMERS AUFGRUND VON WASSERSCHÄDEN DURCH LEITUNGSWASSER

Qm durch den Schadensfall zerstört (Wände neu zu verputzen und zu streichen): 10

Qm durch den Schadensfall beschädigt (Wände müssen nur gestrichen werden): 5

Ausgaben für den Wiederaufbau der zerstörten Teile (Neuverputz und Streichen):

28 Euro qm

280,00 Euro (28,00 Euro * 10 qm)

Ausgaben für die Reparatur von beschädigten Teilen (Streichen):

13 Euro pro Quadratmeter

65,00 Euro (13,00 Euro *5 qm)

- a) Ausgaben für den Wiederaufbau zerstörter Teile und die Reparatur beschädigter Teile: 345,00 Euro (280,00 + 65,00)
- b) Wert der Überreste zum Zeitpunkt des Schadensfalles: 0

Höhe des festgestellten Schadens: 345,00 Euro

Höhe des erstattungsfähigen Schadens: 345,00 Euro

Abschreibung zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 86,25 (25 % des erstattungsfähigen Schadens)

- Erstattungsfähiger Schaden entsprechend dem Gebrauchszustand zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 258,75 Euro (345,00 – 86,25)
- Ergänzende Entschädigung nach dem Wiederaufbau: 86,25 Euro

Versicherungsschutzart Leitungswasser ohne Selbstbeteiligung

- Ausgezahlte Entschädigung entsprechend dem Gebrauchszustand zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 258,75 Euro
- Ergänzende Entschädigung nach dem Wiederaufbau: 86,25 Euro (25 % des erstattungsfähigen Schadens)

Versicherungsschutz Leitungswasser mit einer Selbstbeteiligung pro Schadensfall von 100,00 Euro

Höhe des festgestellten Schadens: 345,00 Euro

Höhe der auszahlbaren Entschädigung: 245,00 Euro (345,00 – 100,00)

- Ausgezahlte Entschädigung entsprechend dem Gebrauchszustand zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 183,75 Euro
- Ergänzende Entschädigung nach dem Wiederaufbau: 61,25 Euro (25 % des erstattungsfähigen Schadens)



BITTE BEACHTEN SIE: Alle in den Beispielen genannten Beträge sind rein indikativ

Es wird vereinbart, dass der Gesamtbetrag des zu ersetzenden Schadens niemals das Doppelte des Wertes übersteigen darf, den das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadensfalles hatte.



BEISPIEL:

- 1) Neuwert des Gebäudes: 10.000.000,00 Euro**
- 2) Prozentsatz des zum Zeitpunkt des Schadensfalles geschätzten Wertverlustes: 80 % (8.000.000,00 Euro) Wert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadensfalles (Wert im Gebrauchszustand): 2.000.000,00 Euro**

Absolute Beschränkung der Entschädigung (das Doppelte des Wertes des Gebrauchszustands des Gebäudes): 4.000.000,00 Euro

SCHADENSFALL WEGEN BRAND/FEUER DES GEBÄUDES

Höhe des festgestellten Schadens: 5.000.000,00 Euro

- Abschreibung zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 1.000.000,00 Euro (80 % des festgestellten Schadens) Höhe des erstattungsfähigen Schadens: 4.000.000,00 Euro (absolute Beschränkung der Entschädigung)
- Erstattungsfähiger Schaden entsprechend dem Gebrauchszustand zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 1.000.000,00 Euro
 - Ergänzende Entschädigung nach dem Wiederaufbau: 3.000.000,00

Solarthermie- und Fotovoltaikanlage

Der Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalls wird nach den folgenden Kriterien ermittelt:

die geschätzten Kosten für die Wiederbeschaffung des neuen Gegenstandes, d.h. sein Listenpreis, oder, falls dieser nicht mehr verfügbar ist, die tatsächlichen Kosten für die Wiederbeschaffung eines identischen neuen Gegenstandes oder, falls dieser nicht mehr verfügbar ist, eines Gegenstandes, der hinsichtlich seiner Eigenschaften, seiner Leistung und seines Ertrages gleichwertig ist, sowie die Steuern, falls diese nicht vom Versicherten zurückgefordert werden können.

Die Höhe des Schadens wird für jede einzelne Versicherungssumme oder Höchstsumme gesondert wie folgt ermittelt:

- bei reparaturfähigen Schäden (Teilschäden) werden die zur Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustands der beschädigten Sache erforderlichen Reparaturkosten nach den Kosten zum Zeitpunkt des Schadens geschätzt; bei nicht reparaturfähigen Schäden (Totalschäden) werden die Wiederbeschaffungskosten geschätzt. Transport-, Montage- und Steuerkosten sind inbegriffen;
- Der Wert der Überreste zum Zeitpunkt des Schadensfalls wird geschätzt.

Die Höhe der Forderung entspricht dem geschätzten Betrag gemäß Buchstabe a), abzüglich des Betrags gemäß Buchstabe b).



Wie wird die Entschädigung berechnet?

BEISPIEL:

- **Neuwert der Solarthermie- und Fotovoltaikanlage: 30.000,00 Euro**

Versicherungssumme für die Anlage: 30.000,00 Euro

Das Risiko ist ausreichend versichert, so dass die im folgenden Artikel Teilversicherung (Proportionalitätsregel) dargelegte Proportionalitätsregel nicht zur Anwendung kommt

SCHADENSFALL MIT TEILWEISEM HAGELSCHADEN AN ZWEI SOLARPENEELEN

- Ausgaben für die Reparatur beschädigter Paneelen: 2.000,00 Euro
- Wert der Überreste zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 0
 - Beschränkung der Entschädigung pro Schadensfall im Rahmen des Versicherungsschutzes Hagel: 12.000,00 Euro (40 % der Versicherungssumme)
 - Vorgesehener Ungedeckter Schaden für den Versicherungsschutz Hagel: 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 Euro pro Schadensfall Höhe des festgestellten Schadens: 2.000,00 Euro

Höhe des erstattungsfähigen Schadens: 2.000,00 Euro (der Schaden liegt innerhalb der Beschränkung der Entschädigung auf 12.000,00 Euro) Ausgezählte Entschädigung: 1.000,00 Euro (2.000,00 Euro - Mindestbetrag des Ungedeckten Schadens von 1.000,00 Euro)



BITTE BEACHTEN SIE: Alle in den Beispielen genannten Beträge sind rein indikativ

Bei nicht behebbaren Schäden (Totalschäden) gilt die vorgenannte Schadensermittlung nur für funktionstüchtige Anlagen und Einrichtungen und unter der Voraussetzung, dass:

- 1) **der Schaden innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Installation aufgetreten ist;**
- 2) **die Ersetzung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum der gütlichen Einigung oder dem Datum des abschließenden Sachverständigengutachtens erfolgt, sofern dies für die Generali Italia keine Belastung darstellt.**

Sind die Bedingungen der Punkte 1) und 2) nicht erfüllt, gelten die folgenden Regeln:

- a) der Wert der Anlage oder Ausrüstung selbst zum Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung wird geschätzt, wobei ihr Alter und die durch den Gebrauch oder andere Ursachen verursachte Verschlechterung berücksichtigt werden;
- b) der Wert der Überreste wird geschätzt.

Der Höchstbetrag der Entschädigung entspricht dem geschätzten Betrag gemäß Punkt a) bezüglich des Betrags gemäß Punkt b).

 **Wie wird die Entschädigung berechnet?**

BEISPIEL:

- **Neuwert der Solarthermie- und Fotovoltaikanlage: 30.000,00 Euro**

Versicherungssumme für die Anlage: 30.000,00 Euro

Das Risiko ist ausreichend versichert, so dass die im folgenden Artikel Teilversicherung (Proportionalitätsregel) dargelegte Proportionalitätsregel nicht zur Anwendung kommt

SCHADENSFALL MIT TOTALSCHADEN, VERURSACHT DURCH EIN ELEKTRISCHES PHÄNOMEN

- a) Ausgaben für die Wiederherstellung der gesamten Anlage: 30.000,00 Euro
- b) Wert der Überreste zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 0
- Beschränkung der Entschädigung pro Schadensfall im Rahmen des Versicherungsschutzes Elektrisches Phänomen: 4.500,00 Euro (15 % der Versicherungssumme)
- Ungedeckter Schaden für den Versicherungsschutz Elektrisches Phänomen: 10 % mit einem Mindestbetrag von 100,00 Euro pro Schadensfall Höhe des festgestellten Schadens: 30.000,00 Euro

Höhe des erstattungsfähigen Schadens: 4.500,00 Euro (Beschränkung der Entschädigung)

Ausgezahlte Entschädigung: 4.050,00 Euro (4.500,00 Euro - 450,00 - 10 % des erstattungsfähigen Schadens)

Ein Schaden gilt als nicht reparabel, wenn die Reparaturkosten die Kosten für den Ersatz der Anlage durch eine andere Anlage, die in Bezug auf Eigenschaften, Leistung und Effizienz gleichwertig ist, erreichen oder übersteigen, oder wenn der Schaden die Gesamtheit der außerhalb des Gebäudes befindlichen Güter betrifft.

Generali Italia behält sich in allen Fällen das Recht vor, zwischen einer Reparatur oder einem Ersatz mit gleichwertigen oder besseren Eigenschaften, Leistungen und Effizienz zu wählen.

Glasschäden, Elektrische Schäden/Elektrisches Phänomen

Inhalt der einzelnen Wohneinheiten

Der Wert, den die versicherten Sachen - unversehrt, beschädigt, zerstört oder gestohlen - zum Zeitpunkt des Schadens hatten, wird nach dem folgenden Schema ermittelt:

die Kosten für den Ersatz der beschädigten Gegenstände durch neue, gleiche oder gleichwertige Gegenstände werden geschätzt, einschließlich der Kosten für Transport, Montage und Steuern.

die Höhe des Schadens wird anhand der Kosten ermittelt, die für die Wiederbeschaffung der beschädigten Gegenstände erforderlich sind, abzüglich des Wertes etwaiger Rückstände.

Art. 1.5.1 Höhere Kosten für nZEB-Baumerkmale (Nearly Zero Energy Building)

Die höheren Kosten, die für die Reparatur oder den Wiederaufbau des Gebäudes gemäß den nZEB-Baumerkmalen (Nearly Zero Energy Building) anfallen, werden nach Abschluss der Arbeiten in Übereinstimmung mit den vorgenannten Merkmalen anerkannt, wenn sie durch entsprechende Dokumente/Unterlagen nachgewiesen werden, die in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Arbeiten geltenden Vorschriften ausgestellt wurden.

Art. 1.6 Teilversicherung (Proportionalitätsregel) - Toleranz bei der Unterdeckung indexierter Verträge

Ergibt sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls aus den Schätzungen⁽²³⁾, dass der Wiederbeschaffungswert der versicherten Sachen die Versicherungssumme übersteigt, haftet die Generali Italia für den Schaden im Verhältnis des Versicherungswertes zum Wert zum Zeitpunkt des Schadensfalles.



Wie wird der Proportionalitätsgrundsatz angewandt?

BEISPIEL EINER TEILVERSICHERUNG DES GEBÄUDES:

- Neuwert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadensfalls: 300.000,00 Euro
- Versicherungssumme: 200.000,00 Euro
- Festgestellter Schaden: 30.000,00 Euro
- Erstattungsfähiger Schaden: 20.000,00 Euro ($30.000,00 * 200.000,00/300.000,00$)

Ist der Vertrag jedoch indexgebunden, wird die Entschädigung auch dann in voller Höhe gezahlt, wenn der Wert des Postens die Versicherungssumme um höchstens 10 % übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, gilt für den Überschuss die Proportionalitätsregel.

Art. 1.7 Zahlung der Entschädigung

Nach Erhalt der Unterlagen, die erforderlich sind, um den Entschädigungsanspruch nach den Bedingungen dieses Versicherungsschutzes zu prüfen und zu beziffern, wird Generali Italia:

- die Zahlung leisten;
- die Gründe mitteilen, aus denen die Entschädigung nicht gezahlt werden kann.

Die Zahlung oder Mitteilung erfolgen in jedem Fall innerhalb von dreißig (30) Tagen:

- nach Zugang der vollständigen Unterlagen, oder
- nach Abschluss einer etwaigen nach Maßgabe der vorliegenden Besonderen Bedingungen durchgeführten Prüfung durch Zahlung oder Sachverständigenbericht.

Für den Posten Gebäude wird die zusätzliche Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Wiederaufbaus gezahlt, sofern dieser innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum der einvernehmlich erstellten Urkunde für die Schadensbezifferung oder des endgültigen Sachverständigenprotokolls erfolgt, es sei denn, es wird höhere Gewalt nachgewiesen.

Die Zahlung der zusätzlichen Entschädigung erfolgt auch in den folgenden Fällen im Rahmen der im Versicherungsschutz vorgesehenen Beschränkung der Entschädigung:

- a) wenn sich der Wiederaufbau an dem genauen Ort, an dem sich das versicherte Gebäude befand, als unmöglich erweist, so dass ein Wiederaufbau in einer anderen Gegend des Staatsgebiets erforderlich ist;
- b) wenn die Option gewählt wird, ein anderes bestehendes Gebäude in einem anderen Gebiet des Staatsgebiets zu erwerben.

Liegt der Kaufwert unter der Beschränkung der Entschädigung, wird nur der Kaufwert gezahlt.

Dies gilt unbeschadet etwaiger abweichender Fristen und Bedingungen für die spezifischen Versicherungsschutzarten, auf die der Kunde zur konkreten Überprüfung verwiesen wird.

Generali Italia wird in jedem Fall die Zahlung der unbestrittenen Beträge veranlassen.

Art. 1.8 Vorschuss auf die Auszahlung der Entschädigung

Auf ausdrücklichen Antrag hat der Versicherte das Recht - vor der Entschädigung für den Schadensfall - einen Vorschuss in Höhe von 50 % des Mindestbetrags zu erhalten, der nach den vorläufigen Feststellungen zu zahlen ist, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- **die Entschädigungsfähigkeit des Schadensfalles wurde nicht bestritten;**
- **auf Antrag der Generali Italia hat der Versicherte alle Dokumente/Unterlagen zum Nachweis vorgelegt, dass keine betrügerische Absicht seitens des Versicherten oder des Versicherungsnehmers vorliegt;**
- **es ist eine Gesamtentschädigung von mindestens 100.000,00 Euro vorgesehen.**

Der Versicherte erhält die Auszahlung des Vorschusses frühestens 60 Tage nach dem Datum der Meldung des Schadensfalles, vorausgesetzt, dass seit dem Antrag auf Vorschusszahlung mindestens 30 Tage vergangen sind.

Der Vorschuss darf unabhängig von der geschätzten Schadenshöhe in keinem Fall 1.000.000,00 Euro übersteigen

Art. 1.9 Verzicht auf Rückgriff

Generali Italia verzichtet auf Rückgriff⁽²⁴⁾ gegenüber der für den Schadensfall verantwortlichen Person, **vorausgesetzt, der Versicherte erhebt nicht seinerseits Klage gegen die verantwortliche Person. Der Verzicht auf Rückgriff gilt nicht bei vorsätzlichem Fehlverhalten.**

Art.1.10 Versicherungsschutzarten Wasser- und Elektroinstallationen - Direktreparatur (spezifische Entschädigung)

Für die folgenden Versicherungsschutzarten, falls sie erworben wurden, kann der Versicherte im Falle eines entschädigungsfähigen Schadensfalles alternativ zur normalen Entschädigung das Direktreparaturverfahren in Anspruch nehmen:

- Leitungswasser;
- Aufspüren und Beheben von Wasserschäden, Verstopfungen und Gaslecks;
- Kosten für die Suche und Reparatur von unterirdischen Leitungen;
- Elektrische Schäden an Gemeinschaftseinrichtungen.

Im Einzelnen:

- die Direktreparatur kann zum Zeitpunkt des Schadensfalles über die Agentur, der der Vertrag zugewiesen ist, beantragt werden;
- nach der Anfrage stellt Generali Italia dem Versicherten einen Sachverständigen und einen Dienstleister/Techniker zur Verfügung, die den Schaden begutachten und beheben.

Die Wahl des Direktreparaturverfahrens hat zur Folge, dass die Kosten für die Reparatur nicht vorgestreckt werden müssen und innerhalb der für die einzelnen Versicherungsschutzarten vorgesehenen Grenzen die Selbstbeteiligung nicht zur Anwendung kommt.

- 21 Artikel 1914 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
- 22 Artikel 1913 des italienischen Zivilgesetzbuchs.
- 23 Mit den Regeln des vorhergehenden Artikels Wert der versicherten Sachen und Feststellung des Schadens.
- 24 Artikel 1916 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES für die Versicherungsschutzarten Haftpflicht

- In Accordo - Vermögensschutz
- In Solidità - Versicherungsschutzarten Haftpflicht
 - Beschädigung von fremdem Eigentum in Kellern/Untergeschossen
 - Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Wasser
 - Solarthermie- und Photovoltaikanlagen - Schadensersatzansprüche Dritter und Haftpflicht



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat

Art. 1.1 Meldung des Schadensfalls

Im Schadensfall muss der Versicherte oder der Versicherungsnehmer **der Agentur, welcher die Police zugewiesen ist, oder Generali Italia innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt des Schadens oder ab dem Tag, an dem er Kenntnis davon erlangt, eine schriftliche Meldung zukommen lassen⁽²⁵⁾.**

Die Meldung muss enthalten:

- Policennummer und Name der Agentur, welcher der Vertrag zugewiesen ist;
- genaue Beschreibung des Ereignisses sowie Datum, Ort, Ursachen und Folgen des Ereignisses;
- Namen und Anschriften der betroffenen Personen und etwaiger Zeugen.

In jedem Fall muss der Versicherte:

- Generali Italia unverzüglich von jedem Schriftstück, das ihm durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt wird, in Kenntnis setzen; im Falle der Nichtbeachtung gelten die gesetzlichen Bestimmungen⁽²⁶⁾;
- Generali Italia alle erforderlichen Urkunden und Dokumente stempel- und registersteuerrechtlich wirksam zur Verfügung stellen.

Art. 1.2 Verpflichtungen im Schadensfall

Im Schadensfall muss der Versicherte/Versicherungsnehmer:

- die von einem geschädigten Dritten oder von Rechtsnachfolgern erhobenen Ansprüche oder Klagen unverzüglich melden;
- Generali Italia oder dem beauftragten Sachverständigen alle als nützlich und notwendig erachteten Gegenstände, Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die sich in ihrem Besitz befinden oder anderenfalls in zumutbarer Weise beschafft werden können, um die Untersuchung und Überprüfung des Schadens zu erleichtern;
- kein Haftungsanerkennnis abgeben, ohne vorher Generali Italia oder die beauftragten Rechtsbeistände und Techniker zu konsultieren;
- Generali Italia unverzüglich jedes gerichtliche Schriftstück übermitteln, das ihm oder einem Mitglied seiner Kernfamilie zugestellt wird;
- mit Generali Italia zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung des Streitfalls zu ermöglichen;
- die Unterlagen vorlegen, die sich in seinem Besitz befinden oder, falls sie nicht sofort verfügbar sind, von ihm in zumutbarer Weise beschafft werden können;
- auf einfache Aufforderung von Generali Italia vor Gericht erscheinen, wenn das Gerichtsverfahren dies

vorsieht oder wenn sein Erscheinen vor Gericht von Generali Italia vernünftigerweise für die Verteidigung als nützlich und notwendig erachtet wird.

Wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann Generali Italia seine Verteidigung nicht übernehmen.

Art. 1.3 Zahlung der Entschädigung

Nach Erhalt der Unterlagen, die erforderlich sind, um den Entschädigungsanspruch nach den Bedingungen dieses Versicherungsschutzes zu prüfen und zu beziffern, wird Generali Italia:

- die Zahlung leisten;
- die Gründe mitteilen, aus denen die Entschädigung nicht gezahlt werden kann.

Die Zahlung erfolgt **innerhalb von dreißig (30) Tagen** nach Annahme des Angebots durch den Versicherungsnehmer/Versicherten oder den geschädigten Dritten.

Wenn gegen den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten ein gerichtliches Verfahren in Bezug auf den Anspruch eingeleitet wurde, kann Generali Italia die Zahlung bis zum Abschluss des Verfahrens aufschieben.

Generali Italia wird in jedem Fall die Zahlung der unstreitigen Beträge veranlassen.

Art. 1.4 Führen von Streitigkeiten hinsichtlich der Schadensersatzforderungen, Prozesskosten

Solange ein diesbezügliches Interesse besteht, führt Generali Italia für den Versicherten außergerichtliche und gerichtliche Rechtsstreitigkeiten in Zivil- und Strafsachen; sie bestellt erforderlichenfalls Rechtsbeistände und Sachverständige und nutzt alle dem Versicherten zustehenden Rechte und Klagemöglichkeiten. **Zu diesem Zweck ist der Versicherte verpflichtet, seine Verpflichtungen im Schadensfall gemäß dem Artikel Verpflichtungen im Schadensfall zu erfüllen. Generali Italia erkennt keine Kosten an, die dem Versicherten unter Verletzung dieser Verpflichtungen entstanden oder nicht notwendig sind.**

Die Kosten zur Abwehr der gegen den Versicherten erhobenen Klage übernimmt die Generali Italia **bis zu einer Höhe von 25 % des in der Police festgelegten Höchstbetrages** für den geltend gemachten Schaden. **Übersteigt die dem Geschädigten geschuldete Summe den Höchstbetrag, werden die Kosten zwischen Generali Italia und dem Versicherten im Verhältnis ihrer jeweiligen Interessen geteilt.**

Was NICHT versichert ist

Generali Italia kommt nicht für Geldstrafen, Bußgelder und für die Kosten von Strafverfahren auf.

Art. 1.5 Mehrfachversicherung - andere versicherte Personen als der Versicherungsnehmer

Wenn der Versicherte neben dem Versicherungsnehmer andere Haftpflichtpolicen unterhält, die die von den Haftpflicht-Versicherungsschutzarten ViviCondominium gedeckten Risiken einschließen, gelten diese Versicherungsschutzarten innerhalb der vereinbarten Beschränkungen über die von den genannten anderen Policen gewährten Versicherungsschutzarten hinaus.

25 Artikel 1913 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

26 Artikel 1915 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES In accordo – Rechtsschutz



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat

Art. 1.1 Eintritt eines Schadensfalls und Geltung der Versicherungsschutzart

Der Schadensfall gilt als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherte, die Gegenpartei oder ein Dritter begonnen hat, das Gesetz oder den Vertrag zu verletzen.

Bei der Bestimmung des Datums des Schadensfalls wird Folgendes berücksichtigt:

- bei Ansprüchen wegen außervertraglicher Schäden, die der Versicherte erlitten oder verursacht hat, das Datum des ersten Ereignisses, welches den Schadensersatzanspruch begründet;
- bei Einsprüchen gegen Verwaltungsstrafen das Datum, an dem der erste Verstoß festgestellt wird;
- in den übrigen Fällen der Tag, an dem die erste, auch nur vermutete Verletzung einer Rechtsnorm durch den Versicherten oder einer vertraglichen Regelung durch den Versicherten oder die Gegenpartei erfolgt ist.

Erstreckt sich das Ereignis, das den Schadensfall begründet, über mehrere aufeinanderfolgende Verstöße derselben Art, so gilt der Schadensfall als zum Zeitpunkt des ersten tatsächlichen oder mutmaßlichen Verstoßes als eingetreten.

Die Versicherungsschutzarten gelten für Schadensfälle, die sich ergeben:

- **bis 24:00 Uhr am Tag des Inkrafttretens des Vertrags, wenn es sich um außervertragliche Schadensersatzansprüche, Strafverfahren oder Rechtsmittel/Widersprüche gegen Verwaltungsanktionen handelt;**
- **90 Tage nach Vertragsabschluss, bei Vertragsstreitigkeiten.**

Ersetzt der vorliegende Vertrag ohne Unterbrechung einen anderen mit Generali Italia geschlossenen Vertrag mit einem analogen Versicherungsschutz wie der in Punkt e) des Artikels Rechtsschutz genannte, beginnt die oben genannte Wartezeit von 90 Tagen:

- ab dem Tag des Inkrafttretens des ersetzten Vertrags für die in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen und Höchstbeträge;
- ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags, beschränkt auf die darin vorgesehenen unterschiedlichen Leistungen oder höheren Höchstbeträge.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- die Versicherungsschutzart gilt bereits vor der Mitteilung der Beschuldigtenbelehrung (ital. informazione di garanzia) an den Versicherten, in Fällen des unaufgeforderten Erscheinens⁽²⁷⁾, der Vorladung⁽²⁸⁾ und der Zwangsvorführung⁽²⁹⁾;
- Bei individuellen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, die sich ausschließlich aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben, gilt als Datum des Anspruchs der Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- **Die Versicherungsschutzart gilt nicht für Ansprüche aus Vereinbarungen, Verträgen, vertraglichen Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits beendet waren oder deren Beendigung, Aufhebung oder Änderung von einem der Versicherungsnehmer bereits beantragt wurde.**

Die Versicherungsschutzart erstreckt sich auf Ereignisse, die während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetreten sind, **aber innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung an den Tag getreten sind.**

In folgenden Fällen handelt es sich um einen in jeder Hinsicht einheitlichen Schadensfall:

- **Streitigkeiten, die von oder gegen eine oder mehrere Personen erhoben werden und dieselben oder verwandte Ansprüche betreffen;**

- wenn aufgrund desselben Ereignisses oder Tatbestands Verfahren der gleichen oder unterschiedlicher Art anhängig sind, an denen eine oder mehrere Versicherte beteiligt sind.

Art. 1.2 Meldung des Schadensfalles und Wahl des Rechtsbeistands

Der Schadensfall muss unverzüglich auf eine der folgenden Arten gemeldet werden:

- 1) TELEFONISCHE MELDUNG **unter der gebührenfreien Rufnummer 800 475 633** (von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr) **und unter der Rufnummer +39 045 8378959 für Anfragen aus dem Ausland**, wo ein Mitarbeiter den Bericht über den Vorfall entgegennimmt, die für die Aktivierung der Versicherungsschutzart erforderlichen Informationen und/oder Dokumente übermittelt, alle Informationen über die Modalitäten der Bearbeitung des Schadensfalls bereitstellt und eine Identifikationsnummer für die Akte vergibt;
- 2) SCHRIFTLICHE MITTEILUNG: die Mitteilung, die die für die Aktivierung der Versicherungsschutzart erforderlichen Informationen und/oder eine Kopie der Dokumente enthält, ist per E-Mail zu senden an: sinistri@das.it.

Alle Unterlagen sind auf Kosten des Versicherten stempel- und registersteuerrechtlich wirksam bereitzustellen.

In Ermangelung hinreichender Unterlagen zum Nachweis der Meldung, haftet die DAS nicht für Verzögerungen bei der Bearbeitung des Schadensfalles.

Um die vorgesehenen Leistungen wirksam in Anspruch nehmen zu können, muss der Versicherte der DAS unverzüglich eine Kopie aller zusätzlichen Urkunden oder Dokumente, die er nach der Meldung des Versicherungsfalles erhalten hat, sowie alle für die Bearbeitung seines Falls nützlichen Informationen zukommen lassen.

Im Falle eines Strafverfahrens ist der Versicherte verpflichtet, den Schadensfall zu dem Zeitpunkt zu melden, an dem das Strafverfahren beginnt oder an dem er von seiner Verwicklung in die strafrechtlichen Ermittlungen erfährt.

Art. 1.3 Bearbeitung des Schadensfalles

Vorgerichtlich ist **die Bearbeitung des Falles ausschließlich DAS vorbehalten**, und zwar nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) nach Erhalt der Meldung des Schadensfalles unternimmt die DAS **selber oder mit Hilfe der von ihr beauftragten Berufsträger jeden möglichen Versuch, den Streitfall gütlich beizulegen** ⁽³⁰⁾. **Zu diesem Zweck muss der Versicherte der DAS auf Verlangen eine Vollmacht für die Bearbeitung des Rechtsstreits ausstellen;**
- b) für die Beilegung der Streitigkeit prüft die DAS, ob es ratsam ist, auf gütliche Streitbeilegungsverfahren zurückzugreifen oder sich an diese zu halten, wie z.B. die zivilrechtliche Mediation, die Verhandlung mit Rechtsbeistand oder die gemeinsame Schlichtung;
- c) der Versicherte kann ab diesem Stadium einen Rechtsbeistand seines Vertrauens wählen, wenn ein Interessenkonflikt mit der DAS entsteht.

DAS genehmigt etwaige gerichtliche Schritte:

- a) immer, wenn es notwendig ist, sich in Straf- oder Verwaltungsverfahren zu wehren;
- b) **in allen sonstigen Fällen, wenn die gütliche Einigung scheitert und die Ansprüche des Versicherten Aussicht auf Erfolg haben. Der Versicherte teilt der DAS die Informationen und Argumente mit, auf die sich die Klage oder die Verteidigung vor Gericht stützen soll, um die DAS in die Lage zu versetzen, die Erfolgsaussichten zu beurteilen.**

Für die gerichtliche Phase übermittelt DAS dem beauftragten Rechtsbeistand die Akte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) der Versicherte kann der DAS einen Rechtsbeistand seines Vertrauens nennen;
- b) **macht der Versicherte keine solchen Angaben, kann die DAS den Rechtsbeistand selber bestimmen;**
- c) **der Versicherte muss den benannten Rechtsbeistand in jedem Fall ordnungsgemäß beauftragen und ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die bestmögliche Wahrung seiner Interessen erforderlich sind;**
- d) **wenn der Versicherte im Laufe derselben Instanz beschließt, das einem Rechtsbeistand erteilte Mandat zu entziehen und einen neuen Rechtsbeistand zu beauftragen, erstattet die DAS nicht die Kosten des neuen Rechtsbeistand für die bereits vom ersten Rechtsbeistand ausgeführten Tätigkeiten.** Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, dass der Rechtsbeistand das Mandat niederlegt.

DAS bearbeitet einen in jeder Hinsicht einheitlichen Schadensfall (einheitlicher Schadensfall):

- a) **bei Streitigkeiten, welche von einer oder mehreren Personen oder gegenüber einer oder mehreren Personen geltend gemacht werden, und welche die gleichen oder zusammenhängende Ansprüche betreffen;**
- b) **wenn aufgrund desselben Ereignisses oder Tatbestands Verfahren der gleichen oder unterschiedlicher Art anhängig sind, an denen ein oder mehrere Versicherte beteiligt sind;**
- c) **wenn das den Leistungsanspruch begründende Ereignis durch mehrere aufeinander folgende Verstöße gleicher Art fortbesteht.**

Im Rahmen der Erbringung ihrer Leistungen erfolgt durch die DAS innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die erforderlichen Unterlagen erhalten, die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geprüft und die dem Versicherten entstandenen Kosten ermittelt hat:

- die Zahlung der Entschädigung;
- die Mitteilung der Gründe, aus denen die Entschädigung nicht bezahlt werden kann.

Art. 1.4 - Welche Regeln müssen eingehalten werden, um Anspruch auf Leistungen zu haben: die Fälle eines Rechtsverlustes

Um Anspruch auf die im Rahmen der Versicherungsschutzart vorgesehenen Leistungen zu haben, muss der Versicherte die folgenden Bestimmungen einhalten:

- a) **die Forderung unverzüglich und in jedem Fall innerhalb einer zur Verteidigung ausreichenden Frist melden;**
- b) **die DAS unverzüglich über alle Umstände informieren, die für die Erbringung der vorgesehenen Leistungen von Bedeutung sind;**
- c) **vor der Beauftragung eines Rechtsbeistands oder Sachverständigen die DAS benachrichtigen und eine Freigabe für das Vorgehen einholen;**
- d) **vor der Unterzeichnung einer geschäftlichen Vereinbarung oder eines Kostenvoranschlags des beauftragten Rechtsbeistands oder Sachverständigen eine Freigabe der DAS für das Vorgehen einholen;**
- e) **ohne vorherige Genehmigung der DAS keinen Vergleich und keine Vereinbarung zur Beilegung des Rechtsstreits mit der Gegenpartei schließen, nach welchen die DAS zusätzlich zu den Honoraren des Rechtsbeistands des Versicherten weitere Kosten übernimmt. Geht der Versicherte ohne Genehmigung vor, erstattet die DAS die dem Versicherten entstandenen Kosten nur, wenn sie die tatsächliche Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit des Abschlusses festgestellt hat.**

Art. 1.5 Haftungsbefreiung

Die Generali Italia und die DAS haften nicht für die Maßnahmen der Rechtsbeistände und Sachverständigen.

Generali Italia und die DAS haften nicht für Verzögerungen bei der Erbringung von Leistungen, die auf dem Fehlen hinreichender Unterlagen zur Stützung der Ansprüche des Versicherten beruhen.

Art. 1.6 Meinungsverschiedenheiten über die Bearbeitung des Schadensfalls - Schiedsverfahren

Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der DAS in Bezug auf die Abwicklung kann sowohl der Versicherte als auch die DAS beantragen, dass die Angelegenheit einem Schiedsrichter übertragen wird, der von den Parteien einvernehmlich oder mangels Einigung vom Präsidenten des nach der italienischen Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts ernannt wird.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen der Versicherte und DAS je hälftig, **sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.**

Der Antrag des Versicherten auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen die DAS muss folgendermaßen und schriftlich erfolgen:

- **per Einschreiben an die D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. - Via Enrico Fermi 9/B - 37135 Verona;**
- **per Fax an die Rufnummer 045/8351023;**
- **per Mail an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) servizio.clienti@pec.das.it.**

Der Schiedsrichter entscheidet nach dem Grundsatz der Billigkeit. Fällt die Entscheidung des Schiedsrichters zu Ungunsten des Versicherten aus, so kann er dennoch auf eigene Rechnung und eigenes Risiko weiter vorgehen. Erzielt der Versicherte durch sein Tätigwerden ein tatsächlich oder rechtlich günstigeres als das von der DAS zuvor erwartete oder erreichte Ergebnis, kann er von der DAS die Erstattung der entstandenen und von der Gegenpartei nicht erstatteten Kosten im Rahmen des in der Police vorgesehenen Höchstbetrags verlangen.

Beabsichtigt der Versicherte, alternativ den Rechtsweg zu beschreiten, kann der Zivilklage ein Mediationsversuch vorausgehen⁽³¹⁾.

Art. 1.7 Eingetriebene Beträge

Alle auf Kapital und Zinsen gezahlten oder anderweitig eingetriebenen Beträge stehen ausschließlich dem Versicherten zu, **der DAS hingegen stehen alle Beträge für Kosten, Gebühren und Auslagen zu, welche zugunsten des Versicherten gerichtlich oder außergerichtlich festgesetzt oder ausgezahlt werden.**

27 Artikel 374 der italienischen Strafprozessordnung.

28 Artikel 375 der italienischen Strafprozessordnung.

29 Artikel 376 der italienischen Strafprozessordnung.

30 Artikel 164 Absatz 2 Punkt a) des italienischen Privatversicherungsgesetzes - Gesetzesdekret 209/05.

31 Gesetzesdekret Nr. 28 vom 4. März 2010.

Inhaltsverzeichnis



STRUKTUR UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2

ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
BESONDERE BEDINGUNGEN PREVENZIONE E ASSISTENZA	5
BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ UND IN ACCORDO - VERMÖGENSSCHUTZ	6
BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ	7
BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN ACCORDO – VERMÖGENSSCHUTZ	11
BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN ACCORDO – RECHTSSCHUTZ	12



BESONDERE BEDINGUNGEN PREVENZIONE E ASSISTENZA

14



Was ist versichert?..... 14

Art. 1.1 Grobe Fahrlässigkeit 14



Was ist versichert? Basisversicherungsschutzarten 14

ASSISTENZA QUOTIDIANA (TÄGLICHE HILFE) 14

Art. 2.1 Entsendung eines Glasers für Notfalleinsätze in den Gemeinschaftsbereichen 14

Art. 2.2 Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze..... 14

Art. 2.3 Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze an den Gemeinschaftsanteilen..... 14

Art. 2.4 Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze 15

Art. 2.5 Notfallmaßnahmen bei Wasserschäden 15

ASSISTENZA STRAORDINARIA (AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG) 16

Art. 3.1 Rechtliche Informationen 16

Art. 3.2 Steuerliche Informationen zu Immobilien 16

Art. 3.3 Bürokratische Informationen 17

Art. 3.4 Informationen zur Anlagensicherheit 17

Art. 3.5 Übermittlung der Pflegehilfskraft (OSS) an einen nicht autarken Familienangehörigen 17

Art. 3.6 Entsendung eines Babysitters/Familienhelfers zum Wohnsitz 18

Art. 3.7 Entsendung einer Haushaltshilfe 18

Art. 3.8 Reise eines Familienangehörigen 18

Art. 3.9 Umzug 19

Art. 3.10 Kosten der Ersatzunterkunft 19

Art. 3.11 Vorzeitige Rückkehr 19



Was ist NICHT versichert? 20

Art. 4.1 Ausschlüsse 20



Gibt es Deckungsbeschränkungen? 20

Art. 5.1 Obergrenze pro Versicherungsjahr 20

Art. 5.2 Keine Verpflichtung zur Erbringung alternativer Leistungen 20

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN 20



Wo gilt der Versicherungsschutz? 21

Art. 6.1 Räumlicher Geltungsbereich 21



BESONDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ 22



Was ist versichert? 22

Art. 1.1 Versicherte Sachen 22

Art. 1.2 Bedingungen für die Versicherbarkeit 22

Art. 1.3 Grobe Fahrlässigkeit 22

STABILER START (STABILE START) 22



Was ist versichert? Basisversicherungsschutzart des Abschnitts 22

Art. 2.1 Versicherte Risiken 22

Art. 2.2 Zusätzliche Kosten 24



Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts 26

Art. 2.3 Einsturz und struktureller Zusammenbruch 26

Art. 2.4 Erweiterung auf Glasschäden in Gemeinschaftsbereichen 27

Art. 2.5 Erweiterung auf den Garten 27

Art. 2.6	Umgestürzte Bäume und Pflanzen	28
Art. 2.7	Erweiterung für höhere Ausgaben für historische Kunstbauten	29
	Gibt es Deckungsbeschränkungen?	30
	ZUSAMMENFASSENDER ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSBEREICHEN	30
	ATMOSPHERISCHE UND AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE.....	32
	Was ist versichert? Basisversicherungsschutzarten Atmosphärische Ereignisse	32
Art. 2.8	Wind und Regen, Hagel und Schneeüberlastung	32
Art. 2.8.1	Zusätzliche Kosten	34
Art. 2.9	Erweiterung Hagelschäden an zerbrechlichen Gegenständen	34
	Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten Atmosphärische Ereignisse	35
Art. 2.10	Erweiterung Schneeüberlastung.....	35
Art. 2.11	Erweiterung auf Sonnenschutzvorrichtungen mit Windmesser	35
Art. 2.12	Erweiterung auf offene Gebäude und Vordächer.....	36
	Was ist versichert? Versicherungsschutzarten Außergewöhnliche Ereignisse	36
Art. 2.13	Durch Diebe verursachte Defekte und Diebstahl von fest verbauten Vorrichtungen sowie Tür- und Fensterrahmen.....	36
Art. 2.14	Gesellschaftspolitische Ereignisse	36
	Gibt es Deckungsbeschränkungen?	38
	ZUSAMMENFASSENDER ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSBEREICHEN	38
	KATASTROPHENEREIGNISSE (EVENTI CATASTROFALI).....	40
Art. 2.15	Wartezeiten	40
Art. 2.16	Kündigungsrecht.....	40
	Was ist versichert? Basisversicherungsschutzart des Abschnitts.....	40
Art. 2.17	Erdbeben.....	40
Art. 2.17.1	Gebäudemerkmale - Unterschiedliche Deklarationen und Verdoppelung der Selbstbe- teiligung.....	41
	Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts.....	42
Art. 2.18	Hochwasser, Überschwemmung.....	42
Art. 2.19	Überflutung und Starkregen	42
Art. 2.20	Zusätzliche Kosten.....	43
	Gibt es Deckungsbeschränkungen?	43
	ZUSAMMENFASSENDER ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSBEREICHEN	43

WASSER- UND ELEKTROINSTALLATIONEN	45
 Was ist versichert? Basisversicherungsschutz Wasserinstallation	45
Art. 2.21 Leitungswasser	45
Art. 2.22 Beschädigung von fremdem Eigentum in Kellern/Untergeschossen	46
Art. 2.23 Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Wasser	46
 Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten Wasserinstallation.....	47
Art. 2.24 Frost.....	47
Art. 2.25 Verstopfung von Rohrleitungen und Rückstau in der Kanalisation.....	47
Art. 2.26 Suche und Reparatur von Wasserschäden, Verstopfungen und Gaslecks.....	47
Art. 2.27 Erweiterung für Kosten zur Beseitigung der Verstopfung (Canal Jet)	49
Art. 2.28 Erweiterung auf Such- und Reparaturkosten für erdverlegte Leitungen.....	49
Art. 2.29 Erstattung höherer Kosten in Rechnungen wegen Wasserlecks	50
Art. 2.30 Erweiterung auf Kosten für nicht mehr verfügbare Bodenbeläge.....	50
 Was ist versichert? Versicherungsschutz Elektroinstallationen.....	51
Art 2.31 Elektrische Schäden an Gemeinschaftseinrichtungen.....	51
 Gibt es Deckungsbeschränkungen?	52
ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN	52
SOLARTHERMIE- UND FOTOVOLTAIKANLAGE	54
 Was ist versichert? Basisversicherungsschutzart des Abschnitts.....	54
Art. 2.32 Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen: Brand/Feuer, elektrische Phänomene und andere Schäden	54
Art. 2.32.1 Zusätzliche Kosten	59
 Was ist versichert? Optionaler Versicherungsschutz des Abschnitts.....	59
Art. 2.33 Diebstahl für Solarthermie- und Photovoltaikanlagen	59
 Gibt es Deckungsbeschränkungen?	60
ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN	60
DEDICATO A TE	62
 Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten.....	62
SPECIALE APPARTAMENTO (WOHNUNG SPEZIAL).....	62
Art. 3.1 Feuer/Brand des Inhalts der einzelnen Wohneinheiten.....	62
Art. 3.2 Erweiterung auf Glasschäden der einzelnen Immobilieneinheiten.....	63
Art. 3.3 Elektrische Schäden an Anlagen der einzelnen Immobilieneinheiten	64
Art. 3.4 Elektrische Schäden am Inhalt der einzelnen Wohneinheiten.....	65
Art. 3.5 Diebstahl für einzelne Wohneinheiten.....	66

SPECIALE AMMINISTRATORE (VERWALTER SPEZIAL)	68
Art. 3.6 Geldtransporteur Verwalter	68
 Gibt es Deckungsbeschränkungen?	69
ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN	69
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN IN SOLIDITÀ	70
 Was ist NICHT versichert?	70
Art. 4.1 Ausschlüsse	70
 Wo gilt der Versicherungsschutz?	71
Art. 5.1 Geltungsbereich der Versicherungsschutzarten	71
Art. 6.1 Inhaber der aus dem Versicherungsschutz entstehenden Ansprüche	71
Art. 6.2 Form der Versicherung	71
 Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat	71
Art. 7.1 Änderung der Gebäudeart während der Vertragslaufzeit	71
 BESONDERE BEDINGUNGEN IN ACCORDO	72
VERMÖGENSSCHUTZ	72
 Was ist versichert?	72
Art. 1.1 Versicherte	72
Art. 1.2 Bedingungen für die Versicherbarkeit	72
 Was ist versichert? Basisversicherungsschutzarten des Abschnitts	72
Art. 2.1 Haftpflicht gegenüber Dritten	72
Art. 2.1.1 Zentralisierte Antennen und Satellitenschüsseln, an das Gebäude angrenzende oder zum Gebäude gehörende Flächen, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen	73
Art. 2.1.2 Beauftragung von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten	73
Art. 2.1.3 Schäden bei Dritten durch Brand/Feuer	74
Art. 2.1.4 Schäden durch Betriebsunterbrechung	74
Art. 2.1.5 Schäden durch nicht vorsätzlich herbeigeführte Umweltverschmutzung	75
Art. 2.1.6 Haftpflicht des Verwalters	75
Art. 2.2 Zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern	75
 Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts	76
Art. 2.3 Schäden bei Dritten durch Wasseraustritt	76
Art. 2.4 Schäden durch herabfallenden Schnee oder Eis	76
Art. 2.5 Unmittelbare zivilrechtliche Haftpflicht des Pfortners oder der Bediensteten	77
 Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten	78

DEDICATO A TE (IHNEN GEWIDMET).....	78
SPECIALE APPARTAMENTO (WOHNUNG SPEZIAL).....	78
Art. 3.1 Haftung für die Verwaltung der einzelnen Immobilieneinheiten	78
SPECIALE AMMINISTRATORE (VERWALTER SPEZIAL)	79
Art. 3.2 Haftpflicht des Verwalters des Wohnungseigentums	79
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN VERMÖGENSSCHUTZ	81
 Was ist NICHT versichert?.....	81
Art. 4.1 Nicht als Dritte geltende Personen.....	81
Art. 4.2 Ausschlüsse	81
 Gibt es Deckungsbeschränkungen?	84
Art. 5.1 Höchsthaftung - Gemeinsame Haftung der Versicherten	84
Art. 5.2 Höchsthaftung - Serienschäden.....	84
Art. 5.3 Gesamthöchstbetrag pro Schadensfall	84
ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHTEN DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN	84
 Wo gilt der Versicherungsschutz?	86
Art. 6.1 Wo die Versicherungsschutzarten gelten.....	86
RECHTSSCHUTZ	87
 Was ist versichert?	87
Art. 1.1 Versicherte	87
Art. 1.2 Durch den Versicherungsschutz gedeckte Kosten	87
 Was ist versichert? Basisversicherungsschutzart des Abschnitts.....	88
Art. 2.1 Rechtsschutz	88
Art. 2.2 Telefonische Rechtsberatung	89
 Was ist versichert? Optionale Versicherungsschutzarten des Abschnitts.....	90
Art.3.1 Streitigkeiten mit Wohnungseigentümern und Mietern.....	90
Art.3.2 Steueranreizpaket	90
 Was ist NICHT versichert?.....	91
Art. 4.1 Ausschlüsse	91
 Gibt es Deckungsbeschränkungen?	92
Art. 5.1 Höchstbeträge	92
ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER SELBSTBETEILIGUNGEN, UNGEDECKTEN SCHÄDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSOBERGRENZEN	92
 Wo gilt der Versicherungsschutz?	93

Art. 6.1 Geltungsbereich der Versicherungsschutzarten	93
---	----



Wann beginnt und endet die Deckung?.....	93
---	-----------

Art. 7.1 Wartezeiten und Wirksamkeit der Versicherungsschutzarten	93
---	----



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERTRAG

94



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat	94
--	-----------

Art. 1.1 Angaben des Versicherungsnehmers	94
---	----

Art. 1.2 Versicherungsschutzarten bei verschiedenen Versicherern.....	94
---	----

Art. 1.3 Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien	94
---	----

Art. 1.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	94
---	----

Art. 1.5 Klausel zur Unwirksamkeit der Deckung bei internationalen Sanktionen	95
---	----



Wann und wie muss ich bezahlen?.....	95
---	-----------

Art. 2.1 Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes - Art und Weise der Prämienzahlung	95
--	----

Art. 2.2 Indexierung	96
----------------------------	----

Art. 2.3 Prämienanpassung in Abhängigkeit vom Alter des Gebäudes	97
--	----



Wann beginnt und endet die Deckung?	97
--	-----------

Art. 3.1 - Laufzeit der Versicherung.....	97
---	----



Wie kann ich die Police kündigen?	98
--	-----------

Art. 4.1 Widerrufsrecht.....	98
------------------------------	----

Art. 4.2 Kündigung und Rücktritt	98
--	----

Art 4.3 Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder der Versicherungsschutzarten während der Gültigkeitsdauer der Versicherung.....	98
---	----

Art. 5.1 Einreichung von Beschwerden	99
--	----



REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES

101



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat	101
--	------------

Art. 1.1 Besichtigung der versicherten Sachen.....	101
--	-----



Wie kann ich die Police kündigen?	101
--	------------

Art. 1.2 Rücktritt im Schadensfall	101
--	-----

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES Prevenzione e Assistenza.....	102
---	------------



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat	102
--	------------

Art. 1.1 Wie die Unterstützungsleistung aktiviert wird.....	102
---	-----

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES In Solidità mit Schäden an versicherten Sachen.....	103
---	------------





Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat	103
Art. 1.1 Verpflichtungen im Schadensfall	103
Art. 1.2 Vorsätzliche Übertreibung des Schadens.....	103
Art. 1.3 Verfahren zur Schadensfeststellung	104
Art. 1.4 Aufgabenbereich der Sachverständigen	104
Art. 1.5 Wert der versicherten Sachen und Feststellung des Schadens	105
Art. 1.5.1 Höhere Kosten für nZEB-Baumerkmale (Nearly Zero Energy Building)	109
Art. 1.6 Teilversicherung (Proportionalitätsregel) - Toleranz bei der Unterdeckung indexierter Verträge	109
Art. 1.7 Zahlung der Entschädigung	109
Art. 1.8 Vorschuss auf die Auszahlung der Entschädigung.....	110
Art. 1.9 Verzicht auf Rückgriff	110
Art.1.10 Versicherungsschutzarten Wasser- und Elektroinstallationen - Direktreparatur (spezifische Entschädigung)	110

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES für die Versicherungsschutzarten Haftpflicht 112



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat	112
Art. 1.1 Meldung des Schadensfalls	112
Art. 1.2 Verpflichtungen im Schadensfall	112
Art. 1.3 Zahlung der Entschädigung	113
Art. 1.4 Führen von Streitigkeiten hinsichtlich der Schadensersatzforderungen, Prozesskosten...	113
Art. 1.5 Mehrfachversicherung - andere versicherte Personen als der Versicherungsnehmer	113

REGELN BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES In accordo – Rechtsschutz 114



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen das Unternehmen hat	114
Art. 1.1 Eintritt eines Schadensfalls und Geltung der Versicherungsschutzart.....	114
Art. 1.2 Meldung des Schadensfalles und Wahl des Rechtsbeistands	115
Art. 1.3 Bearbeitung des Schadensfalles.....	115
Art. 1.4 Welche Regeln müssen eingehalten werden, um Anspruch auf Leistungen zu haben: die Fälle eines Rechtsverlustes	116
Art. 1.5 Haftungsbefreiung.....	116
Art. 1.6 Meinungsverschiedenheiten über die Bearbeitung des Schadensfalls - Schiedsverfahren	117
Art. 1.7 Eingetriebene Beträge.....	117



Diese Übersetzung der Informationen aus dem Italienischen ins Deutsche wurde ist eine Höflichkeitsübersetzung, die nur zu Informationszwecken vorgenommen und hat keine vertragliche Gültigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Auslassungen in der deutschen Übersetzung sind die Vertragsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend, für die die auf italienischem Gebiet geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Generali Italia S.p.A. – Sede legale: Mogliano Veneto (TV), Via Marocchesa, 14, CAP 31021 – Tel. 041 5492111 – www.generali.it; email: info.it@generali.com; C.F. e iscr. nel Registro Imprese di Treviso – Belluno n. 00409920584 – Partita IVA 01333550323 – Capitale Sociale: Euro 1.618.628.450,00 i.v.. Pec: generalitalia@pec.generaligroup.com. Società iscritta all'Albo delle Imprese IVASS n. 1.00021, soggetta all'attività di direzione e coordinamento dell'Azionista unico Assicurazioni Generali S.p.A. ed appartenente al Gruppo Generali, iscritto al n. 026 dell'Albo dei gruppi assicurativi.